

Wichtiger Hinweis:

Diese redaktionelle Zusammenfassung beinhaltet:

- Satzungstext des Landschaftsplanes zum Ratsbeschluss vom 15.12.1986, bekannt gemacht am 10.07.1987,
- die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes, Teilbereich „Flora-Fauna-Habitat-(FFH) Gebiete“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Ratsbeschluss vom 26.09.2005, bekannt gemacht am 07.07.2006,
- die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes, Teilbereich „Landschafts- und Naturschutz“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Ratsbeschluss vom 26.09.2005, bekannt gemacht am 13.03.2006,
- die 3. Änderung des Landschaftsplanes, Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Ratsbeschluss vom 12.12.2022, bekannt gemacht am 19.12.2022,
- die 4. Änderung des Landschaftsplanes, Teilbereich „Kastanienallee Opladen“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Ratsbeschluss vom 30.03.2022, bekannt gemacht am 18.04.2023,
- die 5. Änderung des Landschaftsplanes, Teilbereich „NaturGut Ophoven“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Ratsbeschluss vom 05.06.2023, bekannt gemacht am 21.06.2023,
- die 6. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Quettingen - Sportplatz - Am Weidenbusch“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Ratsbeschluss vom 07.10.2024, bekannt gemacht am 06.11.2024,
- die 7. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Leitungsverlegungen“
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Ratsbeschluss vom 07.10.2024, bekannt gemacht am 06.11.2024,

Diese redaktionelle Zusammenfassung ist **nicht** vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen, sie ersetzt **nicht** den oben angegebenen Satzungstext, bzw. die oben angegebenen Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Diese redaktionelle Zusammenfassung ist keine Aktualisierung des Landschaftsplanes, sie dient lediglich der Arbeitsvereinfachung und der Bündelung der relevanten Informationen an einem Ort.

Im Detail müssen der vom Rat beschlossene Satzungstext und die vom Rat beschlossenen Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen herangezogen werden.

Landschaftsplan Stadt Leverkusen

VORWORT

Am 10.07.87 hat der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen Rechtskraft erlangt. Damit liegt der erste für den gesamten Außenbereich flächendeckende Landschaftsplan einer Großstadt an der Rheinschiene vor.

Dieser Plan, so der Regierungspräsident Köln als Genehmigungsbehörde, sei „ein sehr gutes Beispiel dafür, dass es trotz der schwierigen Situation in einer Chemie- und Industriestadt möglich ist, dem Gedanken der Biotopvernetzung und Anreicherung bzw. Wiederherstellung von Naturpotenzial Rechnung zu tragen.“

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes deckt ca. 50% des gesamten Stadtgebietes ab. Die hier nach Maßgabe der dargestellten Entwicklungsziele getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen beinhalten u.a. Natur-/Landschaftsschutzgebiet von über 2.600 ha sowie umfangreiche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, wie Anpflanzungen, Aufforstungen, Rekultivierungen, Biotopschutzmaßnahmen, Pflegemaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung.

Mit dem rechtskräftigen Landschaftsplan steht der Stadt Leverkusen nun eine wirkungsvolle Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile zur Verfügung.

Henning
Oberbürgermeister

Krupp
Oberstadtdirektor

Landschaftsplan
Stadt Leverkusen
Satzung

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland, Köln
- Referat Landschaftsplanung -

Bearbeitung: Karlheinz Flinspach
in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt

Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I - Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten

Dr. F.W. Dahmen, K. Flinspach, E. Wesemann, Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen

Teil II - Schutzwürdige Biotop

K. Flinspach, R. Pospischil in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen und unter Auswertung

- des vegetationskundlichen Gutachtens zum Flächennutzungsplan von Prof. Dr. W. Trautmann,
- der vom Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde erarbeiteten Unterlagen über schützenswerte Biotop im Stadtgebiet und

der von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung für die Landschaftsplanung zur Verfügung gestellten Unterlagen

Redaktionell zusammengefasst mit der

- 1. Änderung des LP Teilbereich „Landschafts- und Naturschutz“, ortsüblich bekanntgemacht am 13.03.2006
- 1. Änderung des LP Teilbereich „Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete“, ortsüblich bekanntgemacht am 07.07.2006
- 3. Änderung des LP Teilbereich „Schlebuschrath“, ortsüblich bekanntgemacht am 19.12.2022
- 4. Änderung des LP Teilbereich „Kastanienallee Opladen“, ortsüblich bekanntgemacht am 18.04.2023
- 5. Änderung des LP Teilbereich „NaturGut Ophoven“, ortsüblich bekanntgemacht am 21.06.2023

Hinweis: Das nachstehende Inhaltsverzeichnis ist ein automatisch generiertes Inhaltsverzeichnis der Abschrift incl. der LP-Änderungen.

A	PRÄAMBEL	9
	Rechtsgrundlage	9
	Räumlicher Geltungsbereich	9
	Planbestandteile	10
	Kartographische Grundlage	10
	Verfahrensablauf.....	12
B	Erläuterungsbericht.....	13
0	Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung.....	13
01	Lage, Größe und Abgrenzung.....	13
02	Landschaftliche Struktur.....	13
1.	Erläuterungen zur Grundlagenkarte I.....	14
1.1	Planerische Vorgaben und Vorhaben	14
1.1.1	Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung.....	14
1.1.1.1	Darstellungen der Landesentwicklungspläne (LEP) I, II, III.....	15
1.1.1.2	Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes.....	15
1.1.2	Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung.....	16
1.1.2.1	Flächennutzungsplan.....	16
1.1.2.2	Bebauungspläne	19
1.1.3	Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder – stellen (nachrichtliche Übernahme der Angaben der Fachplanungsbehörden).....	19
1.1.4	Natur- und Landschaftsschutz/Rheinuferschutz.....	20
1.2	Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungstendenzen sowie Eigentums- und Besitzstruktur	22
1.2.1	Landwirtschaft *)	22
1.2.2	Forstwirtschaft *).....	24
1.2.3	Berg- und Abgrabungswirtschaft.....	27
1.2.4	Wasser- und Abfallwirtschaft.....	27
1.3	Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	28
1.4	Bau- und Bodendenkmäler (Stand 1983).....	28
2	Erläuterungen zur Grundlagenkarte II.....	31
	Grundlagenkarte II a	31
2.1	Naturräumliche Gliederung und gesamtklimatische Situation der Stadt Leverkusen	32
2.2	Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (LE).....	33
2.2.1	Landschaftseinheit 1	35
2.2.2	Landschaftseinheit 2a	37
2.2.3	Landschaftseinheit 2 b	41
2.2.4	Landschaftseinheit 2 c	43
2.2.5	Landschaftseinheit 3 a	44

2.2.6	Landschaftseinheit 3 b	46
2.2.7	Landschaftseinheit 3 c	48
2.2.8	Landschaftseinheit 3 d	51
2.2.9	Landschaftseinheit 3 e	52
2.2.10	Landschaftseinheit 4 a	54
2.2.11	Landschaftseinheit 4 b	57
2.2.12	Landschaftseinheit 4 c	61
2.2.13	Landschaftseinheit 5 a	64
2.2.14	Landschaftseinheit 5 b	67
2.15	Anthropogen veränderte Bereiche	70
	Grundlagenkarte II b	74
2.4	Prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente	74
2.5	Besondere Landschaftsschäden	76
C	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT	77
	Entwicklungsziele für die Landschaft	78
1.	Entwicklungsziele	78
1.1	Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	79
1.2	Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1.Nr. 2 LG)	81
1.3	Entwicklungsziel 3 (a) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG)	81
1.3	Entwicklungsziel 3 (b) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG)	83
1.4	Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)	85
1.5	Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)	86
1.6	Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 LG)	86
1.7	Entwicklungsziel 7 (§ 18 Abs. 1 LG)	87
1.8	Entwicklungsziel 8 (§ 18 Abs. 1 LG)	89
1.9	Entwicklungsziel 9 (§ 18 Abs. 1 LG)	92
1.10	Entwicklungsziel 10 (§ 18 Abs. 1 LG)	92
	Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000	92
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)	99
	Verboten ist insbesondere:	100
	Geboten ist:	103
2.1-1	Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“	104
2.1-1	Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“	104
2.1-2	Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife	104
2.1-2	Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife	104
2.1-3	Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider Bachtal“	105

2.1-3 Naturschutzgebiet "Wupper"	106
2.1-4 Naturschutzgebiet „Sumpfbereich im Ölbachtal“	113
2.1-5 Naturschutzgebiet „Wiehbachau“ (3 Teilgebiete)	114
2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“	115
2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“	115
2.1-7 Naturschutzgebiet „Bachau des Bürgerbuschbaches“	115
2.1-8 Naturschutzgebiet „Groneborner Fischteiche“	117
2.1-9 Naturschutzgebiet „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“	118
2.1-10 Naturschutzgebiet „ehem. Kiesgrube am Südring“	119
2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“	119
2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“	119
2.1-12 Naturschutzgebiet „Southerberg“	120
2.1-12 Naturschutzgebiet „Southerberg“	120
2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"	121
Zusätzliche gebietsspezifische Verbote:	124
2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „Wiembachtal und Ölbachtal“	128
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	132
Unberührt bleiben	138
2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“	139
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“	140
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehachtal“	141
2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „In den Dehlen“	144
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“	144
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße“	145
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“	146
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“	147
2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Köttersbachtal“ und „Hirzenberger Mühlenbachtal“	147
2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“	148
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“	148
2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“	149
2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünwalder Waldes“ („Nördlicher Dhünwalder Wald“)	150
2.3“ Naturdenkmale (§ 22 LG)	151
Unberührt bleiben:	157
2.4“ Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	162
2.4.1 Hohlweg	168
2.4.2 Stieleiche	169

2.4.3 Laubwäldchen.....	169
2.4.4 Stieleiche	169
2.4.5 Garten mit hervorragendem Baumbestand	169
2.4.6 Hainbuchen.....	169
2.4.7 Stieleiche	169
2.4.8 Walnussbäume	169
2.4.9 Feuchtgebiete	169
2.4.10 Linde	170
2.4.11 Linde	170
2.4.12 Laubwald.....	170
2.4.13 Laubwäldchen.....	170
2.4.14 Lindengruppe	171
2.4.15 Tümpel.....	171
2.4.16 bewaldete Hänge und Ruderalflächen	171
2.4.18 Teich	171
2.4.19 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur.....	171
2.4.20 Uferbereich mit Kiesgrubenstellwand.....	171
2.4.21 Feuchtgebiet	171
2.4.22 Hochstaudenflur.....	171
2.4.23 Hochstaudenflur.....	172
2.4.24 Obstwiese	172
2.4.25 Tümpel.....	172
2.4.26 Quellenbereich der Horkenbaches.....	172
2.4.27 Feuchtgebiet	172
2.4-29 Verwilderter Hohlweg.....	173
2.4.30 Feuchtgebiet „Leimbacher Bruch“	173
2.4.31 verbuschte Brache	173
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....	173
3.1 Natürliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG).....	173
3.2 Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)	174
3.3 Anderweitige Sondernutzung (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG).....	177
4.1 Untersagung der Erstaufforstung	179
4.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Baumarten (§ 25 Buchst. a LG).....	181
4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz	181
4.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG).....	185
4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.....	186
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG).....	191

5.1 Anpflanzung.....	192
5.2 Aufforstung.....	197
5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken	199
5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger stören- der Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG)	200
.5 Pflegemaßnahmen.....	200
5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	203
5.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	203
5.8 Weitere kombinierte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 LG	204
6.0 Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG).....	214

Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (EFK):

Um den Bezug zwischen der EFK und dem zugehörigen Schriftteil des Landschaftsplans besser herstellen zu können, wurde die EFK in Planquadrate aufgeteilt und eine Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen.

Jedes Planquadrat (4 km) entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. Die zusätzliche Kennzeichnung der Randspalten mit Groß- (Rechtswerte) bzw. Kleinbuchstaben (Hochwerte) korrespondiert als Buchstabenkombination mit dem Schriftteil, so dass Festsetzungen ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden können.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Text und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 z. B. Ziffer 1.1 = Entwicklungsziel Erhaltung

Die Bezifferung der Festsetzungen im Text und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat (e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde
- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung, gegliedert nach den §§ 19 LG (Ziffer 2.0) bis 26 LG (Ziffer 5.0) und untergliedert z. B. beim § 26 LG nach den Nummern des Abs. 1 z. B. Ziffer 5.2 = Aufforstung sowie bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend ihrer Inhalte Ziffer 2.1 = Naturschutzgebiet, Ziffer 2.2 = Landschaftsschutzgebiet
- und einer auf die einzelne Art der vorgenommenen Festsetzung bezogen lfd. Nr. 1 - n).

Beispiel

Cb/

5.1-10

Cb = Planquadrat

5 = Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 Abs. 1 LG

.1 = Anpflanzung von Flurgehölzen und Hecken ... gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG

-10 = laufende Nr., z. B. für die Festsetzung: Baumgruppen mit Winterlinden

Zusätzlich wird dazu die Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG) für alle Darstellungen und Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 LG in drei Stufen mit römischen Ziffern angegeben.

Die Bezifferung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend, jedoch fällt hier die Buchstabenkombination fort (kann in den Randspalten abgelesen werden).

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen auf den Nummern des § 18 Abs. 1 LG bezeichnet, z. B. Ziffer 1 = Entwicklungsziel Erhaltung.

Zur Darstellung in den Grundlagenkarten:

Alle Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans sind nachrichtlich und erlangen durch diesen Plan keine Rechtswirksamkeit. Es wurden nur solche Darstellungen aufgenommen, die planungsrelevant sind. Soweit Objekte oder Darstellungen in der Zeichenerklärung aufgeführt sind, jedoch in der Karte nicht erscheinen, kommen sie im Plangebiet nicht bzw. nicht in planungsrelevanter Form vor. Darstellungen, die im Plan einmal bzw. zweimal vorkommen, werden in der Regel durch Schriftzug gekennzeichnet.

Die Grundlagenkarte II wurde in 2 Karten – Grundlagenkarte II a und Grundlagenkarte II b – aus kartographischen und Gründen des Planungsablaufs aufgeteilt. Alle Inhalte, die Bestandteil des ökologischen Beitrags sind, werden in der Grundlagenkarte II a dargestellt, alle anderen Inhalte, die aufgrund der Geländekartierung erarbeitet wurden, befinden sich in der Grundlagenkarte II b.

Die Ausarbeitung dieses Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit

- dem Planungsamt, der Unteren Landschaftsbehörde sowie allen in der Erarbeitungsphase beteiligten Dienststellen
- allen fachlich zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen insbesondere mit:
 - dem Kreis Mettmann und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie der Stadt Köln
 - den Fachplanungsbehörden, z. B. dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf, dem Rheinischen Straßenbauamt in Köln
 - der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), Recklinghausen

- der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Bergisch Gladbach
- der Unteren Forstbehörde in Bergisch Gladbach
- dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
- dem Regierungspräsidenten Höhere Landschaftsbehörde und Bezirksplanungsstelle, Köln
- dem Wasserverband der Dhünn
- sowie mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden DBV, BNU und LNU.

Für die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen nach § 25 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG wurde gem. § 27 Bs. 3 LG mit Schreiben der unteren Forstbehörde in Bergisch Gladbach vom 15.11.1984, Az.: 80.31-10-50/4 das Einvernehmen hergestellt.

Mit Schreiben der oberen Jagdbehörde „Landesjagdamt NW“ vom 14.10.1983, Az.: 148/83-80-00, wurde gemäß § 20 Abs. 1 LJG das förmliche Einvernehmen erzielt.

Die Anregungen und Empfehlungen der Fachbeiträge und sonstigen Beiträgen sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit wurden weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden; der ökologische Beitrag (Teil I und II) als wissenschaftliche Grundlagen ist Bestandteil dieses Landschaftsplans.

A PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. – S. 734) und den §§ 1 – 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung der Stadt Leverkusen.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind nach Maßgabe des §§ 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 – 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 – 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Insofern kann sich der Landschaftsplan auch für Darstellungen des Flächennutzungsplanes beziehen (z. B. Bau- und Gewerbeflächen), für die zur Zeit noch keine verbindlichen Bebauungspläne vorliegen.

Da sich die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bebauungspläne und deren Durchführung oft über Jahre hinzieht, können Schutzausweisungen ausgesprochen und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden.

Bei Verwirklichung des Flächennutzungsplanes durch einen Bebauungsplan tritt der Schutz, soweit erforderlich zurück.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Grundlagenkarte I (1 : 10.000)
- der Grundlagenkarte II a (1 : 10.000)
- der Grundlagenkarte II b (1 : 10.000)
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (1 : 10.000)
- dem Erläuterungsbericht zu den Grundlagenkarten einschließlich der Abbildungen
 - Darstellung der naturräumlichen Gliederung (1 : 50.000)
 - Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung (1 : 250.000)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht

Die Grundlagenkarten I und II sowie der Erläuterungsbericht haben keinen Regelungscharakter. Sie sind nur Satzung im formellen Sinne, d. h., sie sind Bestandteil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h., sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil (§§ 33 – 42 LG).

Kartographische Grundlage

Hergestellt aus der Verkleinerung der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes der Stadt Leverkusen vom 07.10.1977, Kontrollnummer 80 und vervielfältigt durch den Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung.

Deutsche Grundkarte 1: 5.000, Blatt	Rechts- und Hochwerte	Stand hg, A bzw. N
Ad, Reusrath-Nord	2568 R 5662 H	hg 1973
Af, Pattscheid	2572 R 5662 H	hg 1973, N 1977
Ag, Romberg	2574 R 5660 H	hg 1955, N 1977
Ba, Monheim-Südost	2562 R 5660 H	hg 1951, A 1960 N 1975
Bb, Voigtslach	2564 R 5660 H	hg 1952, N 1977

Bc, Mehlbruch	2566 R 5660 H	hg 1952, A 1963 N 1977
Bd, Reusrath	2568 R 5660 H	hg 1952, A 1963 N 1977
Be, Imbach	2570 R 5660 H	hg 1952, A 1979
Bf, Berg. Neukirchen	2572 R 5660 H	hg 1954, N 1979
Bg, Dierath	2574 R 5660 H	hg 1955, N 1977
Ca, Hitdorf-West	2562 R 5658 H	hg 1951, A 1961 N 1977
Cb, Hitdorf	2564 R 5658 H	hg 1951, N 1979
Cc, Butterheide	2566 R 5658 H	hg 1952, N 1979
Cd, Opladen-West	2568 R 5658 H	hg 1952, N 1979
Ce, Opladen	2570 R 5658 H	hg 1952, N 1979
Cf, Quettingen	2572 R 5658 H	hg 1953, N 1979
Cg, Lützenkirchen	2574 R 5658 H	hg 1953, N 1979
Ch, Niederblecher	2576 R 5658 H	hg 1958, N 1979
Ci, Blecher	2578 R 5658 H	hg 1968, A 1976 N 1976
Db, Köln-Langel	2464 R 5656 H	hg 1952, A 1963 N 1972
Dc, Rheindorf	2566 R 5656 H	hg 1951, A 1963 N 1979
Dd, Bürrig	2568 R 5656 H	hg 1952, A 1962 N 1979
De, Schlebuschrath	2570 R 5656 H	hg 1952, A 1958 N 1979
Df, Schlebusch-Nord	2572 R 5656 H	hg 1954, A 1962 N 1979
Dg, Fettehenne	2574 R 5656 H	hg 1958, A 1958 N 1979
Dh, Engstenberg	2576 R 5656 H	hg 1959, N 1979
Ec, Köln- Merkenich	2566 R 5654 H	hg 1958, N 1971
Ed, Leverkusen	2568 R 5654 H	Hg 1953, A 1961 N 1979
Ee, Manfort	2570 R 5654 H	hg 1952, N 1979
Ef, Schlebusch-Süd	2572 R 5654 H	hg 1955, A 1963 N 1979
Eg, Nittum	2574 R 5654 H	hg 1958, A 1964 N 1979
Eh, Uppersberg	2576 R 5654 H	hg 1958, N 1977
Fd, Köln-Flittard	2568 R 5652 H	hg 1960, N 1976
Fe, Köln-Scheuerhof	2570 R 5652 H	hg 1959, N 1976
Hg = herausgegeben A = Ausgabe N = Fortführungsstand, letzte Nachträge * = Planquadrate		

Verfahrensablauf

Der Entwurf dieses Landschaftsplans wurde auf Antrag der Stadt Leverkusen vom Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung – als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 14.02.1984

In Vertretung
gez. Hartung
Erster Landesrat

Köln, 11.02.1987

In Vertretung
gez. Dr. Schönfeld
Landesrat

Der Rat der Stadt Leverkusen stimmte am 17.12.1984 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss dessen Offenlegung.

Leverkusen, den 19.04.1985

gez. Henning
Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gem. § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.04.1985 in der Zeit vom 02.05.1985 bis 05.06.1985 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Leverkusen, den 30.10.1985

gez. Anna

Oberstadtdirektor
I.V. Beigeordneter

Der Entwurf dieses Landschaftsplans sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 LG am 16.09.1986 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Leverkusen, den 07.10.1986

gez. Anna

Oberstadtdirektor
I.V. Beigeordneter

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 4 abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) am heutigen Tage durch den Rat der Stadt Leverkusen als Satzung beschlossen worden.

Leverkusen, den 15.12.1986

gez. Henning
Oberbürgermeister

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 29 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 21.05.1987

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde -

Az.: 51.2 - 12.1.04500 -

gez. Dr. Antwerpes
Regierungspräsident

Gem. § 30 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten Köln am 10.07.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Leverkusen, den 13.07.1987

gez. Anna
Oberstadtdirektor I. V. Beigeordneter

B Erläuterungsbericht

0 Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung

01 Lage, Größe und Abgrenzung

Das Stadtgebiet Leverkusen erstreckt sich vom Rhein nach Osten über die Rheinterrassen bis auf die Hochfläche des Bergischen Landes.

Es bildet gemeinsame Grenzen mit dem Kreis Mettmann im Nordwesten, dem Rheinisch-Bergischen Kreis im Norden, Osten und Südosten und der Stadt Köln im Süden und Westen.

Das zum Regierungsbezirk Köln gehörende Stadtgebiet hat seit der kommunalen Neuordnung aufgrund des Zusammenschlusses der Städte Opladen und Bergisch-Neukirchen, dem Monheimer Stadtteil Hitdorf sowie kleinerer Gebietsteile von Langenfeld, Leichlingen und Köln eine Gesamtgröße von 78,9 km³ das Plangebiet des Landschaftsplanes beträgt ca. 52 km³.

02 Landschaftliche Struktur

Die landschaftliche Struktur des Stadtgebietes ist wesentlich geprägt durch

- die nach Osten in deutlichen Stufen ansteigende, fast ebene Terrassenlandschaft des Rheins,
- die sich an die Terrassen anschließende bewegte Bergische Hochfläche mit zahlreichen Tälern und Siefen,
- die das Stadtgebiet durchziehenden Flüsse Rhein, Wupper und Dhünn.

Die natürliche Landschaftsstruktur der Nieder- und Mittelterrasse mit Ausnahme der Rheinaue, tritt infolge der städtebaulichen Verdichtung nur noch in den Randbereichen des Stadtgebiets optisch in Erscheinung, Wupper- und Dhünnaue sind hier überwiegend zu innerstädtischen Grünzügen ausgebaut; im Gegensatz zur Wupper mit weitgehend erhaltener Aue ist die Dhünn größtenteils reguliert und auf einen engen technischen Querschnitt begrenzt. Die Rheinaue, aber auch weite Teile der Mittelbergischen Hochfläche einschließlich der Täler von Wupper und Dhünn haben ihre landschaftliche Struktur weitgehend behalten. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich noch auf den ärmeren Böden der Mittelterrasse (Bürgerbusch, Revier Scherfenbrand) im Bereich der Bergischen Hochfläche beschränkt sich der Wald auf die Hänge tief eingeschnittener Täler und Siefen und bildet zusammen mit den noch häufig anzutreffenden Obstwiesen eine wesentliche Belebung des Landschaftsbildes.

1. Erläuterungen zur Grundlagenkarte I

Die Grundlagenkarte I vermittelt einen Überblick über die bestehenden Raumansprüche und Planvorhaben.

1.1 Planerische Vorgaben und Vorhaben

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung werden textlich erläutert, die nachrichtliche Wiedergabe der planerischen Vorgaben der Fachplanungsbehörden oder -stellen erfolgt überwiegend kartographisch in der Grundlagenkarte I.

1.1.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß den Landesentwicklungsplänen I, II und III sowie dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Bekanntmachung der Genehmigung s. MBI.NW 1984, S. 988) – zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 02.05.1977 – Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Leverkusen, „Ziele der Landesplanung“, - weist der Regierungspräsident (RP) Köln, Dez. 64 insbesondere darauf hin, dass aufgrund des geringen Anteils der Freizone im Stadtgebiet im Interesse der ökologischen Aufgaben der Freizone

- betriebswirtschaftlich vertretbare Durchgrünungen der Wirtschaftsflächen vorgesehen werden,
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen primär der Zielsetzung der Erholung dienen,
- an Verkehrsbändern und gewerblichen und industriellen Emittenten Immissionsschutzpflanzungen vorzusehen sind,
- das durch umfangreiche Abgrabungen gekennzeichnete Gebiet im Raum Hitdorf/Rheindorf für Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung rekultiviert werden muss,
- keine weitere Inanspruchnahme von Wald erfolgt.

Über die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Freizonenteile hinaus ist den innerstädtischen Grünzügen wegen ihrer multifunktionalen Bedeutung besondere Beachtung zu schenken.

1.1.1.1 Darstellungen der Landesentwicklungspläne (LEP) I, II, III

Nach dem LEP I/II – Raum – und Siedlungsstruktur in der Fassung vom 01.05.1979 – ist Leverkusen im Ballungskern als Mittelzentrum mit mehr als 150.000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt. Die Stadt liegt an zwei Entwicklungsachsen 1. Ordnung (Rheinachse und Achse Köln-Wuppertal-Hagen).

Landesentwicklungsplan III Entwurf, Stand April 1985

Danach sind für das Stadtgebiet folgende Aussagen von Bedeutung:

- Die überwiegend landschaftlich geprägten, deutlich geringer besiedelten Randbereiche des Stadtgebietes sowie innerstädtische Grünzonen einschl. Bürgerbusch sind als FREIRAUM, größtenteils in Verbindung mit der, diesen Bereich überlagernden Schraffur ERHOLUNGSGEBIETE dargestellt.
- Die Rheinaue sowie die gesamte besiedelte und unbesiedelte Niederterrasse westlich der Linie Opladen-Bürrig-Wiesdorf ist als Bereich mit GRUNDWASSERVORKOMMEN, ebenso der engere Bereich des Rheins als UFERZONE UND TALAUE dargestellt, beide Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung
- Der Bürgerbusch sowie kleinere Bewaldete Gebiete in der Wupperschleife und im Revier Scherfenbrand sind als WALD dargestellt.

1.1.1.2 Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes

Für das Stadtgebiet ist der genehmigte Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Bekanntmachung der Genehmigung s. MBl. NW 1984, S. 988) wirksam.

Danach sind für das Plangebiet insbesondere folgende Darstellungen von Bedeutung:

○ Wohnsiedlungsbereiche

- Hitdorf
- Lützenkirchen, Schöne Aussicht
- Steinbüchel-West und –Ost

○ Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

- nördlich von Butterheide (RWE)
- Fixheide und Schlebuschrath
- Manfort

○ Wasserwirtschaftliche Bereiche

- Rheinaue und Talaue der unteren Wupper sowie die Niederterrasse östlich von Hitdorf

○ Erholungsbereich

- Der gesamte Freiraum mit Ausnahme des Bereichs nördlich von Hitdorf

○ Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

- Der mittlere Teilbereich des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes (Zweckverbandsgebiet Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“) Langenfeld/Monheim
- Silbersee

- Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert in:
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft
 - Rheinaue und Wupperaue bis zur A 3 einschließlich Bayer-Deponie
 - Bereich um Southerberg, Wupperschleife sowie im Nordwesten von Bergisch-Neukirchen
 - Ölbachtal, Teile des Wiehbachtales
Bürgerbusch
 - Leimbachtal, Teile der Dhünnaue
 - Revier Scherfenbrand sowie im Süden des Stadtgebietes liegende, sich auf Kölner Stadtgebiet fortsetzende Freiflächen
 - sowie
 - Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
 - Gebiet des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes (Zweckverbandsgebiet Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“)

1.1.2 Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung

1.1.2.1 Flächennutzungsplan

Für das Stadtgebiet liegt ein gültiger Flächennutzungsplan vor, der gem. § 16 Abs.2 LG zu beachten ist. Die folgende textliche Erläuterung bezieht sich auf geplante, im wesentlichen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegende Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

1.1.2.1.1 Bauliche Nutzung

Für die Situation der Landschaft bedeutsame neue Wohnbauflächen wurden schwerpunktmäßig in folgenden Stadtteilen vorgenommen:
Steinbüchel

- Bereiche Lichtenburg und Meckhofen, sowie „Bruchhausen“

Lützenkirchen

- Bereiche „Biesenbach-Lehn“ und „Schöne Aussicht“

Quettingen

- Bereich „Auf der Ohmer“

Schlebusch

- Bereich „Leimbacher Berg“

- Bereich „Freudenthal“

Bei Realisierung der Wohnbebauung ist auf eine gute Ortsrandeingrünung zur freien Feldflur zu achten, die in den Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden muss.

Ebenso sind für die geplanten Gewerbe- und Industriegebiete bei Realisierung durch qualifizierte Bebauungspläne Maßnahmen aus Sicht- und Immissionsgründen erforderlich:

Als Gewerbe- und Industriegebiete sind zu erwähnen:

- gewerbliche Bauflächen und Entwicklungsflächen für gewerbliche Nutzung zwischen A 1 und Dhünn, nördlich der Firma Wuppermann und im Raum Hitdorf
- Rheindorf-Nord

- Dynamit Nobel
- Pattscheid

1.1.2.1.2 Flächen für den örtlichen Verkehr

Über die unter den Punkten 1.1.3.1. und 1.1.3.2 aufgeführten Straßen hinaus sind im Flächennutzungsplan folgende Trassen nachrichtlich übernommen oder als in Aussicht genommen vermerkt:

- Verlängerter Ostring/Südtangente Leverkusen
- Neuführung der Albert-Schweitzer-Straße
- Neuführung der v.-Ketteler-Straße

1.1.2.1.3 Flächen für die Forstwirtschaft

Der Flächennutzungsplan sieht eine Vergrößerung der Waldflächen aus Immissionsschutzzwecken vor, insbesondere entlang der Verkehrsstraßen A 59, A 1, L 293n, 288n in Verlängerung der B 8 und um Gewerbegebiete.

1.1.2.1.4 Grünflächen

Der Flächennutzungsplan sieht eine starke Ausweitung allgemein öffentlicher Grünflächen, insbesondere in den Tälern von Wupper, Dhünn und Wiembach vor und trägt aufgrund der Anbindung des innerstädtischen Grünsystems an die natürlichen landschaftlichen Leiträume zu einer sinnvollen Ergänzung der Systemelemente und damit zu einer erheblichen Verbesserung der Situation für die Naherholung bei. Im Gegensatz zum Wiehachtal als Zone für die intensive Erholungsnutzung, sollen die Täler von Wupper und Dhünn der landschaftsbezogenen, ruhigen Erholung vorbehalten bleiben.

Bei den dargestellten Grünflächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die, je nach beabsichtigter Intensität der Erholungsnutzung, z. T. unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auch der landschaftsbezogenen Erholung dienen oder um Flächen, mit deren Aufgabe langfristig zu rechnen ist.

Neben den allgemein öffentlichen Grünflächen stellt der Flächennutzungsplan folgende Grünflächen mit Bedeutung für die Landschaftsplanung dar.

Friedhöfe – die bestehenden Friedhöfe Reuschenberg, Quettingen und Lützenkirchen werden erweitert.

Dauerkleingärten

- Rheindorf, südwestliche des Wasserwerkes
- Hitdorf, „Die fünfzig Morgen“
- Bürrig, Bürriger Deich und südwestlich DB
 - Quettingen, „Holzer Wiesen“
- Bergisch-Neukirchen, „Am Vogelberg“
 - Steinbüchel, südwestlich von Kamp
- Neuboddenberg, östlich von Meckhofen
- Lützenkirchen, „Schöne Aussicht“
- Alkenrath, Schlebuschrath
- Manfort, nördlich des Südrings

- Opladen-Nord, zwischen Wupper und Bahnlinie

Campingplätze/Sondergebiet für Wochenendplätze

- Steinbüchel, Schnorrenberg und Hahnenblecher
- Innerhalb des Zweckverbandsgebietes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“

Sportflächen und Bäder

- Hitdorf, Erweiterungsfläche östl. des vorhandenen Sportplatzes in Verbindung mit einem Sondergebiet für Sportbauten
- Alkenrath, Sportfläche bei Schlebuschrath
- Schlebusch, Sportfläche in Verbindung mit dem Sondergebiet für Sportbauten am Dünnwalder Grenzweg und im Bereich der ehem. Wolkenburgkippe
- Steinbüchel, Sportfläche am Jücherfeld für eine Bezirkssportanlage
- Manfort, Sportfläche auf dem Gelände der ehem. Auskiesung nördlich des Südrings in Verbindung mit einem Sondergebiet für Sportbauten
- Lützenkirchen, Erweiterung des Sportgeländes südlich „Auf dem Bruch“
- Steinbüchel, geplantes Kombibad am Bürgerbusch *)
- Opladen, Erweiterung des Schwimmbades im Wiehbachtal
- Bürrig, Erweiterung der Sportflächen an der Heinrich-Brüning-Straße

Erholungsschwerpunkte

- Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“, südlicher Teil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Langenfeld/Monheim
- Freizeitanlage Silbersee, innerstädtische Naherholungsanlage

1.1.2.1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Wasserwerke	- Erweiterung des Wasserschutzgebietes, Zone I und II für das Wasserwerk bei Rheindorf
Wasserbehälter	- bei Kump
Brunnen	- Brunnenanlage östl. der A 59
Regenrückhaltebecken	- im Wiehbachtal bei der Lichtenburg und Meckhofen im Ölbachtal bei Rheindorf zwischen der L 291 und der L
108n	bei Opladen zwischen der Wupper und der B 8 im Leimbachtal

1.1.2.1.6 Wasserflächen

Neue Wasserflächen sind geplant im Zweckverbandsgebiet Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“

1.1.2.2 Bebauungspläne

1.1.2.2 Bebauungspläne

In den Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurden Teilbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne einbezogen, sofern sie gemäß § 16 LG Grünflächen und/oder land- oder forstwirtschaftliche Flächen festsetzen. Die einbezogenen Bebauungspläne sind in der Übersicht dargestellt.

1.1.3 Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder – stellen (nachrichtliche Übernahme der Angaben der Fachplanungsbehörden).

1.1.3 Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder – stellen (nachrichtliche Übernahme der Angaben der Fachplanungsbehörden).

1.1.3.1 Straßen

Planungsstand und Linienführung der Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen sind den Unterlagen des Landschaftsverbandes Rheinland, Abteilung Straßenbau, Stadtstraßen den des Tiefbauamtes Leverkusen entnommen.

In der GK I dargestellt sind die Straßen, die nach § 16 FStrG bestimmt oder nach § 37 LStrG abschließend erörtert oder nach §§ 17 u. 18 FStrG oder 39 u. 40 LStrG planfestgestellt sind sowie Stadtstraßen die im Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzt sind.

Nach § 16 FStrG bestimmte Straßen:

A 54

A 3 - Verbreiterung auf 6 Spuren ab Abfahrt Opladen in Richtung Oberhausen

A 1 - Verbreiterung auf 6 Spuren ab Kamp in Richtung Burscheid

Nach § 37 LStrG abschließend erörterte Straßen:

L 293n - von der Stadtgrenze bis Anschluss an A 59 und Verlängerung der Benrather Straße ab Solinger Straße bis L 108n

L 108n - von L 293 (Zusammenfluss von Wupper und Dhünn) bis L 291

- L 288n - von der B 8 bis zur Plangebietsgrenze, desgl. von der Bonner Straße bis Mönchsacker und Gezelin-Kapelle bis zur Bergischen Landstraße
- L 288n - durch den Bürgerbusch

Gem. B-Plan festgesetzte Straßen:

- Von-Ketteler-Straße zwischen L 108 und Leverkusener Stadtautobahn
- Kandinskystraße
- Verbindung der Borsigstraße mit der Feldstraße über geplante L 288n

1.1.4 Natur- und Landschaftsschutz/Rheinuferschutz

1.1.4 Natur- und Landschaftsschutz/Rheinuferschutz

1.1.4.1 Vorhandene Naturschutzgebiete

Die bestehenden Naturschutzgebiete sind in der Grundlagenkarte I dargestellt. Nachfolgend aufgeführte Gebiete sind als Naturschutzgebiete endgültig sichergestellt:

Naturschutzgebiet „Sumpfbereich Ölbachtal“ 20.07.1984

Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“ 25.01.1985

Naturschutzgebiet „Glöbuscher- und Benscheider Wiesen“ 20.07.1984

Nachfolgend aufgeführte Gebiete sind als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

Naturschutzgebiet „Wiembachau“ (3 Gebiete) 18.01.1982

Naturschutzgebiet „Gronenborner Fischteiche“ 16.03.1983

Naturschutzgebiet „Sonneck-See“ 03.12.1984

Naturschutzgebiet „Neuenkamp-Rentwiese-Henkensiepen“ 03.04.1985

Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“ 10.01.1986

1.1.4.2 Vorhandene Landschaftsschutz- bzw. Rheinuferschutzgebiete

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in der GK I dargestellt. Sie basieren auf folgenden Landschaftsschutzverordnungen:

- 1.) Landschaftsschutzverordnung vom 01.06.1971 für das Stadtgebiet Leverkusen vor der kommunalen Neugliederung

- 2.) Landschaftsschutzverordnung vom 16.11.1970 für die aus dem ehemaligen Rhein-Wupper-Kreis nach der kommunalen Neugliederung hinzugekommenen Gebiete
- 3.) Landschaftsschutzverordnung vom 22.06.1972 für die aus der Stadt Köln hinzugekommenen Gebiete

Abweichungen von Landschaftsschutzverordnungen ergeben sich für die Bereiche, für die in rechtsgültigen Bebauungsplänen andere Anweisungen getroffen wurden. Die nachrichtliche Übernahme des Rheinuferschutzes erfolgte nach der Rheinuferschutzverordnung aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 01.08.1972.

1.1.4.3 Vorhandene Naturdenkmale

Die bestehenden Naturdenkmale sind entsprechend der Liste der geschützten Landschaftsbestandteile in der Stadt Leverkusen in der GK I dargestellt (Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen vom 25. September 1973).

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ort, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung
1	1 Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Schlebusch 5, 61	Nördlich der Schlossallee
2	1 Schlitzblättrige Buche <i>Fagus silvaticae laciniata</i>	Schlebusch 42, 190	Park Haus Nazareth
3	1 Rotbuche <i>Fagus silvaticae</i>	Schlebusch 42, 190	Park Haus Nazareth
4	Trauerbuche <i>Fagus silvatica pendula</i>	Schlebusch 41, 190	Park Haus Nazareth
5	1 Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Schlebusch 42, 121	Park Haus Nazareth
6	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Bürrig, 15, 142	Tannenbergr. (ehem. Gut Neuenhof)
7	2 Roßkastanien <i>Aesculus hippocastanum</i>	Wiesdorf, 20, 101	Vor der Doktorsburg
8	1 Schwarzpappel <i>Populus nigra</i>	Wiesdorf, 20, 17	Im Stadtpark gegenüber der Einmündung der Straße „Im Burgfeld“
9	1 Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	Steinbüchel 20, 435	Berliner Straße am Ehrenmal

	10	1 Sommerlinde Tilia platyphylla	Rheindorf, 19, 14	Altrheindorf, am Zollhof
	11	1 Blutbuche Fagus silvatica „Atropunicea“	Steinbüchel 4, 19	Friedhof in Steinbüchel
	12	1 Roßkastanie Aesculus hippocastanum	Rheindorf 18, 78 u. 89	Unterstraße vor der Aldegundiskirche
	13	2 Sumpfyypressen Taxodium distichum	Schlebusch 64 u. 65	Vor dem Eingang zum Schloss Morsbroich
	14	2 Bergahorn Acer pseudoplatanus	Schlebusch 5,66	An beiden Seiten von Schloss Morsbroich
	15	1 Rotbuche Fagus silvatica	Schlebusch 5, 66	Im inneren Park von Schloss Morsbroich
	16	1 Esskastanie Castanea sativa	Schlebusch 5,66	Im inneren Park von Schloss Morsbroich
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ort/ Flur Flurstück	Lagebezeichnung
	17	1 Tulpenbaum Liriodendron tulipifera	Schlebusch 5, 66	Im inneren Park von Schloss Morsbroich
	18	1 Rosskastanie Aesculus hippocastanum	Schlebusch 5, 96	Im äußeren Park von Schloss Morsbroich am Sandfang
	19	1 Bastard-Schwarz- Pappel Populus canadensis	Schlebusch 5, 96	Im äußeren Park von Schloss Morsbroich
	20	1 Platane Platanus acerifolia	Schlebusch 6, 92	Am Wanderweg nach Alkenrath an der Dhünn, Höhe Sandfang
	21	1 Rotbuche Fagus silvatica	Wiesdorf 20, 6	Im westlichen Teil des Stadtmarks

1.2 Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungstendenzen sowie Eigentums- und Besitzstruktur

1.2.1 Landwirtschaft *)

Die zunehmende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden, insbesondere für städtebauliche Zwecke, führt zu einer fortschreitenden Verdrängung der landwirtschaftlichen Produktionsbereiche in die Randgebiete. Von den neuen zum Stadtgebiet Leverkusen gehörenden Gemarkungen werden nur noch drei überwiegend landwirtschaftlich genutzt, und zwar Steinbüchel (63 %), Hitdorf (55,8 %) und Bergisch-Neukirchen (51,8 %).

Von der Gesamtfläche des Stadtgebietes beträgt der Anteil der landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Fläche 37,9 %. Mit 25,7 % nimmt der Ackerbau etwa zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzflächen ein, der Grünlandanteil liegt bei 8,3 %, gärtnerisch genutzt werden 3,9 %.

Die Bereiche Steinbüchel und Bergisch-Neukirchen verfügen aufgrund der guten klimatischen und mittleren bis guten Ertragsvoraussetzungen ebenfalls zu den landwirtschaftlichen Vorranggebieten.

Aufgrund des Funktionswandels der Betriebe und der Lage der Flächen in den Betrieben ist der Grünlandanteil höher als von der Nutzungseignung hier zu erwarten wäre.

Das Ackerland wird zu 87 % über Getreideanbau genutzt; bei den Hackfrüchten bzw. Futterbau überwiegen die Zuckerrübe und der Mais.

Die Viehhaltung hat für die Mehrzahl der Betriebe eine große wirtschaftliche Bedeutung, 40 % aller Betriebe halten Milchkühe, 50 % Mastrinder; auffallend ist die starke Geflügelhaltung in Opladen und Schlebusch sowie die Schweinemast in Hitdorf.

Bei den Sonderkulturen handelt es sich im allgemeinen um den Obstbau, der als Erwerbsgartenbau in geschlossenen Plantagen mit niedrigeren Wuchsformen für viele Betriebe eine wesentliche zusätzliche Einkommensquelle darstellt; der das Landschaftsbild prägende Hochstamm dürfte im Laufe der Zeit aus dem Landschaftsbild verschwinden.

Im Stadtgebiet herrscht die Einzelhoflage vor (Familienbetriebe), aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen durch konkurrierende Nutzungen werden die Betriebe stark eingeschränkt und erzielen, da zusätzliche Flächen in Zukunft kaum zur Verfügung stehen, nur über die Betriebszweige wie Legehennenhaltung, Schweinemast und Obstbau ein weiteres Wachstum. Der kleinere intensiv geführte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb ist gegenüber einer sehr stark im Fluss befindlichen Landschaft am sichersten und flexibelsten, aber auch verhältnismäßig kleine Betriebe verdanken nicht zuletzt der günstigen Absatzlage ihre Existenz. Nach der sozio-ökonomischen Erhebung im Jahr 1977 wurden insgesamt 88 Betriebe mit mehr als 5 ha Größe erfasst.

Die Betriebsgrößen staffeln sich wie folgt:

5 – 20 ha	49 %
20 – 30 ha	24 %
über 30 ha	27 %

Bei den Betriebstypen ergeben sich 53 % Vollerwerbs-, 31 % Übergangs- und 16 % Zu- und Nebenerwerbsbetriebe.

Für die Zukunft ist aufgrund der absehbaren weiteren Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen mit einem weiteren Rückgang der Betriebe zu rechnen. Die Landwirtschaft erwartet aber von den verantwortlichen Planungsträgern, dass ihren Bemühungen, die Betriebe existenzfähig zu erhalten, Verständnis und Unterstützung entgegengebracht wird.

¹ Die Aussagen sind dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen entnommen.

1.2.2 Forstwirtschaft *)

Das Stadtgebiet gehört zu den Wuchsgebieten Niederrheinische Bucht und Bergisches Land und hier wiederum zu den Wuchsbezirken Köln – Bonner-Rheinebene und Bergische Heideterrassen sowie Bergische Randschwelle und Bergische Hochflächen.

Der Wald hat mit 911 ha einen Anteil von 11,6 % (NRW 24 %, Bund 29 %) an der Stadtfläche.

Der Wald verteilt sich sehr unregelmäßig auf das Stadtgebiet. Größere Wälder liegen auf der Mittelterrasse (Bürgerbusch, Revier Scherfenbrand, Pescher und Reuschenberger Busch), kleinere Wälder finden sich entlang der Täler auf nahezu allen steileren Hängen.

Mit 83 % hat der Privatwald ein starkes Übergewicht, der Anteil des Körperschaftswaldes beträgt 16 %, der des Bundeswaldes 1 %, Landeswald fehlt völlig. Die städtischen Waldflächen verteilen sich mit über 100 Parzellen auf das gesamte Stadtgebiet bei durchschnittlicher Parzellengröße von 0,2 ha und Besitzgröße unter 1 ha.

Der im Stadtgebiet gelegene Wald weist einen hohen Laubholzanteil von 65 % auf. Mit ca. 35 % Nadelholzfläche spielt die Fichte zusammen mit der Kiefer nur auf den mattwüchsigen trockenen Sanden des Bürgerbusches und Reviers Scherfenbrand eine beherrschende Rolle. Nach dem Altersaufbau sind im Stadtgebiet die über 60jährigen Bestände mit einem Anteil von 45 % am stärksten vertreten.

Im Ballungskern der Stadt Leverkusen unterliegen große Teile der Waldungen gleichzeitig der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion während die Behandlung des öffentlichen Waldes in erster Linie nach Schutz- und Erholungsfunktion ausgerichtet ist, ist es im Privatwald vorrangige Aufgabe, auf folgende waldbauliche Behandlung hinzuwirken:

- die Erhaltung von Altbeständen bis zu ihrer biologischen Reife,
- eine reichhaltige und immissionsharte Baumartenwahl, unter Bevorzugung des Laubholzes,
- die Durchführung möglichst kleinflächiger Hiebsmaßnahmen.

Waldfunktionen nach der Waldfunktionskarte

Waldflächen mit Erholungsfunktion (2-stufig)

Stufe 1

- südlicher Bereich des Bürgerbusches um die Gezelinkapelle
- Hangwälder am Reuschenberger Friedhof zur Wupperaue
- im Driescher- und Wiehbachtal

Stufe 2

- Bürgerbusch
- Revier Scherfenbrand
- Restwälder der Rheinaue und Niederterrasse
- Pescher Busch
- Hangwälder zur Wupper nördlich von Imbach und im restlichen Teil der Wupperschleife
- Öl- und Murbachtal

Waldflächen mit Wasserschutzfunktionen (Stufe 2)

Sämtliche Waldfläche im Bereich der amtlichen Wasserschutzzonen I – III erfüllen Wasserschutzfunktionen der Stufe 2, darüber hinaus einzelne Waldgebiete des Reviers Scherfenbrand und Dynamit Nobel im Süden des Stadtgebietes.

Waldflächen mit Bodenschutzfunktionen

- Hangwälder zur Wupper nördlich von Imbach

Waldflächen mit Immissions-, Lärm- und Sichtschutzfunktionen

- die Waldgebiete Pescher Busch und Reuschenberg sowie die Restwälder in der Rheinaue und Niederterrasse und an der A 3 übernehmen Immissionsschutzfunktion der Stufe 1, alle übrigen Wälder der Stufe 2.

Lärm- und Sichtschutzfunktion übernehmen die Wälder an stark frequentierten Trassen und um Gewerbegebiete.

Ökologisch wertvolle Waldflächen (Stufe 2)

- die Restwälder in der Rheinaue und auf der Niederterrasse
- der Pescher Busch und im Bereich der RWE
- Wupperhangwald westl. des Reuschenberger Friedhofes
- im unteren Wiehbachtal und im Ölbachtal

Der forstliche Fachbeitrag schlägt als Entwicklungsziele im Sinne des § 18 LG vor:

- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG
Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, und zwar für alle Waldgebiete
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 2 LG

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, und zwar für die Rheinuferzone und die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Hochterrasse

- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG
Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten Landschaft für die Abgrabungsgebiete und Brachflächen
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG
Ausbau der Landschaft für die naturnahe Erholung durch Erweiterung von Waldflächen
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas, und zwar entlang stark frequentierter Straßen wie A 1, A 3 und A 59.

Als besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) wird insbesondere empfohlen:

- für den Bürgerbusch und das Revier Scherfenbrand die bestehenden Laubholzbestände der Waldrandzone nach § 25 b, c und d zu erhalten und ggf. kleinflächig zu verjüngen.

Waldungen zwischen Wupper, Opladen-West und Bürrig sowie zwischen der A 3 und Opladen wegen ihrer Schutzwirkungen in stufigen Aufbau zu überführen und kleinflächig zu verjüngen.

Folgende Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen werden nach § 26 Abs. 1 LG vorgeschlagen:

- Durchgrünung der Rheinuferzone
- Aufforstungen insbesondere aus Immissions- und Sichtschutzgründen an stark frequentierten Straßen wie A 1, A 3, A 59 und Gewerbe- und Wohngebieten sowie auf Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden,
- Forstliche Rekultivierung der Abgrabungsgebiete im Raum Hitdorf und im gepl. Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Silbersee,
- Waldrandzone mit vitalen und immissionsharten Laubhölzern um Schloss Morsbroich,
- Ausbau der Erschließungs- und Erholungseinrichtungen, insbesondere in den Privatwäldern Bürgerbusch und Revier Scherfenbrand. Zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist es notwendig, das Wegenetz in den Waldgebieten Horkenbach, Steinbüchel, Hirzenberger Mühle und Teidscheiderweg auszubauen bzw. isolierte Waldflächen, z. B. nördlich „Jüch“ von außen zu erschließen.

Die im Stadtgebiet Leverkusen vorhandene Waldfläche reicht aufgrund ihres geringen Flächenanteils und ihrer Zersplitterung zur Erfüllung der vielfältigen Schutz und Erholungsfunktionen nicht aus, was gezielte

Aufforstungen, waldumbauten und Pflegemaßnahmen erforderlich macht. Bezüglich der Erholung müssen in überwiegendem Maße die zusammenhängenden privaten Wälder Bürgerbusch und Revier Scherfenbrand diese Funktionen übernehmen und sind bezüglich ihrer Erschließung und Anlage von Erholungseinrichtungen entsprechend zu fördern.

*) Die Aussagen sind dem forstlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan entnommen.

1.2.3 Berg- und Abgrabungswirtschaft

Bei den im Plangebiet liegenden Abgrabungen (Kies) handelt es sich überwiegend um vor Inkrafttreten des Abgrabungsgesetzes genehmigte Auskiesungen. Die Abgrabungen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf den Raum Hitdorf/Rheindorf.

1.2.4 Wasser- und Abfallwirtschaft

Die Gewässer und Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Anlagen sind in der Grundlagenkarte I dargestellt.

Die Wasserschutzgebiete sind gegliedert nach den Schutzzonen I, II und III a, III b. Es gelten die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzungen von Wasserschutzgebieten

- für das Wasserwerk Leverkusen-Rheindorf der Stadtwerke Opladen vom 01.03.1974
- für das Wasserwerk Rheindorf-Hitdorf der Bayer AG vom 01.02.1972
- für das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim vom 25.08.1977

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete von Rhein, Wupper und Dhünn nach dem amtlichen Lageplan zum Verzeichnis der bei Hochwassergefahrbringenden Wasserläufe nach § 286 (1) WG vom 07.04.1913 bedürfen aufgrund der vorhandenen Verhältnisse einer Neufestsetzung.

Eine in Arbeit befindliche Hochwasserberechnung soll Grundlage eines besonderen Verfahrens zur Neufestsetzung der Überschwemmungsgrenzen werden.

Geordnete, in Betrieb befindliche Deponien kommen im Plangebiet an der Masurenstraße in Rheindorf (Erdeponie) und im Bereich Umlag (Bauschuttdeponie der Hitdorfer Kiesbaggerei) vor. Bereits abgeschlossene Deponien (städtische) liegen an der Sandstr. Sowie im Bereich Schlangenhecke.

Wilde Müllkippen siehe Grundlagenkarte II b und Pkt. 2.5.2.1 des Erläuterungsberichtes.

1.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Das Stadtgebiet verfügt über zahlreiche öffentliche Grünflächen, insbesondere in den innerstädtischen Hauptgrünzügen entlang der Wupper und Dhünn; durch die Darstellung neuer Grünflächen im Flächennutzungsplan in Anbindung an die Hauptgrünzüge wird das Grünsystem in konsequenter Weise sinnvoll erweitert. Zur Deckung des Fehlbedarfs an Freizeiteinrichtungen für die intensive Erholungsnutzung sind zwei Freizeit- und Erholungsschwerpunkte geplant (s. hierzu auch Pkt. 1.1.1.2 Erl. Ber.).

1.4 Bau- und Bodendenkmäler (Stand 1983)

Zurzeit werden von der Unteren Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Amt für Denkmal- und Bodendenkmalpflege Aufnahmen denkmalschutzwürdiger Gebäude, technischer Denkmäler, Wegekreuze und Schutzbereiche für Bebauung und Grünzonen für die Denkmälerliste durchgeführt.

Die nachfolgend aufgeführten, für die Landschaftsplanung bedeutsamen Denkmäler, sind in der GK I dargestellt.

Baudenkmäler

Planquadrat	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Objektbenennung, Anschrift
A/f	Berg. Neukirchen	3	160	Wohnhaus/Hofanlage Oberölbach 1
A/g	Berg. Neukirchen	3	582	Stallgebäude Burscheider Str. 414
B/d	Opladen	4	69	Ehem. Kutscherhaus der Villa Römer Düsseldorfer Str. 96
B/d	Opladen	4	70	Villa Römer mit Park- und Brunnenhäuschen Düsseldorfer Str. 98
B/f	Berg. Neukirchen	9	199	Fachwerkhaus Unterölbach 4
B/f	Berg. Neukirchen	9	320 + 328	Fachwerkhaus mit beistehender Fachwerkremise Unterölbach 5
B/f	Lützenkirchen	7	339	Fachwerkhofanlage Zum Claashäuschen 39
C/a	Hitdorf	4	25	Erinnerungsstätte Rheinstr. bei Nr. 166

C/d	Bürrig	6	4	Reuschenberger Mühle Alte Garten 60
C/e	Opladen	7	537 * 637	Gut Ophoven Talstr. 4
C/f	Lützenkirch en	7	460	Villa Tillmanns Neucronenberger Str. 41
C/f	Lützenkirch en	17	30	Villa Tillmanns Neucronenberger Str. 41
C/g	Lützenkirch en	34	165	Weyerhof von- Knoeringen-Str. 110
C/g	Steinbüchel	4	31	Haus Steinbüchel mit Erinnerungskreuz Auf'm Berg
C/g	Steinbüchel	16	78	Hofanlage An der Lichtenburg 22
C/g	Steinbüchel	16	36 + 37	Fachwerkhaus An der Lichtenburg 25, 27
C/h	Lützenkirch en	43	70	Barockkreuz bei Ropenstall, Ropenstaller Weg
C/h	Steinbüchel	18	7	Rotkreuz Krummer Weg In der Wasserkuhl
C/h	Steinbüchel	12	47	Fachwerkhofanlage Kump 46
C/h	Steinbüchel	13	46	„Schnorrenberg“ ehem. Hofanlage mit Gaststätte Berliner Str. 261
C/h	Steinbüchel	13	41	Fachwerkhaus Berliner Str. 263
C/h	Steinbüchel	28	200	Hofanlage und Gaststätte Berliner Str. 270
C/h	Steinbüchel	11	70	Wohnhaus, Hofanlage Blechersiefen Berliner Str. 321
C/h	Steinbüchel	29	40	Teilverschiefer tes Fachwerkhaus Berliner Str. 324
C/h	Steinbüchel	27	287	Gronenborner Mühle Gronenborner Weg C1

D/c	Rheindorf Gaus- Krüger- Koordinaten (R/H) 25.66 732/56.56 650	21		Schiffsbrücke am Wuppersteg nahe Rheindorf Wuppermündung
D/e	Schlebusch	2	96	Fachwerkdoppelhaus Schlebuschrath 39/41
D/f	Schlebusch	4	78	Gezelinkapelle und die 7 Fußfallstationen nahe der vorgenannten Kapelle Grüner Weg
D/h	Steinbüchel	26	366	Gut Halfenleimbach Engstenberger Weg F 5
D/h	Steinbüchel	26	44	Verschiefertes Fachwerkwohnhaus Längsleimbach E 3
E/f	Schlebusch	43	90	Pförtnerhäuschen des ehem. Peill'schen Parkes in Schlebusch Bergische Landstr. 2a
E/g	Schlebusch	29	109	Hof Kursiefen Kursiefer Weg 1
E/g	Schlebusch	37	86 + 59	Fachwerkdoppelhaus Hummelsheim 51/52
E/g	Schlebusch	37	70	Hummelsheimer Hof Hummelsheim 53
E/d	Wiesdorf	20	120	Doktorsburg Rathenastr. 53

Bodendenkmäler

Plan- quadrat	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Objektbenennung, Anschrift	Bemerkungen
C/c	Rheindorf	3	134	Hügel (Spiekerhügel) 25.67 (820/56.58 140)	Haus Wambach B 05)
C/d	Rheindorf	2	168/173	Wallanlage 25.68 228-68	Pescher Busch

					440/56.58 928-59 20	Pescher Feld (B 04)
C/f/g	Lützenkirchen	34	165		Hügel (Spiekerhügel) 25.74 016/56.58 514	Zehntscheuer des Weyerhofes (B 01)
D/e	Schlebusch	3	19		Fundamentrest der alten Schlebuschrather Kirche und ihr ehem. Kirchhof 25.71 860/56.56 670	
D/f	Schlebusch	51	86		1 Grabhügel 25.72 580/56.57 408	Im Bürgerbusch (B 02)
D/f	Schlebusch	54	51/43		3 Grabhügel 25.73 180/56.57 760 (I) 25.73 128/56.57 744 (II) 25.73 110/56.57 655 (III)	Im Bürgerbusch (B 02)

Weiterhin ist das Plangebiet mit einer Vielzahl von künstlerisch und historisch wertvollen Wegekreuzen, Bildstöcken, Denkmälern, Kapellchen und dgl. Ausgestattet. Da sie für den Erlebniswert der Landschaft von entscheidender Bedeutung sind, wurden sie bei der Geländekartierung erfasst und sind in der GK II b dargestellt.

2 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Die Grundlagenkarte II hat keinen Regelungscharakter. Sie ist Satzung im formellen Sinne, d. h., sie ist Bestandteil der Satzung, nimmt aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Wie in dem Kapitel „Allgemeine Hinweise“ schon erläutert, ist die Grundlagenkarte II in zwei Teile - Grundlagenkarte II a und Grundlagenkarte II b - aufgeteilt.

Grundlagenkarte II a

2.1 Naturräumliche Gliederung und gesamtklimatische Situation der Stadt Leverkusen

Das Stadtgebiet gehört nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands zwei Haupteinheiten an, und zwar

- der Niederrheinischen Bucht (55) mit den Untereinheiten
 - Köln-Bonner Rheinebene (551)
 - Mülheimer Rheinebene (551.10)
 - Benrather Rheinebene (551.11)
 - Hildener Sandniederterrasse (551.12)
 - Dormagener Rheinaue (551.21)

- Bergische Heideterrasse (550)
 - Schildgener Terrasse (550.032)
 - Wahner Heideterrassen (550.04)
 - Unteres Dhünntal (550.05)
 - Bürriger Heide (550.10)
 - Wuppertalmündung (550.11)
 - Hildener Mittelterrassen (550.12)

- und dem Bergisch-Sauerländischen Gebirge (33) mit den Untereinheiten
 - Bergische Hochfläche (338)
 - Burscheider Lößterrassen (338.00)

Im Hinblick auf die Beschreibung der Landschaftseinheiten nach verschiedenen ökologischen Faktoren, u. a. dem Faktor Geländeklima, erscheint es angebracht, kurz einige Angaben zur gesamtklimatischen Situation der Stadt Leverkusen zu machen.

Das Stadtgebiet Leverkusen gehört nach der Karte der Klimabezirke (Klima-Atlas NW), die weitgehend der naturräumlichen Gliederung entspricht, der dem ozeanisch bestimmten Klima der Niederrheinischen Bucht sowie dem herberen und feuchteren Klima des Bergischen Landes an.

Entsprechend dem Geländeanstieg nach Osten von der Rheinaue (ca. 40 m über NN) bis zu den Bergischen Hochflächen (ca. 200 m über NN) steigen die Niederschläge von ca. 700 mm auf etwa 900 mm an bei fallender Durchschnittstemperatur um 1° auf ca. 9° C. Eine weitere klimatische Komponente ergibt sich aus dem Gegensatz Stadtklima des Verdichtungsraumes mit seinem Wärmeumsatz und dem Geländeklima des forst- und landwirtschaftlich genutzten Umlandes.

Im Gegensatz zu den in Deutschland vorherrschenden Südwestwinden treten im Stadtgebiet, bedingt durch die topographischen Verhältnisse, überwiegend Südostwinde mit abgeschwächten Windstärken auf.

Hinsichtlich der Durchlüftung der Stadt ergeben sich aus der Anzahl der Tage mit Feuchttemperaturen über 18° C im Jahr belastende Bioklimate mit Schüle, insbesondere in der Rhein- und Wupperrau, im Bereich der

Bergischen Hochfläche dagegen liegen günstigere bioklimatische Verhältnisse der Stufen „schonend“ bis „reizschwach“ vor. Zu den durch die topographische Lage und städtebauliche Verdichtung bedingten ungünstigen Witterungsbedingungen kommt die Belastung der Luft durch Luftverunreinigen hinzu. Nach dem Luftreinhalteplan Rheinschiene Süd (Köln, 1977), liegt das Stadtgebiet mit der gesamten Fläche innerhalb des Belastungsgebietes. Belastungen treten vor allem in den Stadtbezirken Wiesdorf und Opladen durch organische und geruchsintensive Stoffe auf, die Belastungen von Schwefeldioxyd und Fluoriden sind relativ gering. Planungsrelevante Vorschläge für die Standorteignung verschiedener Nutzungsansprüche u. a. aus klimatischer Sicht sind dem geologisch-hydro-geologischen Gutachten zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Leverkusen zu entnehmen.

2.2 Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (LE)

Vorbemerkung zur Methode der Ausgliederung von Landschaftseinheiten und deren Inhalt:

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 LG und in Anwendung des § 14 Abs. 1 LG umfasst der Teil I des ökologischen Beitrags die Abgrenzung planungsrelevanter, ökologisch begründeter Landschaftseinheiten, deren Charakterisierung und Bewertung. Der Beitrag besteht aus Karte und Text.

Methode der Ausgliederung

Die Ausgliederung der Landschaftseinheiten erfolgt auf der Grundlage der Auswertung von Karten der potentiellen, natürlichen Vegetation (p. n. V.), der Geologie-Hydrogeologie, des Klimas u. a., insbesondere aber auf einer Interpretation der Bodenkarte nach verschiedenen Standortfaktoren und ihre Umsetzung in ökologisch voneinander klar abgrenzbare Standorte. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die standörtliche Struktur der Landschaftseinheiten zu erfassen und in planerische Empfehlungen umzusetzen.

Die Landschaftseinheiten sind mit den laufenden Nr. 1-5 versehen, die Einheiten 2, 4 und 5 sind mit Kleinbuchstaben a, b, c usw. weiter unterteilt.

Die ökologischen Standorte als Ausdruck eines oder mehrerer Böden sind mit einer vierstelligen Zahlenkombination (ökologische Kennziffer) versehen, entsprechend der zu ihrer Abgrenzung und ökologische Charakterisierung verwendeten 4 Standortfaktoren:

Wassergehalt, Säurestufe, Sauerstoff im Wurzelbereich und Nährstoffe.

Die Standortfaktoren sind in mehrere Stufen unterteilt, so dass aus der Größe der Einzelziffer die jeweilige Eigenschaft des Standortfaktors hervorgeht.

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis mäßig feucht	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Beispiel: Die vierstellige Zahlenkombination 6324 in der Reihenfolge von links nach rechts und Größe der Einzelziffer bedeutet, dass es sich um einen Standort handelt, mit der Wasserstufe 6 = nass bis sehr nass, der Säurestufe 3 = mäßig sauer, dem Sauerstoffgehalt im Wurzelbereich 2 = schlecht durchlüftet und der Nährstoffstufe 4 = nährstoffreich.

Dabei ist es möglich, dass ein Standort verschiedene Zahlenkombinationen haben kann, weil die Bodenverhältnisse sich ändern können, wie z. B. in der Aue durch zeitweilige Überflutung und dadurch Veränderung des Wassergehaltes und der Durchlüftung.

Die Standorte mit gleicher Wasser- und Säurestufe sind zu Standortgruppen zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Eignung für Aufforstungen und Anpflanzungen beurteilt: *)

- 1 - ungeeignet,
- 2 - bedingt, außer Konkurrenz geeignet,
- 3 - außer Konkurrenz gut geeignet,
- 4 - unter Konkurrenz bedingt geeignet,
- 5 - auch unter Konkurrenz gut geeignet und
- P - als Pioniergehölz geeignet

Inhalt

Die textliche Darstellung der Landschaftseinheiten umfasst

- die Charakterisierung der Einheit nach geologischen, bodenkundlichen, geländeklimatischen und vegetationskundlichen Gesichtspunkten
- die reale Nutzung und den landschaftsökologischen Zustand
- die geplanten Nutzungen
- die ökologischen Funktionen
- die Erholungseignung

2.2.1 Landschaftseinheit 1

- Heutige periodisch überflutete Rheinaue -

*) siehe Anhang zum ökol. Beitrag Teil I

2.2.1.1	<p>Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie Jüngste Stufe in der Terrassenlandschaft des Rheins; geomorphologisch bewegtes Kleinrelief mit einer Vielzahl tief gelegener Mulden, Rinnen und Altarmen; im Mündungsgebiet von Wupper und Dhünn durch Flussregulierung stark verändertes Relief. Längsausdehnung: von Stromkilometer 701 (Bayerwerke) bis zur Stadtgrenze bei Hitdorf, Stromkilometer 707, durchschnittliche Breite ca. 200 m (halbe Strombreite), Höhenunterschied vom Ufersaum zur Niederterrasse ca. 6 – 8 m; natürliches Überschwemmungsgebiet. Boden</p>			
	Ökol. Kennziffer*	Standort- Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte	
	2553	6	A 8, Brauner Auenboden, z. T.	
	<p>Auenrohrboden</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist tiefer als 20 dm - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 40 			
	3535	11	A 3, Brauner Auenboden, stw. vergleyt	
	<ul style="list-style-type: none"> - sehr hohe Sorptionsfähigkeit - sehr hohe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 65 – 80 			
	2544 2444	6/5	A 7, Brauner Auenboden,	
	<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 40 – 60 			
	*)			
	Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im	Nährstoff
	Wurzelbereich			
	1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
	2 mäßig trocken	2 sauer	2 gering	2 arm
	bis mäßig frisch			
	3 frisch bis mäßig	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig

	<p>feucht</p> <p>4 feucht 4 schwach sauer 4 gut 4 reich</p> <p>5 mäßig nass 5 neutral 5 sehr gut 5 sehr reich</p> <p>6 nass bis 6 alkalisch</p> <p>sehr nass</p> <p>Geländeklima</p> <p>Geländeklima mit hoher Luftfeuchte, Neigung zur Frühnebel- und Bodeninversionsbildung, Windoffenheit, Ventilationsschneise bei austauscharmen Wetterlagen im Sommer, durch häufig auftretende Schwüle auf den menschlichen Organismus belastendes Klima.</p> <p>p. n. Vegetation</p> <p>Weidenwald einschließlich Weidenbusch, Silberweidenwald mit Eichen-Ulmenwald.</p>
2.2.1.2	<p>Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand</p> <p>Grünlandnutzung (Schafbeweidung, Pferdekoppel), einzelne Pappelforste und Restauwälder, geringer Strauch- und Baumbestand, Wassergewinnungsanlagen mit Schutzzonen, Rheinuferenschutzgebiet, Erholungsgebiet für die Stadtbevölkerung.</p>
2.2.1.3	<p>Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Rheinaue für die Erholung (Hafenausbau und Gestaltung der Rheinpromenade bei Hitdorf) - forstwirtschaftliche Durchgrünung der Aue im weiträumigen Pappelverband - Entwicklung eines Vogelschutzgebietes im Bereich der ehemaligen Wuppermündung (s. öko. Beitrag Teil II)
2.2.1.4	<p>Ökologische Funktionen</p> <p>Die LE 1 erfüllt heute folgende ökologische Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzfunktion (Grundwasserneubildung durch Versickerung von Oberflächenwässern infolge periodischer Überflutung) - Grünlandflächen und Restwälder bzw. Gehölze erfüllen Erosionsschutzfunktion (Erhaltung und Sicherung des Bodensubstrats), Filterfunktion für das Grundwasser und sind zugleich Nahrungs-, Brut- und Rastbiotop für eine artenreiche Vogelwelt (s. ökol. Beitrag Teil II) - die Hochstaudenfluren, insbesondere im Bereich des Ufersaums, sind Indikatoren für die Gewässergüte und stellen wichtige Standorte für die Gewässergüte und stellen wichtige Standorte für die Entomofauna dar

	<ul style="list-style-type: none"> - die Restwälder dienen der Milderung von Abflussexremen und erfüllen darüber hinaus Immissionsschutzfunktionen (forstlicher Fachbeitrag) - klimatische Ausgleichsfunktion durch stromparallel auftretende Winde
2.2.1.5	<p>Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rheinaue ist trotz geringer Durchgrünung aufgrund der Grünlandnutzung, Weiträumigkeit, Gewässerattraktivität und des bewegten Kleinreliefs für die landschaftsbezogene Erholung potentiell gut geeignet; durch häufige Schwülebildung bei austauscharmen Wetterlagen bestehen aus bioklimatischer Sicht für die Erholungsnutzung Bedenken.
2.2.1.6	<p>Folgerungen aus ökologischer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der geomorphologisch wichtigen natürlichen Kleinstrukturen wie Spülmulden, Strandtümpel, Altarmschlingen und -rinnen - Erhaltung der Restwälder und der ökologisch wichtigen und dem Uferschutz dienenden Hochstaudenfluren - Anreicherung der Aue mit bodenständigen Gehölzen entsprechend der Uferzonierung zur Steigerung der ökologischen Diversität und erlebnis-mäßigen Belebung - Erhaltung und Entwicklung von Gebieten für den Biotopschutz (s. ökol. Beitrag Teil II) - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG sowie Regelung - Die Landschaftseinheiten der Niederterrasse (LE 2)

2.2.2 Landschaftseinheit 2a

-	Reliefarme, weitgehend landwirtschaftlich genutzte Niederterrasse aus lehmigen Sanden								
2.2.2.1	<p>Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie Kaum merklich ansteigende, teilweise schwachwellige, von Alluvialringen durchzogene Niederterrasse, die durch Bewirtschaftung eingeebnet sind und morphologisch kaum mehr in Erscheinung treten. Abdachung in südwestlicher Richtung auf einer Entfernung von ca. 2,5 km um etwa 10 - 14 m; Vielzahl bodentypologischer Standorte; morphologisch, bodentypologisch und pflanzensoziologisch gut abgrenzbar zur Rheinaue und Mittelterrasse.</p> <p>Boden</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ökol. Kennziffer*</th> <th>Standort-Gruppe</th> <th>Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2241</td> <td>3</td> <td>B 7₂ , Braunerde stw. Gley-Braunerde</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit 			ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte	2241	3	B 7 ₂ , Braunerde stw. Gley-Braunerde
ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte							
2241	3	B 7 ₂ , Braunerde stw. Gley-Braunerde							

			<ul style="list-style-type: none"> - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - z. T. dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 45 – 55
	2233	3	L 4, Parabraunerde, stw. Braunerde und Gley-Parabraunerde
Wasserkapazität			<ul style="list-style-type: none"> - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität
	9		<ul style="list-style-type: none"> - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 60 – 75
		L 3,	Parabraunerde, häufig erodiert
			<ul style="list-style-type: none"> - hohe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis nutzbare Wasserkapazität - meist mittlere Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 60 – 75
	2343	4	B 5, Braunerde, stw. Parabraunerde und Gley-Braunerde
			<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 50 – 65
	1151	1	B 8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyt
			<ul style="list-style-type: none"> - geringe Sorptionsfähigkeit - sehr geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser stw. 13 – 20 dm unter Flur - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35
	1141	1	B 7 ₂ , Braunerde, stw. podsolig
			<ul style="list-style-type: none"> - geringe z. T. mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 30 – 45
A.	3434	10	A 3, brauner Auenboden, stw. vergleyter B.
			<ul style="list-style-type: none"> - sehr hohe Sorptionsfähigkeit - sehr hohe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur
Flur			<ul style="list-style-type: none"> - Ertragsmesszahl 65 - 80

<p>Flur</p>	<p>2444 5</p>	<p>A 7, brauner Auenboden - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter</p> <p>- Ertragsmesszahl 40 – 60</p> <p>*)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="347 521 608 589">Wasserstufe</th> <th data-bbox="608 521 868 589">Säurestufe</th> <th data-bbox="868 521 1134 589">Sauerstoff im Wurzelbereich</th> <th data-bbox="1134 521 1401 589">Nährstoff</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="347 589 608 633">1 trocken</td> <td data-bbox="608 589 868 633">1 stark sauer</td> <td data-bbox="868 589 1134 633">1 sehr gering</td> <td data-bbox="1134 589 1401 633">1 sehr arm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="347 633 608 701">2 mäßig trocken bis mäßig frisch</td> <td data-bbox="608 633 868 701">2 sauer</td> <td data-bbox="868 633 1134 701">2 gering</td> <td data-bbox="1134 633 1401 701">2 arm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="347 701 608 768">3 frisch bis mäßig feucht</td> <td data-bbox="608 701 868 768">3 mäßig sauer</td> <td data-bbox="868 701 1134 768">3 mäßig</td> <td data-bbox="1134 701 1401 768">3 mäßig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="347 768 608 813">4 feucht</td> <td data-bbox="608 768 868 813">4 schwach sauer</td> <td data-bbox="868 768 1134 813">4 gut</td> <td data-bbox="1134 768 1401 813">4 reich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="347 813 608 857">5 mäßig nass</td> <td data-bbox="608 813 868 857">5 neutral</td> <td data-bbox="868 813 1134 857">5 sehr gut</td> <td data-bbox="1134 813 1401 857">5 sehr reich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="347 857 608 902">6 nass bis</td> <td data-bbox="608 857 868 902">6 alkalisch</td> <td data-bbox="868 857 1134 902">sehr nass</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Geländeklima</p> <p>Geländeklima mit großen Temperaturschwankungen am Tag, nachts Kaltluftbildung; Windoffenheit und abfließende Kaltluft vermindern stärkere Nebel- und Bodenfrostgefährdung; durch wärmeres Stadtklima leichte Anhebung des Temperaturniveaus.</p> <p>p. n. Vegetation</p> <p>Flattergras-Buchenwald, örtlich Perlgras-Buchenwald, kleinflächig reicher Eichen-Hainbuchenwald und Rispengras-Buchen-Eichenwald.</p>	Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff	1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm	2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm	3 frisch bis mäßig feucht	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig	4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich	5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich	6 nass bis	6 alkalisch	sehr nass	
Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff																											
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm																											
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm																											
3 frisch bis mäßig feucht	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig																											
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich																											
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich																											
6 nass bis	6 alkalisch	sehr nass																												
2.2.2.2	<p>Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand</p> <p>Überwiegend städtisch geprägte LE, im Nordwesten weitgehend baum- und strauchloser landwirtschaftlicher Produktionsraum mit zahlreichen Auskiesungen, einzelne Restwaldflächen, Wasserschutzgebiet mit Schutzzonen.</p>																													
2.2.2.3	<p>Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung</p> <p>FES</p> <ul style="list-style-type: none"> - geplanter Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (FES) - Entwicklung eines Biotopschutzgebietes im südlichen Bereich des - Entwicklungsflächen für gewerbliche Nutzung und Straßenplanungen (A 54 und L 293n) 																													
2.2.2.4	<p>Ökologische Funktionen</p>																													

in	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzfunktion, Grundwasserneubildung durch Versickerung die Niederterrassenschotter - Restwaldflächen erfüllen Immissionsschutz- und Biotopschutzfunktionen (s. ökol. Beitrag Teil II) - landwirtschaftliche Produktionsfunktion (Vorrang Ackerbau)
2.2.2.5	<p>Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - LE hinsichtlich der Böden potentiell gut geeignet, aufgrund der fehlenden Vielfalt und Attraktivität jedoch für die Erholung wenig geeignet. <p>Im Hinblick auf die flächenhaft großen Wasserschutzgebiete, die Auskiesungsflächen, die geplante Bebauung und die Verkehrsstraßen büßt dieser Landschaftsraum zunehmend an o. g. Funktionstüchtigkeit ein. Im Rahmen des geplanten FES ist mit einer positiven Veränderung der Situation zu rechnen.</p>
2.2.2.6	<p>Folgerungen aus ökologischer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die landwirtschaftlich genutzten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen - für den FES: <ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft für die Erholung. - für den südlichen Teilbereich des FES: <ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft und Entwicklung zum Biotop nach einem noch aufzustellenden Biotopmanagementplan - für die geplanten Flächeninanspruchnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft - Erhaltung von Luftschneisen zur Rheinaue aus Gründen des Luftaustausches

2.2.3 Landschaftseinheit 2 b

- Reliefarme, weitgehend urbanisierte Niederterrasse aus schluffigen Hochflut-lehmen -

2.2.3.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Im Gegensatz zur LE 2 ist die nach Süden sich fortsetzende Niederterrasse bodentypologisch einheitlicher.

Boden

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
2233	3	L 4, Parabraunerde, stw. Braunerde und Gley-Parabraunerde <ul style="list-style-type: none"> - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 60 - 75
3434	10	A 3, brauner Auenboden, stw. vergleyter B. A. <ul style="list-style-type: none"> - sehr hohe Sorptionsfähigkeit - sehr hohe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 56 – 80
2241	3	B 7 ₂ , Braunerde, stw. Gley-Braunerde <ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - z. T. dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 45 – 55
1151	1	B 8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyt <ul style="list-style-type: none"> - geringe Sorptionsfähigkeit - sehr geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser stw. 13 – 20 dm unter Flur - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35

2343	4	B 5, Braunerde, stw. Parabraunerde und Gley-Braunerde		
		<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 50 – 65 		
*)				
	Wasserstufe	Säurestufe Wurzelbereich	Sauerstoff im	Nährstoff
	1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
	2 mäßig trocken	2 sauer	2 gering	2 arm
	3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
	4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
	5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
	6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		
Geländeklima				
<p>Bioklimatisch belastend aufgrund des verminderten Strahlungsgenusses Durch Industriedunst oder Neben, Wärmebelastung durch Schwüle, feuchter Niederdunst.</p> <p>p. n. Vegetation</p> <p>Flattergras-Buchenwald, örtlich Perlgras-Buchenwald, im östlichen Bereich bei Manfort Übergang zum Trockenen Buchen-Eichenwald.</p>				
2.2.3.2	Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand			
	<p>Überwiegend städtisch geprägte LE (Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete); nur noch kleine, an der südlichen Stadtgrenze nach Köln liegende Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt (Birken-Eichen-wälder), verbuschte Brachflächen liegen an der Bahnlinie Düsseldorf-Köln.</p>			
2.2.3.3	Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung			
	<ul style="list-style-type: none"> - 6-spuriger Ausbau der A 3 - Erweiterung der Stellplätze für die Bayer AG 			
2.2.3.4	Ökologische Funktionen			
	<ul style="list-style-type: none"> - die Restwaldflächen und verbuschten Brachen zwischen den Verdichtungsgebieten Köln und Leverkusen erfüllen wichtige Immissionsschutz- und Biotopschutzfunktion (Refugialbereich für Flora und Fauna) 			
2.2.3.5	Erholungseignung			

	<ul style="list-style-type: none"> - Die LE 3 stellt trotz ungünstiger bioklimatischer Verhältnisse ein wichtiges Bindeglied in den benachbarten, durch ausgeglichenes Geländeklima gekennzeichneten Dhünnwald dar
2.2.3.6	<p>Folgerungen aus ökologischer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anreicherung der landwirtschaftlichen Restflächen entlang der Bahnlinie mit gliedernden und belebenden Elementen - Erhaltung der Waldbereiche westlich Dynamit-Nobel der verbuschten Brachen entlang der Bahntrasse Köln-Düsseldorf - Eingrünung der geplanten Stellplätze <p>im Bereich der A 3, Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG

2.2.4 Landschaftseinheit 2 c

-	Unterer Talabschnitt des Mutzbaches in der Niederterrasse -		
2.2.4.1	Charakterisierung der Einheit		
	Geologie, Geomorphologie		
	Talaue des vom Kölner in das Leverkusener Stadtgebiet fließenden und in die Dhünn mündenden Mutzbaches.		
	ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
	4232	12	G 7, Gley und Nassgley
			<ul style="list-style-type: none"> - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität (nach Entwässerung) - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser 0 – 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 25 – 45
	*) Wasserstufe	Säurestufe Wurzelbereich	Sauerstoff im Nährstoff
	1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering
	2 mäßig trocken	2 sauer	2 gering
	3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig
	4 feucht	4 schwach sauer	4 gut
			1 sehr arm
			2 arm
			3 mäßig
			4 reich

	5 mäßig nass 6 nass bis sehr nass	5 neutral 6 alkalisch	5 sehr gut	5 sehr reich
	p. n. Vegetation			
	Artenarmer und typischer Stieleichen-Hainbuchenwald			
2.2.4.2	Reale Nutzung			
	Der zur Rinne ausgebaute und begradigte Bachlauf fließt mit hoher Geschwindigkeit parallel zur A 3 und mündet in eine Teichanlage im öffentlichen Grün, von dort wird er verrohrt der Dhünn zugeleitet.			
2.2.4.3	Ökologische Funktion			
	Aufgrund des Ausbaus (Kanal, Steinbettrinne und z. T. Verrohrung) erfüllt der Mutzbach zz. keine nennenswerten ökologischen Funktionen.			
2.2.4.4	Folgerungen aus ökologischer Sicht			
	<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung des Bachlaufes durch Uferbepflanzung - Aufstau zur Verringerung der Fließgeschwindigkeit und Eingliederung in öffentliche Grünanlage 			

Die Landschaftseinheiten der Mittelterrasse (LE 3)

2.2.5 Landschaftseinheit 3 a

2.2.5	Landschaftseinheit 3 a		
	- Schlebusch – Wahner Heideterrasse -		
2.2.5.1	Charakterisierung der Einheit		
	Geologie, Geomorphologie		
	sandig-kiesige Mittelterrasse mit Flugsand und Dünen, auf einer Länge von ca. 8 km von Westen nach Osten um 40 m schwach ansteigend, zur Dhünnaue deutlich abfallend.		
	Boden		
	ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
	1151	1	(p) B 8, Braunerde und Podsol-Braunerde
			<ul style="list-style-type: none"> - geringe Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35

1141	1	p B 8 ₁ , Podsol-Braunerde		
				<ul style="list-style-type: none"> - sehr geringe bis geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - dürrrempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35
1141	1	B 7 ₁ , Braunerde, stw. podsolig		
				<ul style="list-style-type: none"> - geringe z. T. mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 30 – 45
*)				
	Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
	1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
	2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
	3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
	4 feucht	4 schwach sauer		4 gut
	4 reich			
	5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
	6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		
Geländeklima				
Durch Waldgebiete relativ ausgeglichenes Geländeklima (Luftverbesserung), bioklimatisch günstig.				
p. n. Vegetation				
Trockener Buchen-Eichenwald, kleinflächig armer Eichen-hainbuchen-wild und armer Erlenwald.				
2.2.5.2	Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand			
	Überwiegend städtisch geprägte LE mit großem zusammenhängenden Waldgebiet (Revier Schärffenbrand) aus Kiefer, Strebe und Fichte, in Teilen naturnahe trockener Eichen-Buchenwald; einzelne landwirtschaftlich genutzte Restflächen; stadtnahes Erholungsgebiet; ehemalige, bereits natürlich eingewachsene, in Teilbereichen verfüllte Abgrabungen.			
2.2.5.3	Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung			

	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Gewerbeflächen der Dynamit-Nobel AG - Vorgesehene Nutzung als Grünanlage am Südring
2.2.5.4	<p>Ökologische Funktionen</p> <p>Das zusammenhängende, sich auf Kölner Stadtgebiet fortsetzende größere Waldgebiet (Revier Schärffenbrand), erfüllt vorrangig folgende ökologische Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzfunktion, Milderung von Abflussexremen - Immissionsschutzfunktion (Stufe 2), Klimaverbesserung - Biotopschutzfunktion (s. Teil II) <p>Die Kiesgruben im Bereich des Südringes sind bereits gut eingegrünt und stellen innerhalb des stark belasteten städtischen Raumes wichtige Refugialbereiche, insbesondere für Amphibien dar (s. ökol. Beitrag Teil II).</p>
2.2.5.5	<p>Erholungseignung</p> <p>Das Revier Schärffenbrand erfüllt als stadtnahes Waldgebiet wichtige Erholungsfunktionen, sowohl die Beschaffenheit der Böden als auch die klimatischen Verhältnisse begünstigen die Erholungsnutzung.</p>
2.2.5.6	<p>Folgerungen aus ökologischer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Waldbereiche unter stärkerer Berücksichtigung der Belange stadtnaher Erholung einerseits und des Biotopschutzes andererseits (s. ökol. Beitrag Teil II) und deren langfristige Umwandlung in Laub-Mischwälder - Erhaltung der Sekundärbiotope (ehem. Kiesgrube) aus bio-ökologischer Sicht (s. ökol. Beitrag Teil II) - Erhaltung der geomorphologisch vielfältigen Landschaft östlich Dynamit-Nobel und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - Erhaltung des in den Dünnwald führenden hervorragend eingewachsenen Hohlweges. - Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Realisierung des geplanten Gewerbegebietes östlich der Dynamit-Nobel AG. - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG

2.2.6 Landschaftseinheit 3 b

2.2.6	<p>Landschaftseinheit 3 b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reliefarme, weitgehend urbanisierte Mittelterrasse aus schluffig-lehmigen Sandböden –
2.2.6.1	<p>Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie</p> <p>Naturräumlich gehört die Mittelterrasse zu den Bergischen Heideterrassen; markanter Geländeanstieg von Nieder- zur Mittelterrasse.</p>

Böden

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
1151	1	<p>B 8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyst, auf der Mittelterrasse meist podsolig</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Sorptionsfähigkeit - sehr geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser stw. 13 – 20 dm unter Flur - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35
2132	2	<p>(s) B 6, Braunerde und Pseudogleybraunerde</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - z. T. schwache Staunässe - Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 40 – 60
3222	8	<p>(s) B 5, Braunerde, vielfach Pseudogleybraunerde</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - vielfach Staunässe in 4 – 8 dm Tiefe - Ertragsmesszahl 45 – 60

Die stadtnahen Wälder Reuschenberg, Pescher Busch und im Bereich der Umspannanlage erfüllen Immissionsschutzfunktion der Stufen 1 und 2 (s. auch Waldfunktionskarte), besondere Bedeutung haben hier die vorhandenen Immissions- und Lärmschutzpflanzungen an der A 3.

- Die Wälder sind als Refugialbereiche für die Flora und Fauna in der stark belasteten Stadtrandzone von besonderer Bedeutung (s. ökol. Beitrag Teil II)

2.2.6.5 Erholungseignung

- entsprechend der Waldfunktionskarte stellen die in der LE 3 b gelegenen Waldflächen Reuschenberg und Pescher Busch Erholungswälder der Stufe 1 bzw. 2 dar.

2.2.6.6 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Anreicherung der Agrarräume im Norden des Plangebietes mit gliedernden und belebenden Elementen
- Erhaltung der Restwälder
- Wiederherstellung der Terrassenleiste im Bereich der Deponie, Rekultivierung mit standortgerechten Gehölzen
- für die geplanten Flächeninanspruchnahmen im Bereich der RWE:

Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft

- Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7

2.2.7 Landschaftseinheit 3 c

2.2.7	Landschaftseinheit 3 c		
	- Bürgerbusch, weitgehend flache Mittelterrassenfläche aus Staunässeböden –		
2.2.7.1	Charakterisierung der Einheit		
	Geologie und Geomorphologie		
	Mittelterrasse mit geschlossenem Wald auf einer Fläche von ca. 3 km ² , Anstieg von Nord nach Nordosten um ca. 50 – 60 m mit flach eingeschnittenen Bachtälern zur Dhünn.		
	Boden		
	ökol. Kennziffer*	Standort- Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
	2132	2	B 6, Braunerde und Pseudogleybraunerde
			<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - z. T. schwache Staunässe - stw. Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 40 – 60
	ökol. Kennziffer*	Standort- Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
	3132	7	B 6; wie 2132 jedoch Wassergehalt höher

1151	1	(p)B 8, Braunerde und Podsol-Braunerde
		<ul style="list-style-type: none"> - geringe Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - dürrrempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35
5121	14	(p) S 7; Pseudogley und Podsol-Pseudogley, stw. Pseudogley-Braunerde und Gley-Pseudogley
		<ul style="list-style-type: none"> - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit - mittlere bis starke Staunässe - stw. Grundwasser tiefer als 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 25 - 45

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Geländeklima

Durch ausgedehntes Waldgebiet ausgeglichenes Bestandsklima, bioklimatisch unbelastend, Verbesserung des angrenzenden Stadtklimas aufgrund der hygrophilen Waldgesellschaften sowie des vielfach hoch bzw. oberflächlich anstehenden Grundwassers liegt ein feuchtschwüles Kleinklima vor.

p. n. Vegetation

Überwiegend armer Buchenmischwald, stellenweise feuchter und trockener Buchen-Eichenwald sowie armer Eichen-Hainbuchewald; auf staunassen Böden kleinflächig Eichen-Birkenwald und Erlenwald.

2.2.7.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

Der Bürgerbusch, größter zusammenhängender Wald im Stadtgebiet, im Kern überwiegend Nadelholz, in der Waldrandzone Laubholz, stellenweise

	<p>naturnahe hygrophile Waldgesellschaften; stadtnahes Erholungsgebiet, mittige Durchschneidung von A 1</p>
2.2.7.3	<p>Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträge der Fachplanungen zur Landschaftsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - L 288n durch den Bürgerbusch sowie 6-spuriger Ausbau der A 1
2.2.7.4	<p>Ökologische Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - forstwirtschaftliche Produktionsfläche - der Bürgerbusch erfüllt Immissionsschutzfunktion der Stufe 2 und Lärmschutzfunktion im Bereich der Autobahn A 1 - Klimaschutz- und Ausgleichsfunktion durch Sauerstoffproduktion und Milderung von Abflussexremen - Biotopschutzfunktion, Refugialbereich für Flora und Fauna (s. ökol. Beitrag Teil II)
2.2.7.5	<p>Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wichtiges stadtnahes Erholungsgebiet, durch bioklimatisch weitgehend günstiges Bestandsklima und aufgrund der Belastbarkeit der Böden für die naturnahe Erholung (ohne feste Einrichtungen) gut geeignet. Nadelholzmonokulturen mindern den Erholungswert des Waldes, Bedeutung aus landeskundlicher Sicht (Hügelgräber). <p>Zahlreiche Funktionsüberlagerungen – Forstwirtschaft, Erholung, Siedlung und Verkehr schränken die ökologischen Funktionen und Erholungsfunktionen zum Teil ein. Weitere Eingriffe wie z. B. die geplante L 288n sind mit zusätzlichen erheblichen Belastungen für den Natur- und Landschaftshaushalt sowie die Erholungsnutzung verbunden.</p>
2.2.7.6	<p>Folgerungen aus ökologischer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Waldrandzone mit Laubholzanteil von mindestens 80 % und Vermeidung von Kahlschlägen - Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Biotope (s. ökol. Beitrag Teil II) - für Eingriffe durch den Bau der A 1 und L 288 <p>Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG

Inwieweit für Teilbereiche der LE 3 c zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Landschaft der Landschaftsschutz ausreicht, ist dem ökologischen Beitrag Teil II zu entnehmen.

2.2.8 Landschaftseinheit 3 d

2.2.8	Landschaftseinheit 3 d			
	- Flach eingeschnittene Bachtäler zur Dhünn			
2.2.8.1	Charakterisierung der Einheit			
	Geologie und Geomorphologie			
	Flach eingeschnittene Bachtäler des Köttelbaches mit Hölzer- und Landsbergbach sowie des Bürgerbuschbaches mit Bruchhauser Bach.			
	Boden			
	ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte	
	4232	12	G 7, Gley und Nassgley	
			<ul style="list-style-type: none"> - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität (nach Entwässerung) - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser 0 – 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 25 – 45 	
	*)			
	Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
	1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
	2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
	3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
	4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
	5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
	6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		
2.2.8.2	Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand			
	Forstwirtschaftlich genutzte Bachtäler, Bürgerbuschbach mit natürlicher Mäandrierung, im Mittellauf aufgestaut (Teilanlage), in Teilen naturnaher bachbegleitender Erlenwald, im Quellbereich vermüllt; übrige Bäche z. T.			

	begradigt oder kanalisiert, im Quellbereich des Holzer- und Bruchhauser Baches Neubausiedlungen; Gewässergüte: mäßig bis kritisch verschmutzt.
2.2.8.3	<p>Ökologische Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den zur Dhünn fließenden Bächen im Bereich der Mittelterrasse erfüllt vor allem der Bürgerbuschbach wichtige Biotopschutzfunktionen (s. ökol. Beitrag Teil II) - Waldflächen mit Bodenschutz- und Wasserschutzfunktionen (Regulation des Wasserhaushalts)
2.2.8.4	<p>Erholungseignung</p> <p>Die LE 3 d ist aufgrund der Attraktivität der Bachläufe und des Waldes für die Erholung gut geeignet.</p>
2.2.8.5	<p>Folgerungen aus ökologischer Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Gewässer (kein weiterer Ausbau) - Umwandlung der Nadelholzbestände im Bereich der Bachtäler in Laubmischwälder mit bodenständigen Holzarten und Vermeidung von Kahlschlag - Erhaltung der naturnahen Waldbestände im Bereich der Bachtäler - Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG unter Berücksichtigung der Belange für den Biotopschutz

2.2.9 Landschaftseinheit 3 e

2.2.9	Landschaftseinheit 3 e	
	- südlicher Ausläufer der Hildener Heideterrasse aus staunassen Böden	
2.2.9.1	Charakterisierung der Einheit	
	Geologie, Geomorphologie	
	Südlicher Ausläufer der Hildener Heideterrasse, über Sand und Kies der Mittelterrasse (Pleistozän) fluviatil umgelagerter Lößlehm mit hohem Grundwasserstand.	
	Boden	
	Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
	(4) 3323	13/9 G 3 ₂ , stw. Auengley und Pseudogley-Gley
		- i. a. mittlere Sorptionsfähigkeit

- geringe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser 4 – 13 dm unter Flur (zeitweise stark abgesenkt)
- mittlere nutzbare Wasserkapazität
- stw. schwache Staunässe 0 – 7 dm unter Flur entwässerungsbedürftig
- Ertragsmesszahl 45 - 60

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

p. n. Vegetation

Armer Eichen-Hainbuchenwald, Südrand mit feuchtem Buchen-Eichenwald und armen/reichen Erlenwald sowie Flattergras-Buchenwald.

Geländeklima

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes Kaltluft- und Nebelbildung, hohe Temperaturschwankungen

2.2.9.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

LE zu gleichen Teilen land- und forstwirtschaftlich genutzt, extensives Grünland, staunasse Mähwiesen und Sumpfbirnen mit z. T. Niedermoorcharakter, feuchte Niederwälder, Entwässerungsgräben.

2.2.9.3 Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung

- 6-spüriger Ausbau der A 3 mit Rastplatz
- Neubau der L 288n

2.2.9.4 Ökologische Funktionen

- Biotopschutzfunktion, Refugialbereich für Flora und Fauna (s. ökol. Beitrag Teil II)
- Lärm- und Immissionsschutzfunktion der Stufe 1

2.2.9.5 Erholungseignung

Landschaftlich reizvoll aufgrund der Lärm- und Immissionsbelastung sowie der geringen Belastbarkeit der Böden und der Bedeutung für Flora und Fauna für die Erholung nicht geeignet.

Im Hinblick auf die geplante Verbreiterung der A 3 und den Ausbau eines Rastplatzes in Höhe Southerberg sowie der parallel dazu verlaufenden geplanten L 288n ist bei Realisierung dieser Vorhaben aufgrund der enormen Erdbewegungen und Bodenverdichtung mit einer erheblichen Minderung der ökologischen Funktionen zu rechnen.

2.2.9.6 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Erhaltung der Laubwälder und Vermeidung von Kahlschlägen
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Feuchtgebiete
- Schließen der Entwässerungsgräben
- Erstellen einer Umweltverträglichkeitsstudie

Die Landschaftseinheiten der Mittelbergischen Hochflächen (LE 4)

2.2.10 Landschaftseinheit 4 a

2.2.10 Landschaftseinheit 4 a

- Schwach wellige Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes

2.2.10.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Durch zahlreiche Täler und Ursprungsmulden gegliederte Hochfläche der Rheinischen Haupt- und älteren Rheinterrassen, in Längsrichtung geringes Gefälle mit einzelnen nicht hohen, mäßig geneigten Stufen.

Boden

ökol. Standort- Kennziffer *	Standort- Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
---------------------------------	---------------------	---

1141	1	B 73 , Braunerde
------	---	------------------

- geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit
- stw. mittlere nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Ertragsmesszahl 35 – 50

2132	2	(s) B 6, Braunerde und Pseudogley- Braunerde
------	---	--

- mittlere Sorptionsfähigkeit

			<ul style="list-style-type: none"> - geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - z. T. schwache Staunässe - Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 48 - 60
2232	3	B 32 , Braunerde, vielfach Pseudogley-Braunerde	<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - vielfach Staunässe in 4 – 8 dm Tiefe - Ertragsmesszahl 20 – 35
3222	8	(s) B 5, Braunerde, vielfach Pseudogley-Braunerde	<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - vielfach Staunässe in 4 – 8 dm Tiefe - Ertragsmesszahl 45 - 60
3223	8	(s) B 32 , Pseudogley-Braunerde, z. T. Braunerde und Gley-Braunerde und Kolluvium	<ul style="list-style-type: none"> - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - schwache bis mittlere Hang- oder Staunässe - Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 50 - 75
			- 51 –
ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte	
3233	8	L 34 , Parabraunerde, häufig erodiert	stw. schwach pseudovergleyt
		<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - stw. Staunässe - etwas dürr empfindlich - Ertragsmesszahl 50 – 65 	
3333	9	L 31 , Parabraunerde,	stw. schwach pseudovergleyt

- hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- stw. schwache Staunässe
- Ertragsmesszahl 65 – 85

3434 10 K 3, Kolluvium

- hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 - 85

*)

Wasserstufe Säurestufe Sauerstoff im Nährstoff
Wurzelbereich

1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken	2 gering	2 arm	2 arm
bis mäßig frisch			
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Geländeklima

Hohe Niederschläge 800 – 900 mm, relativ raues Windklima, wind-exponiert, Sommer kühl, Winter mild, mäßig bis schwache thermische Reize je nach Windexposition, bioklimatisch schonend.

p. n. Vegetation

Typischer Buchenmischwald, auch Hainsimsen-Buchen-Mischwald und Rispengras-Buchen-Eichenwald, kleinflächig armer Eichen-Hainbuchen-wald.

2.2.10.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand
LE überwiegend ackerbaulich genutzt, weitgehend baum- und strauchlos, zahlreiche kleinere Ortschaften und Hoflagen umgeben von Obstwiesen und Obstplantagen, Zersiedlungerscheinungen vor allem im Raum Bergisch-Neukirchen und Lützenkirchen

2.2.10.3 Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung

- Darstellung von Grünflächen wie Kleingärten, Friedhöfe usw.
- Verbreiterung der A 1 auf 6 Spuren
- Gewerbegebiet bei Pattscheid und Wohngebiete bei Steinbüchel

2.2.10.4 Ökologische Funktionen

- landwirtschaftliche Produktionsfunktion (Vorrang Ackerbau)

- Laubholz- und Gebüschreste sowie Obstwiesen und Obstgehölze stellen Refugialbereiche für Flora und Fauna dar.

- Gehölzstreifen entlang der A 1 erfüllen Lärm- und Immissionsschutzfunktion

2.2.10.5 Erholungseignung

- trotz weitgehend ausgeräumter Feldflur infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist die LE 4 a aufgrund des bewegten Reliefs und der zahlreichen, von Obstwiesen umgebenen Orts- und Hoflagen für die Erholung geeignet. Mit dem zunehmenden Rückgang der Obstwiesen aus dem Landschaftsbild verliert dieser Landschaftsraum weiter an Erholungsqualität.

2.2.10.6 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Anreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen mit gliedernden und belebenden Elementen

- Erhaltung der Obstwiesen und Obstgärten

- Erhaltung der Restwaldflächen und Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz

- landschaftliche Einbindung von Siedlungen und Gewerbegebieten

- im Fall des 6-spurigen Ausbaus der A 1 und der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen

Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

- Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG

2.2.11 Landschaftseinheit 4 b

2.2.11 Landschaftseinheit 4 b

- Bachtäler der Mittelbergischen Hochflächen zur Wupper

2.2.11.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Meist kurze, flache Seitentälchen oder flache trockene Oberenden der Täler (Hangfurchen); deutlich bis tief eingeschnittene Kerbtäler ohne

- 53 -

Talauen, meist mit Wasserabfluss deutlich ausgeprägte, eben bis schwach wellige Talauen von wechselnder Breite (Talauen, Sohlenkerbtäler); morphologisch, bodentypologisch und pflanzensoziologisch deutlich durch Hangfuß gegen Talhänge abgrenzbar, talaufwärts meist in einem Kerbtal/Siefen auslaufend.

Bäche zur Wupper von Norden nach Süden:

Murbach

Wiembach - Ölbach

Hamberger Bach

Kamper Bach

Köttersbach

Hirzenberger Mühlenbach

Boden

Talboden: Kiesige Bachablagerungen (Holozän, Pleistozän)

Talhänge: Im Untergrund Ton- und Siltschiefer z. T. Grauwacke

Ökol. Standort- Bezeichnung und Charakterisierung
Kennziffer* Gruppe Bodenkarte

1141	1	B 71 , Braunerde stw. podsolig	<ul style="list-style-type: none">- geringe z. T. mittlere Sorptionsfähigkeit- geringe nutzbare Wasserkapazität- hohe Wasserdurchlässigkeit- Ertragsmesszahl 30 – 45
1141	1	B 73 , Braunerde	<ul style="list-style-type: none">- geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit- stw. mittlere nutzbare Wasserkapazität- hohe Wasserdurchlässigkeit- Ertragsmesszahl 35 – 50
1142	1	B 31 , Braunerde, z. T. Ranker, z.T. podsolig	<ul style="list-style-type: none">- geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit- geringe nutzbare Wasserkapazität- hohe Wasserdurchlässigkeit- dürr empfindlich- Ertragsmesszahl 10 – 25
2232	3	B 32 , Braunerde, stw. Pseudogley-Braunerde	<ul style="list-style-type: none">- mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit- mittlere nutzbare Wasserkapazität- mittlere Wasserdurchlässigkeit- stw. Hangwasser und Staunässe- Ertragsmesszahl 20 – 35

Ökol. Standort- Bezeichnung und Charakterisierung lt.
Kennziffer* Gruppe Bodenkarte

- 2434 5 R 3, Rendzina und stark erodierte Parabraunerde
- mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit
 - hohe nutzbare Wasserkapazität
 - hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit
 - Ertragsmesszahl 60 – 75
- 3222 8 (s) B 31 , Pseudogley-Braunerde, z. T. Braunerde
- mittlere Sorptionsfähigkeit
 - mittlere nutzbare Wasserkapazität
 - mittlere Wasserdurchlässigkeit
 - schwache bis mittlere Hang- oder Staunässe (tiefer als 4 dm unter Flur)
 - Ertragsmesszahl 40 - 60
- 3223 8 (s), B22 . Pseudogley-Braunerde, z.T. Braunerde, Gley-Braunerde und Kolluvium
- hohe Sorptionsfähigkeit
 - hohe nutzbare Wasserkapazität
 - mittlere Wasserdurchlässigkeit
 - schwache bis mittlere Hang- oder Staunässe
 - Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur
 - Ertragsmesszahl 50 - 75
- 3343 9 L31 , Parabraunerde, stw. schwach pseudovergleyt
- hohe Sorptionsfähigkeit
 - hohe nutzbare Wasserkapazität
 - mittlere Wasserdurchlässigkeit
 - stw. schwache Staunässe
 - Ertragsmesszahl 65 – 85
- 3434 10 K3, Kolluvium
- hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
 - hohe nutzbare Wasserkapazität
 - mittlere Wasserdurchlässigkeit
 - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
 - Ertragsmesszahl 65 - 85
- 6223 16 Hn, Niedermoor, z. T. Moorgley
- hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
 - hohe nutzbare Wasserkapazität

(nach Entwässerung)

- meist mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser 0 – 4 dm unter Flur

Ökol. Standort- Bezeichnung und Charakterisierung lt.
Kennziffer* Gruppe Bodenkarte

6324/5324 15/17 G3, Gley und Naßgley

- mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit
- mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität
- geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist 4 – 8 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 30 – 60

- mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit
- geringe nutzbare Wasserkapazität
- geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist 0 – 4 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 15 – 35

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
-------------	------------	-----------------------------	-----------

1 trocken	1 stark sauer	1 sehr giftig	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig gut	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Geländeklima

Besonnung im allgemeinen gering, Belastung durch Kaltluft und Nebel, hohe Luftfeuchte, Südhänge durch Einstrahlung wärmer und trockener als Nordhänge, Frischluftschneise

p. n. Vegetation

Talboden: Reicher Erlenwald und Eichen- Hainbuchen-Auewald mit bachbegleitendem Erlwald

Teilhänge: Hainsimsen-Buchenwald, stellenweise typischer Buchenmischwald

2.2.11.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

Überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte LE, Talhänge größtenteils bewaldet, teilweise als Obstwiesen; Talauen teils bewaldet (Murbachtal), teils als

Wiesental ausgeprägt mit vereinzelt Feuchtwiesen und Brachen (Ölbach-, Leimbach- und Wiehbachtal); kleinere von Obstwiesen umgebene Ortslagen und Höfe, im Übergang zum städtisch geprägten Raum öffentliche Grünflächen; die Bäche sind in Teilen ausgebaut, begradigt oder aufgestaut und kritisch verschmutzt.

2.2.11.3 Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung

- Ausbau des Wiehbachtals für die Erholung
- Bau von Regenrückhaltebecken

2.2.11.4 Ökologische Funktionen

- Biotopschutzfunktion, (s. ökol. Beitrag Teil II und Waldfunktionskarte).

Zahlreiche Refugialbereiche für Flora und Fauna durch häufigen Wechsel von Feld, Wiese, Brache, Wald und Feldgehölz, insbesondere im Ölbachtal und im Oberlauf des Wiehbachtals

- Erosionsschutzfunktion und Milderung der Abflussextrême durch Hangwälder
- Immissionsschutzfunktion der Stufe 2 (s. Waldfunktionskarte)
- stadthygienische Funktion infolge der Verbesserung der Frischluftzufuhr, der Verminderung der Aufheizung des Stadtgebietes und der Verringerung der Luftverschmutzung

2.2.11.5 Erholungseignung

Die LE 4 b ist aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität durch den Wechsel der Landschaftsstrukturen für die naturnahe Erholung gut geeignet, eine standortgebundene Erholung in Verbindung mit festen Einrichtungen ist für diese Bereiche zu vereinen.

2.2.11.6 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Freihaltung der Täler aus stadthygienischer, landschaftlicher und ökologischer Sicht
- Erhaltung der Hangwälder und Beibehaltung der Bestände mit Laubholz
- Erhaltung der Obstwiesen aus bioökologischer und landschaftlicher Sicht
- Einbindung der Gewässer durch Anreicherung mit bodenständiger Ufervegetation
- Ausbau des Wiehbachtals für die Erholung
- Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG

2.2.12 Landschaftseinheit 4 c

2.2.12 Landschaftseinheit 4 c

-		Bachtäler der Mittelbergischen Hochflächen zur Dhünn
2.2.12.1	Charakterisierung der Einheit	
	Geologie, Geomorphologie	
	Von Nordost nach Südwest verlaufende Zuflüsse zur Dhünn, Bäche zur Dhünn von Westen nach Osten, jedoch weniger verzweigt und kürzer als LE 4 b	
	Ophover Mühlenbach	- Driescher Bach
	Lötzelbach	
	Leimbach	- Benscheider Bach
		Teitscheider Bach
		Horkenbach
	Edelrather Bach	
	Mittelbuschbach	
	Uppersberger Bach	
	Boden	
ökol. Kennziffer *	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
2232 3	B32, Braunerde,	stw. Pseudogley-Braunerde
	-	mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit
	-	mittlere nutzbare Wasserkapazität
	-	mittlere Wasserdurchlässigkeit
	-	stw. Hangwasser und Staunässe
	-	Ertragsmesszahl 20 – 35
3222 8	(s) B31 ,	Pseudogley-Braunerde, z.T. Braunerde
	-	mittlere Sorptionsfähigkeit
	-	mittlere nutzbare Wasserkapazität
	-	mittlere Wasserdurchlässigkeit
	-	schwache bis mittlere Hang- und Staunässe (tiefer als 4 dm unter Flur)
	-	Ertragsmesszahl 40 – 60
3342 9	L31 ,	wie 3343, jedoch nährstoffärmer
3434 10	K3,	Kolluvium
	-	hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
	-	hohe nutzbare Wasserkapazität
	-	mittlere Wasserdurchlässigkeit
	-	Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
	-	Ertragsmesszahl 65 – 85

4232 12 G7, Gley und Naßgley

- geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit
- mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität (nach Entwässerung)
- mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit
- Ertragsmesszahl 25 – 45

Ökol. Standort- Bezeichnung und Charakterisierung lt.
Kennziffer* Gruppe Bodenkarte

5121 14 (p) 57, Pseudogley und Podsol-Pseudogley,
stw. Pseudogleybraunerde und Gley-Pseudogley

- geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit
- geringe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit
- mittlere bis starke Staunässe
- Wechsel Vernässung/Austrocknung
- stw. Grundwasser tiefer als 8 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 25 – 45

6324 17 G3, Gley und Nassgley

- mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit
- mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität
- geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist 4 – 8 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 30 – 60

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
-------------	------------	--------------------------------	-----------

1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Geländeklima

Wie LE 4 b

p.n. Vegetation

Wie LE 4 b

2.2.12.2 Reale Nutzung sowie geplante Nutzungen lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung

Überwiegend wie Le 4 b, eine Ausnahme bilden die Bachtäler Ophover Mühlenbaches und Riescher Baches, die zu städtischen Grünanlagen ausgebaut, vorwiegend der Erholung dienen.

Die übrigen Kapitel wie LE 4 b.

2.2.13 Landschaftseinheit 5 a

2.2.13 Landschaftseinheit 5 a - Unterlauf der Wupper –

2.2.13.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Wupper mit steilen, gebuchteten Erosionshängen in das beiderseitige Terrassengelände bis ins paläozoische Grundgebirge eingesenkt (bis auf 20m tief)), wechselnd breiter Talboden 250 – 1250 m aus tonigem Feinsand über Kies; ab Zusammenfluss von Dhünn und Wupper Verlegung des Wupperbettes und Kanalisierung.

Boden

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarten
1141 1		B71, Braunerde stw. podsolig

- geringe z.T. mittlere Sorptionsfähigkeit
- mittlere nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Ertragsmesszahl 30 – 45

1142 1		B31, Braunerde, z.T. Ranke, z.T. podsolig
--------	--	---

- geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit
- geringe nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- dürr empfindlich
- Ertragsmesszahl 10 – 25

1151 1		B8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyt
--------	--	---

- geringe Sorptionsfähigkeit
- sehr geringe nutzbare Wasserkapazität
- Grundwasser stw. 13 – 210 dm unter Flur
- dürr empfindlich
- Ertragsmesszahl 25 – 35

2242 3		L31, Parabraunerde, stw. schwach pseudovergleyt
--------	--	---

- hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- stw. schwache Staunässe
- Ertragsmesszahl 65 – 85

wie 3333, jedoch wasser- säure- nährstoffärmer, besser durchlüftet

2444 5 A7, Brauner Auenboden

- mittlere Sorptionsfähigkeit
- mittlere nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser i.a. tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 40 – 60

Ökol. Standort- Bezeichnung und Charakterisierung lt.
Kennziffer* Gruppe Bodenkarte

2452 5 A8, Brauner Auenboden

- geringe Sorptionsfähigkeit
- geringe nutzbare Wasserkapazität
- sehr hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
- dürrrempfindlich
- Ertragsmesszahl 25 – 40

3343 9 L31,
wie 3333, jedoch nährstoffärmer, besser durchlüftet

3434 10 A3, Brauner Auenboden, stw. vergleyter B.A.

- sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- sehr hohe nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser i.a. tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 – 80

6324/5324 17/15 G31, Gley und Nassgley

- mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit
- mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität
- geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist 4 – 8 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 30 – 60
- mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit
- geringe nutzbare Wasserkapazität
- geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit

- Grundwasser meist 0 – 4 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 30 – 60

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 sauer bis mäßig frisch	2 gering	2 arm	2 mäßig trocken
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Geländeklima

Ventilationsschneise, bei Strahlungswetter von Kaltluft durchflossen, bei ruhiger sonniger Wetterlage wärmer und trockener als die angrenzenden Höhen, im Frühjahr und Herbst Spät- bzw. Frühfröste, im Vergleich zu den Nebentälern wesentlich günstigeres Mesoklima

p.n. Vegetation

Talboden: Reicher Eichen-Hainbuchenwald, Weidenwald und Weidenbuch,
 Talhänge: Hainbuchen-Buchen-Hangwald, Hainsimsen-Buchenwald, Rispengras-Buchen-Eichenwald, typischer Buchenmischwald, Flattergras-Buchenwald.

2.2.13.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

Tal der Wupper von der Stadtgrenze bei Imbach bis zum Eintritt in den städtischen geprägten Raum:

Talhänge überwiegend bewaldet, Auen von Gründland, Acker einigen künstlichen Pappelforsten und naturnahen Waldresten durchsetzt, Ufervegetation nur noch fragmentarisch vorhanden. Wupper im gesamten Verlauf ausgebaut, Aue nicht mehr periodisch überflutet, Wupper übermäßig stark verschmutzt.

Wupper im städtischen Raum bis zur Mündung:

Wupperaue mit Parkcharakter, durch vergrößerten Hochflutquerschnitt überflutungsfrei, lediglich im Mündungsbereich durch Rückstau periodisch überflutet, fehlende Ufervegetation; Riegelbildung durch zahlreiche Verkehrsstraßen und Gewerbebetriebe.

2.2.13.3 Ökologische Funktionen

- Refugialbereich für Fauna und Flora – naturnahe Au- und Hangwälder, Feuchtgebiete und Hochstaudenfluren - (s. ökol. Beitrag Teil II)

- Erosionsschutzfunktion übernehmen die Hangwälder zur Wupper (s. Waldfunktionskarte)

- stadthygienische Funktion – Verbesserung der Frischluftzufuhr, Verminderung der Aufheizung des Stadtgebietes, Verringerung der Luftverschmutzung, wobei die Wald- und Gebüschreste insbesondere Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktionen übernehmen.

2.2.13.4 Erholungseignung

- Wuppertal in der freien Landschaft:
landschaftlicher Leitraum mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Infolge des häufigen Wechsels der Strukturelemente ist die LE 5 aus erlebnismäßiger Sicht für die Erholung gut geeignet. Gewässergüte, aber auch die klimatisch belasteten Verhältnisse mindern die Erholungseignung

- Wuppertal im städtisch geprägten Raum:

Hauptgrünzug mit wichtigen innerstädtischen Erholungsfunktionen.

2.2.13.5 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Erhaltung der Wupperrauhe und ihre Anreicherung mitgliedernden und belebenden Elemente (bachbegleitende Ufervegetation, Baum- und Strauchgruppen in der Aue).
- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope (s. ökol. Beitrag Teil II)
- Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG

2.2.14 Landschaftseinheit 5 b

2.2.14 Landschaftseinheit 5 b – Unteres Dhünntal –

2.2.14.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Dhünntal von der Stadtgrenze bei Uppersberg bis zum Stadtteil Schlebusch:

Niedriges, bis 750 m breites Kastental mit steilen Hängen und freien Mäandern;

ab Schlebusch bis zur Mündung in die Wupper:

Dhünntal urbanisiert, Dhünn in Teilen ausgebaut, verlegt und Aue auf schmalen Hochflutquerschnitt begrenzt.

Boden

ökol. Standort- Kennziffer*	Standort- Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarten
--------------------------------	---------------------	--

2232	3	B32, Braunerde stw. Pseudogley-Braunerde
------	---	--

- mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit
- mittlere nutzbare Wasserkapazität

- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- stw. Hangwasser und Staunässe
- Ertragsmesszahl 20 -35

2233 3 L4, Parabraunerde, stw. Braunerde und Gley-Parabraunerde

- hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität
- mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 60 – 75

2242 3 L31, Parabraunerde, stw. schwach pseudovergleyt

- hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- stw. schwache Staunässe
- Ertragsmesszahl 68 – 85

Ökol. Standort- Bezeichnung und Charakterisierung lt.
Kennziffer* Gruppe Bodenkarte

wie 3333, jedoch wasser-, säure-, nährstoffärmer, besser durchlüftet

3343 9 L31

wie 3333, jedoch nährstoffärmer, besser durchlüftet

3434 10 K3, Kolluvium

- hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 – 85

3434 10 A3, Brauner Auenboden, stw. vergleyter B.A.

- sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- sehr hohe nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser i.a. tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 – 80

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im	Nährstoff
	Wurzelbereich		

1 trocken sauer	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm	2 mäßig trocken	2
2 gering bis mäßig frisch	2 arm				
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig		
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich		
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich		
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch				

p.n. Vegetation

Talboden: Reicher Eiche-Hainbuchenwald, Goldnessel-Buchenmischwald

Talhänge: Perlgras-Buchenwald, Trockener Buchen-Eichenwald

2.2.14.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

Dhünntal von der Stadtgrenze bei Uppersberg bis zum Stadtteil Schlebusch:

Durch Dhünnausbau Talaue überflutungsfrei und überwiegend ackerbaulich genutzt, Talhänge bewaldet, in der Aue kleine Hoflagen. Dhünn vorragender Ufervegetation aus Silberweiden und Schwarzerlen; Dhünn mäßig verschmutzt. Ab Schlebusch bis zur Bahnlinie Köln – Opladen ist die Dhünn überwiegend in Parkanlagen mit z.T. wertvollem alten Baumbestand integriert, westlich der Bahnlinie ist die Dhünnaue auf einen flachförmigen vegetationsfreien Hochflutquerschnitt begrenzt, in der ehemaligen Aue befinden sich überwiegend spezielle öffentliche Grünflächen wie Sportanlagen Kleingärten bzw., in diesem Abschnitt wird das Dhünntal von zahlreichen riegelbildenden Verkehrsbändern durchschnitten.

2.2.14.3 Ökologische Funktionen (Plangebiet)

- Refugialbereiche für Flora und Fauna – Rest naturnaher Hang- und Aufwälder sowie Ufervegetation in der ackerbaulich intensiv genutzten Aue (s. ökol. Beitrag Teil II)
- landwirtschaftlicher Produktionsraum (überwiegend Ackerbau)
- geländeklimatische Durchlüftungs- und Ausgleichsfunktion, Hang- und Auwälder übernehmen Immissions- und Erosionsschutzfunktion.

2.2.14.4 Erholungseignung

- Erholungsfunktion wie LE 5 a, aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch von geringerem Erlebniswert. Die hervorragende Dhünnuferzone ist aus Biotopschutzgründen nicht zu erschließen, die Erholungsnutzung auf das derzeit vorhandene Wegenetz (evtl. Ausbau) zu beschränken.

2.2.14.5 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Erhaltung der Dhünnuferzone mit bachgeleitender Ufervegetation
- Erhaltung und Anreicherung der ackerbaulich genutzten ehemaligen Aue mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere an den Zuflüssen zur Dhünn
- Erhaltung der Hangwälder und Beibehaltung der Laubholzbestände, Vermeidung von Kahlschlägen

- Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Biotope (s. ökol. Beitrag Teil II)
- Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG

2.15 Anthropogen veränderte Bereiche

2.15 Anthropogen veränderte Bereiche

Unter anthropogen veränderten Bereichen sind hier die Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen erfasst. Die Ausgliederung dieser Flächen erfolgte unter Auswertung der Geologisch-Hydrogeologischen Karte von Dr. E. Müller, des Bebauungsplans Nr. 41/78/I /Tageserholungsanlage Bereich Rheindorf/Hitdorf) sowie der Geländekartierung zur GK II b.

Die Abgrabungen bzw. Deponien sind überwiegend vor Inkrafttreten des Abtragungsgesetzes NW (1973) mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Rekultivierung begonnen worden. Ausnahmen bilden kleinere Deponien z.B. bei Neuenkamp und westlich des RWE, aber auch ältere, in Teilen bereits gut eingegrünte Abgrabungen.

Die Abgrabungen bzw. Deponien

- im Bereich Hitdorf/Rheindorf liegen überwiegend im Zweckverbandsgebiet der Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ und werden im Rahmen der geplanten Ausbaumaßnahmen für die Erholung und den Biotopschutz rekultiviert.
- im Bereich Silbersee sind bereits in Teilen gut eingewachsen. Dies sollte bei der Erholungsplanung berücksichtigt werden.
- zwischen der Dynamit-Nobel AG und dem Südring sind bereits forstwirtschaftlich rekultiviert, die nördlich des Südrings gelegene bereits natürlich eingewachsene Kiesgrube ist von bioökologischer Bedeutung (s. ökol. Beitrag Teil II). Sie wird zz. in Zielbereichen verfüllt und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit den Symbolen für Spiel- und Sportplatz bzw. Sondergebiet Sport und Dauerkleingärten dargestellt.
- für die Deponie des Bayerwerks setzt der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 19/64, mit seinen Beiplänen, Art und Umfang der Rekultivierungsmaßnahmen fest.

Anhang

Standortgruppen ökologische Kennziffer der Standorte

1	1141, 1142, 1151
2	2132
3	2232, 2233, 2241k 2242
4	2243
5	2434,2444,2452
6	2544, 2553
7	3132
8	3222, 3223, 3233
9	3323, 3333, 3342, 3343

- 10 3434
- 11 3534, 3535
- 12 4232
- 13 4323
- 14 5121
- 15 5324
- 16 6223
- 17 6314, 5324

Standortgruppe

Pflanze	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17					
Acer campestre	1	2	2	2	2	2(5)	4	2	1(2)	1(2)	3
	4	1	1	1	1	1					
Acer platanoides	1	1	1	4	5(2)	5	2	5	1	1	
	5	1	1	1	1	1					
Acer pseudoplatanus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1(2)
	4	4	1	1	1	1	1				
Alnus glutinosa	1	1	1	1	1	1	1	1	2,P	1(2)	2,P
	1	2	2	1	5	2	4(5)				
Berberis vulgaris	1	1	1	3	2(3)	2/3)	4	2	2	3	
	3	1	1	1	1	1					
Betula pendula	2(4)	4	4	4	4	3	3	4	2(4)	3	
	3	4	1	1	1	1					
Betula pubescens	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	1	5	4	4	4	5	4(5)				
Carpinus betulus	1	1	3	4	3(4)	4	4	1(2)	1(3)	3	
	4	2	1	1	1	1					
Clematis vitalba	1	1	1	2	1(2)	1	1	1	1(4)	4	
	4	1	1	1	1	1					
Cornus max	1	1	1	1	1(2)	4	2	1	1(2)	3	4
	1	1	1	1	1						
Cornus sanguinea	1	1	1	3	2(4)	4	1	1	1(2)	4	
	5	1	2	1	1	1					
Corylus aveallana	1	1	1	3	2(4)	4	2	1(2)	1(4)	4	
	4	2	1	1	2	1					
Cratagus monogyna	1	1	2	3	4	4	3	2(3)	2(4)		
	3	3	3	2	1	1	1				
Crataegus oxyacantha	1	1	1	2	2(3,4)	4	1	1	2(4)		
	4	4	1	1	1	1	1				
Evonimus europaeus	1	1	1	1	1(3,4)	4	1	1	1(3)		
	4	4	1	1	1	1	1				
Fagus silvatica	1	2	5	5	4	4	2	1(5)	2(5)	5	
	5	4	1	1	1	1					
Frangula alnus	2	2	2	2	1	1	1	5	4	2	
	1	5	4	4	5	4					
Fraxinus excelsior	1	1	1	1	1(2)	4	4	1	1(2)	3	
	4	1	1	1	1	1					
Ilex aquifolius	1(2)	3	4	4	1(2)	1	1	4(5)	4	4	
	1	2	4	1	1	1					

Ligustrum vulgare	1	1	1	2	1(2,3)	4	2	1	1(2)	3	
4	1	1	1	1	1	1					
Lonicere periclymenum	3(4)	4	4	4	4	2(4)	1	1	2(5)	1(4)	
1	1	5	4	4	5	4	5				
Pinus silvestris	4	4	3	2	2	3	3	2(4)	1(3)	3	
1	2	1	2	1	1	1					
Populus tremula	1	2	4	4	4	4	2	1(4)	2(4)	4	
3	4	4	1	1	1	1					
Prunus avium	1	1	1	4	1(2)	4	1	1(2)	1(4)	4	
4	1	1	1	1	1	1					
Prunus padus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1	1	1	1	1	1	1					
Prunus spinosa	1	1	1	2	1(2)	4	2	1(2)	1(2)	2	
4	1	1	1	1	1	1					
Pyrus communis	1	1	1	2	2(3)	4	3	1	1(2)	2	
1	1	1	1	1	1	1					
Pflanze	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17						
Quercus petraea	3	2	1	3	1(2,4)	5	1	1	1	2	
1	1	1	1	1	1	1					
Quercus rubur	5	5	5	3	5	5	5	5	4(5)	4	
4	5	5	5	4	1	1					
Rhamnus cathartica		1	1	1	1	1(4)	2	1	1	1	
4	1	1	1	1	1	1					
Rosa canina	1	1	2	3	1(3)	3	1	1(2)	2	3	4
1	1	1	1	1	1						
Salix aurita	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	4	3	4	3						
Salix caprea	1	1	2	2(3)	4	1	2	2(3)	3	1	
1	2	1	1	1	1						
Salix cinerea	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	
3	4	2	3	4	4						
Salix fragilis	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1	1	1	1	1	1						
Sambucus nigra	1	1	1	1	1(2)	1	1	1	2	3	
4	1	1	1	1	1	1					
Sambucus racemosa		1	1	1	1	1(2)	1	1	1	1(2)	
3	1	1	1	1	1	1					
Sarothamnus scoparius	2	2	4	3	2	2	1	1(3)	1(3)		
3	1	1	1	1	1	1					
Sorbus aucuparia	1	4	5	4	3(4)	5	5	1(5)	1(3)	2	
4	4	2	2	4	1	1					
Sorbus tormunalis	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	
4	1	1	1	1	1	1					
Taxus baccata	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	
4	1	1	1	1	1	1					
Tilia cordata	1	1 [^]	2	5	1(4)	5	1	2	2(4)	4	4
1	1	1	1	1	1						
Tilia platyphyllos	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	
3	1	1	1	1	1	1					

Viburnum lantana	1	1	2	2	1(2)	4	4	1(2)	2	1
	1	1	1	1	1					
Viburnum opulus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	1	1	4	1	4	2	4			

1 - ungeeignet

5 - auch unter

Konkurrenz gut geeignet

2 - bedingt, außer Konkurrenz geeignet

6 - als

Pioniergehölz geeignet

3 - außer Konkurrenz geeignet

() - nur

gebietsweise doch auf einen Teil der vorkommenden Standorte

4 - unter Konkurrenz bedingt geeignet

Schutzwürdige Biotope

Die Zielsetzung bei der Kartierung schutzwürdiger Biotope ist abzuleiten aus den gleichlautenden §§ 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW. Darin heißt es:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind“.

Um diese Ziele erreichen zu können - also um einen wirkungsvollen und nachhaltigen Naturschutz leisten zu können -, ist es erforderlich, ein System von Schutzgebieten aufzubauen.

Die Anforderungen an ein solches System können sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Gesamtheit der Schutzgebiete soll alle Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere repräsentativ erfassen.
- Die räumlichen Verhältnisse, d.h. Größe und Abstand der Schutzgebiete sollen so bemessen sein, dass die Erhaltung lebensfähiger Populationen (im gesamten Verbreitungsgebiet der Art) auf Dauer gewährleistet ist.

Es ist Aufgabe des ökologischen Beitrags (Teil II, Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope), die hierfür erforderliche Datenbasis zu erheben und aufzubereiten.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 LG und beinhaltet die kartenmäßige Darstellung der aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes schutzwürdigen Gebiete sowie deren textliche Beschreibung.

Für den vorliegenden Plan heißt dieses folgendes:

Bei den dargestellten Gebieten handelt es sich um Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderen bioökologischen landschaftlichen Qualitäten, die wegen ihrer Bedeutung erhalten und ggf. weiterentwickelt werden sollen. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung bzw. Schutzausweisung. Die schutzwürdigen Gebiete sind in der Karte mit laufenden Nummern entsprechend dem Textteil versehen.

Hinweis: Im LP folgen an dieser Stelle tabellarische Darstellungen des Biotopkatasters.

Aus arbeitsökonomischen Gründen werden diese Tabellenblätter hier nicht dargestellt.

Grundlagenkarte II b

2.4 Prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente

2.4 Prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente

Die Darstellung des Landschaftsraumes erfolgt sowohl hinsichtlich seiner landschaftsstrukturellen Ausprägung durch Hervorhebung natürlicher oder naturnaher Strukturelemente als auch seiner für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Strukturelemente.

Im Hinblick auf die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben des Plangebietes als ökologischer Ausgleichsraum vor allem für die erholungssuchende Bevölkerung, aber auch für Tiere und Pflanzen, ist es unbedingt erforderlich, die den Charakter der Landschaft prägenden Landschaftsteile und die für die ökologische und strukturelle Vielfalt der Landschaft gliedernden und belebenden Elemente zu erhalten.

2.4.1 Talauen

- Rhein, Wupper und Dhünn bilden in Teilen des Plangebietes weite offene Auen mit Resten naturnaher Wälder und Ufervegetation sowie einzelner Altwasserschlingen und –rinnen. Die Talauen stellen aufgrund ihrer Dimension und Ausprägung landschaftliche Leiträume mit stadthygienischen und ökologischen Funktionen sowie Funktionen für die Erholung dar.

Der landschaftliche Charakter der Auen von Wupper und Dhünn verliert sich zunehmend mit dem Eintritt in den städtischen geprägten Raum:

Während die Wupperaue lediglich bei Opladen auf einen engen Querschnitt reduziert ist, ist die Dhünn ab Schlebuschrath bis zur Mündung in die Wupper zu einer sterilen, vegetationslosen Hochwasserrinne ausgebaut, die ehem.

Auenlandschaft tritt nur noch in mit allgemein öffentlichen Grünflächen ausgestatteten Teilbereichen optisch wirksam in Erscheinung.

2.4.2 Sohlenkerbtäler, Trockentäler, Siefen

- die in der Wupper bzw. Dhünn mündenden Bäche der Mittelbergischen Hochfläche bilden z.T. im Oberlauf

Die Inanspruchnahme der Talauen für die ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung führt zunehmend zur Veränderung des prägenden Charakters dieser Landschaftsteile. Weitgehend erhaltene Wiesentäler befinden sich

- im Mittel- und Oberlauf des Leimbachtales
 - im Ölbachtal
 - im Oberlauf des Wiehbachtales
- und im Ophovener Mühlenbachtal (Grünanlage)

Die Bäche sind z.T. ausgebaut und reguliert, Ufervegetation ist nur noch fragmentarisch vorhanden.

- Von gleicher Bedeutung für das Landschaftsbild und seine ökologische Stabilität sind die flachen Seitentälchen und flachen trockenen Oberenden der Täler sowie die tief eingeschnittenen meist wasserführenden Siefen. Besonders häufig treten diese Landschaftsteile in den natürlichen Einzugsgebieten von Leim- und Murbach auf, aber auch als direkte Zuflüsse zur Dhünn und Wupper.

2.4.3 Zusammenhängende Grünlandbereiche

Dem Grünland kommt aufgrund der vielfältigen o.g. Funktionen insbesondere in den Tälern ein hoher Stellenwert zu. Die zusammenhängenden Grünlandbereiche sind deshalb gesondert dargestellt

2.4.4 Terrassenkanten, Geländestufen, Hänge und Böschungen

Aus erdgeschichtlicher Sicht, aber auch hinsichtlich der ökologischen landschaftlichen Vielfalt, stellen die linearen morphologischen Strukturen wie Terrassenkanten, Böschungen usw. wichtige Bestandteile der Landschaft dar. Durch Siedlungstätigkeit, Bewirtschaftung, Straßenbau usw. verschwinden diese Strukturelemente zunehmend aus dem Landschaftsbild. Hervorzuheben ist die im nordwestlichen Plangebiet noch deutlich in Erscheinung tretende Terrassenkante von der Nieder- zur Mittelterrasse.

2.4.5 Wälder, Feuchtgebiet, Niedermoore

- das Plangebiet verfügt über eine Vielzahl kleinerer, morphologische Strukturen unterstreichende Waldgebiete, aber auch einige größere zusammenhängende, i.d.R. auf ärmeren Böden stockende Wälder, die je nach Lage, Größe und Form das Landschaftsbild gliedern, beleben und/oder prägen. Darüber hinaus erfüllen die Wälder zahlreiche Schutz- und Erholungsfunktionen (s. auch Waldfunktionskarte).

- von den im Stadtgebiet verstreut liegenden, aus ökologischer Sicht sehr wertvollen kleinflächigen Feuchtgebieten, sind die Niedermoore im Seitental des Leimbaches, „In der Rentwiese“ und im Wiehbachtal hervorzuheben.

2.4.6 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen

- Einzelbäume, Baumgruppen

besonders kennzeichnend sind im Plangebiet einige hervorragende Einzelbäume und Baumgruppen, die teilweise schon als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Sie stellen markante Punkte in der Landschaft dar und bilden weithin Sichtbeziehungen. Vielfach ist ihr Standort neben einer Kapelle, an einem Wegekreuz oder einem Bildstock. Typische Einzelbäume sind Linde, Eiche, Buche aber auch Walnuss, Esskastanie und Platane. Hervorzuheben ist der hervorragende alte Baumbestand auf dem vorh. Friedhof Reuschenberg und der Erweiterungsfläche.

- Baumreihen und Alleen haben eine besondere Leitwirkung in der Landschaft, die zur Gliederung und Belebung des Raumes entscheidend beitragen. Darüber hinaus stellen sie eine biologisch-ökologische Bereicherung dar. Zu nennen sind
- die Esskastanien westlich des ehem. Hauses Wambach am Hangfuß
- die Pyramidenpappelallee an der Wiembachallee
- die Lindenallee „Am Weiher“ und die sich in südwestlicher Richtung anschließende Kastanienallee.

2.4.7 Gehölzgruppen und -streifen, Hecken

- Feldgehölze mit einer reichen Artenzahl tragen wesentlich zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der ökologischen Vielfalt bei. Gut ausgeprägte Feldgehölze befinden sich entlang der Bahnlinie Opladen-Burscheid, als Ufergehölze fragmentarisch an Dhünn, Wiembach, Ölbach, Leimbach und in der Rheinaue (einzelne freiwachsende Hecken). Die jungen Bestände des Straßenbegleitgrüns aus überwiegend Straucharten sind in ihrer optisch-räumlichen Wirkung gering ausgeprägt.

2.4.8 Obstwiesen, Obstplantagen

- vorwiegend im östlichen Plangebiet sind zahlreiche Obstwiesen anzutreffen. Sie erfüllen biologisch-ökologische und ortseingrüne Funktion. Gut eingegrünte Ortslagen sind:

Edelrath, Ropenstall, Sporrenberg, Atzlenbach, Steinbüchel, aber auch Engstenberg, Imbach, Niederblecher, Romberg und Uppersberg.

In den letzten Jahren hat sich der Erwerbungsartenbau verstärkt in geschlossene Plantagen verlagert. Die landschaftsprägende Obstwiesen dürfte im Laufe der Zeit verschwinden, es ist deshalb besonders wichtig, die Restbestände zu erhalten bzw. Neupflanzungen vorzunehmen.

2.4.9 Kulturelle Objekte

Die für den Raum bedeutsamen gliedernden und belebenden kulturellen Objekte Feldkreuze, Bildstücke, und Kapellen sind in der GK II b dargestellt.

2.5 Besondere Landschaftsschäden

2.5 Besondere Landschaftsschäden

2.5.1 Geschädigte Landschaftsteile

Die geschädigten Landschaftsteile sind in der Grundlagenkarte II b als Signatur dargestellt.	
2.5.1.1	Nachhaltige Veränderungen der Wasserstände und des Bodenwasserhaushaltes
<p>Durch den Ausbau und die Begradigung einzelner Bäche sowie durch Aufschüttungen der Auen wird das Grundwasser abgesenkt bzw. der Bodenwassergehalt stark verändert:</p> <p>Es verschwinden in zunehmendem Maße die für einen intakten Naturhaushalt wichtigen Auwaldreste, Niedermoorgebiete und Feuchtwiesen mit ihrer spezifischen Flora und Fauna. Beispiele dieser negativen Entwicklung liegen vor:</p> <p>In der „Glöbuscher Wiese“, „In der Laach“, und in einzelnen Bereichen im Wiehbachtal.</p>	
2.5.2	Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen
Die örtlich begrenzten Schäden und Belastungen sind in der Grundlagenkarte II b als Symbol dargestellt.	
2.5.2.1	Ungeordnete Müllkippen
Es handelt sich hier insbesondere um wilde Müllablagerungen (i.d.R. Hausmüll und landwirtschaftliche Abfälle) in Wäldchen, Siefen und Quellbereichen, aber auch um größere Deponien, z.B. oberhalb der Glöbuscher Wiese und südöstlich von Neuenkamp.	
2.5.2.2	Vegetationszerstörung
Hier handelt es sich überwiegend um Schäden an der Vegetation z.B. durch Viehverbiss an Ufergehölzen oder Waldrändern.	

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT	
Vorbemerkung	
<p>Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG und die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen.</p> <p>Es sind die Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 26 LG sowie die Festsetzungen nach §§ 24 und 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.</p> <p>Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Darstellungen der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1, 	

- die Festsetzungen für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 bis 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2,
- die Bindungen der Brachflächen (§ 24 LG) nachfolgend unter Ziffer 3,
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4,
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Entwicklungsziele für die Landschaft

1. Entwicklungsziele

Planquadrat/ Ziffern	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 1 Abs. 4 und 5 der 2. DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.</p>	<p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.</p> <p>Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) getroffen werden,</p>

		<p>die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 8 „Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ ist ein Entwicklungsziel, das sich auf absehbare Maßnahmen bezieht, die sich aber noch im Vorbereitungsstadium befinden. Dieses Entwicklungsziel wird als Schraffur/Signatur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und überlagert somit als einziges die anderen dargestellten Entwicklungsziele. Dadurch weist es auf die durch Nutzungsansprüche auftretenden erheblichen Landschaftsbeeinträchtigungen hin und wird im Erläuterungsbericht zu den „Textlichen Darstellungen“ mit qualitativen Aussagen als Vorgabe zum landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen. Es findet als einziges Entwicklungsziel seine Erfüllung nur im Rahmen des § 33 LG.</p>
--	--	--

1.1 Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

1.1	Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in
-----	---	---

<p>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für folgende Teilräume</p> <p>der Rheinaue:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheinstrom mit alter und z.T. neuer Wuppermündung sowie kleinem Bereich am Nordwestrand des Stadtgebietes <p>der Niederterrasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünanlage mit Wasserwerk und Waldstreifen westlich Rheindorf - kleine, an der südlichen Stadtgrenze liegende Restflächen <p>der Mittelterrasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - große zusammenhängende Waldgebiete wie Bürgerbusch, Revier Scherfenbrand, Reuschenberg und Pescher Busch ehem. Kies- und Sandgrube am Südringsüdlicher Teil der Dhünnaue von der Stadtgrenze bis Schlebusch - Grünanlage (Friedhof Reuschenberg und Kleingartenanlagen) 	<p>der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur (Täler, Siefen, Terrassen- und Hangkanten, Böschungen) - kein Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen - Erhalten der Reste der natürlichen bzw. naturnahen Laubwaldbestände - Erhalten und Fördern der bodenständigen Holzarten gemäß der pot. nat. Vegetation - Erhalten des wertvollen Baumbestandes - Pflege und Schutz der Kleingewässer - Erhalten und Sichern der vorhandenen natürlichen und naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte - Sichern des Wasserhaushalts im Auenbereich - Beseitigen wilder Müllkippen - keine weiteren Meliorationen von Brüchen, Feuchtwiesen und Niedermoorbereichen - Verbessern der Wasserqualität der Flüsse, Bäche und Gräben - Erhalten und Neuschaffen von Obstwiesen, Baumreihen und Strauchgruppen
<p>der Bergischen Hochflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahezu der gesamte Landschaftsraum der Bergischen Hochfläche einschließlich der Talauen von Wupper und z.T. der Dhünn mit Nebentälern mit Ausnahme einzelner ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Höhenrücken und kleinen 	<p>Die Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind schwerpunktmäßig besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 Buchstaben a, b und c LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und</p>

	Restflächen.	Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 und 7 LG festgestellt.
--	--------------	--

1.2 Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1.Nr. 2 LG)

1.2	<p>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, agrarisch genutzten Räume dargestellt.</p>	<p>Für die unter „Textlichen Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen wie z.B. Ufergehölze, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der pot. nat. Vegetation. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG festgesetzt.</p> <p>Außerdem ist das dargestellte Entwicklungsziel bei allen zukünftigen behördlichen Maßnahmen gem. § 33 LG entsprechend zu berücksichtigen.</p>

1.3 Entwicklungsziel 3 (a) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG)

1.3	<p>Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 3 ist aufgrund des in den jeweiligen Teilräumen unterschiedlichen Schwerpunktes der Rekultivierung unterteilt in 3 a (Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft für eine Erholungsnutzung) und 3 b (Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark funktionsfähige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere).</p>
-----	---	---

	<p>Entwicklungsziel 3 (a)</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft für eine Erholungsnutzung.</p>	<p>In dem Entwicklungsziel 3 (a) liegt das Schwergewicht der Maßnahmen in der Wiederherstellung des Gebietes für die Erholungsnutzung.</p> <p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellte Teilräume ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:</p>
	<p>Das Entwicklungsziel 3 (a) ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den nördlichen Bereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ 	<p>Nördlicher Bereich der Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten des Wandbestandes südöstlich des Laacher Schlosses - Einbringen von standortgerechten Gehölzen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen) - Ausgestaltender Ufer des Baggersees „Blaue Donau“ und stellenweise Bepflanzen mit Ufergehölzen und Wasserpflanzen - Anlage von breiten, gestaffelten Schutzstreifen insbesondere zur geplanten A 54 - Erschließen mit Rad- und Wanderwegen - Schaffen verschiedener Erholungsbereiche, insbesondere für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die spiel- und sportliche Betätigung ohne bauliche Einrichtungen <p>Für das Gebiet des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes liegt die städtebauliche Rahmenplanung – Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ – vor. Planerische Vorhaben dieser Rahmenplanung wie das Hauptwegenetz (bestehend aus Wander-, Rad- und Reitwegen) sowie Anpflanzungen von Feldgehölzen sind im Landschaftsplan als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - den nordwestlichen Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee 	<p>Nordwestlicher Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - räumliche funktionale Trennung von Bereichen für die aktive Erholung (Baden, Bootfahren etc.) und ruhige Erholung (Spaziergehen, Wandern, Angel etc.) - Ausformen einzelner Uferabschnitte und Bepflanzung mit Ufergehölzen und Wasserpflanzen im Bereich der ruhigen Erholung - Angeln von im Wasser angelegten Holzstegen mit Anlegstegen zur Schonung der Uferpartien und Schilfgürtel - Erhalten der Wand- und Gebüschflächen - Schaffung von Wildblumenwiesen anstelle intensiv gepflegter Rasenflächen - Einbringen bodenständiger Gehölze (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen) - Erschließen mit Rad- und Wanderwegen
	- die Kiesgrube im Dreieck A 59/Benrather Straße	<p>Bereich Kiesgrube A 59/Benrather Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten und Vergrößern der bestehenden Flachwasserzonen - Ausgestalten der Ufer und Schaffen unterschiedlicher Uferzonen zur Steigerung der ökologischen Diversität und landschaftlichen Einbindung - Einbringen von Ufergehölzen - Anlegen von breiten Schutzpflanzungen zu den vorhandenen Straßen

1.3 Entwicklungsziel 3 (b) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG)

	<p>Entwicklungsziel 3 (b)</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft als funktionsfähige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere.</p>	<p>In dem Entwicklungsziel 3 (b) liegt das Schwergewicht der Maßnahmen in der Wiederherstellung des Gebietes als funktionsfähige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere.</p>
	Das Entwicklungsziel 3 (b) ist für folgenden Teilraum dargestellt:	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs-

		und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:
	- den südlichen Bereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“	<p>Südlicher Bereich der Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffen unterschiedlicher Uferzonen zur Steigerung der ökologischen Diversität - Einbringen von Ufergehölzen und Wasserpflanzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Biotopansprüche - extensive, randliche Erschließung mit Wanderwegen, ggf. punktuelle Sichtbeziehungen schaffen - Erhalten der naturnahen Waldbestände <p>Für das Gebiet des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes liegt die städtebauliche Rahmenplanung – Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ – sowie ein in der Aufstellung befindlicher Bebauungsplan vor. Planerische Vorhaben dieser Rahmenplanung wie das Hauptwegenetz (bestehend aus Wander-, Rad- und Reitwegen) sowie Anpflanzungen sind im Landschaftsplan als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt.</p> <p>Für diesen Bereich sollte in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.</p>
	- den südöstlichen Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee	<p>Südöstlicher Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgestalten und Ausformen der Ufer unter Schaffung vielfältiger Uferzonen und Berücksichtigung bereits vorhandener Biotope wie z.B. der Stellwände für Uferschwalben

		<ul style="list-style-type: none"> - Einbringen von Ufergehölzen und Wasserpflanzen, Anlage eines Schilfgürtels - Erhalten des Bau- und Strauchbewuchses - Überlassen einzelner Ruderalflächen der natürlichen Entwicklung - Erhaltung des Schlammdeponieberges mit ökologisch wertvoller Ruderalvegetation <p>Für diesen Bereich sollte in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.</p>
--	--	---

1.4 Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung oder dem Fremdenverkehr	
	Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt:	Für den unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilraum ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:
	<ul style="list-style-type: none"> - die Niederterrassenlandschaft nordöstlich von Hitdorf (Teilbereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Wasserflächen und Ausformung der Ufer für verschiedene wasserorientierte Aktivitäten - räumliche Abgrenzung von Aktivitätsbereichen unterschiedlicher Verträglichkeit (z.B. Baden und Surfen) - Konzentrieren von Angeboten mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze) - Erschließen des Gebietes mit Wander- und Radwegen - Schaffen von Landschaftsräumen für das Spielen im Freien (z.B. Liege- und Spielwiesen)

		<p>Dieser Standort ist im Landesentwicklungsplan III, im Gebietsentwicklungsplan und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Für das Gebiet des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes liegt die städtebauliche Rahmenplanung – Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ – vor sowie ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan.</p> <p>Das Hauptwegenetz (bestehend aus Wander-, Rad- und Reitwegen) ist im Landschaftsplan als Erschließungsmaßnahme (§ 26 LG) unter der entsprechenden Ziffer festgesetzt.</p>
--	--	---

1.5 Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

1.5	<p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bereich entlang der bestehenden A 59 - den Bereich entlang der bestehenden A 1 	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung ausreichend dichter und breiter Schutzpflanzungen beidseitig der Autobahn zur Minderung von Lärm und Immissionen - Verwendung von bodenständigen, immissionsharten Gehölzen <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Aufforstungen nach § 26 Abs. 2 LG festgesetzt.</p>
-----	--	--

1.6 Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 LG)

1.6	<p>Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen.</p>	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p>
-----	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten der derzeitigen Geländeform - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen wie z.B. Ufergehölze, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der pot. nat. Vegetation. - Erhalten des Grünlandes in Teilbereichen der Rhein- und Wupperaue (Dauergrünland).
	Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für folgende Teilräume:	Die Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert.
	- die gesamte Rheinaue mit Ausnahme des Hitdorfer Laach, der alten und teilweise neuen Wuppermündung	Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 3 LG und besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG festgesetzt
	- die Wupperaue zwischen dem Westring und der Düseldorfer Straße	
	- den nördlichen Teil der Dhünnaue von der Stadtgrenze im Südosten bis Schlebusch	
	- kleine grünlandgenutzte Oberenden der Täler westlich von Kamp und bei Meckhoven	
	- das geomorphologisch bewegte Gelände östlich der Dynamit Nobel AG	

1.7 Entwicklungsziel 7 (§ 18 Abs. 1 LG)

1.7	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihre Gestaltung als öffentliche Grünanlage.	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:
	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:	

	<ul style="list-style-type: none"> - das Wiehbachtal östlich der Bahnlinie Opladen/Langenberg mit Ausnahme kleiner Teilräume bei Biesenbach 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten der derzeitigen Geländeform (Auen, Talhänge, Terrassen- und Hangkanten) - Erhalten der Hangwälder - Erhalten des wertvollen Baumbestandes - Sichern des Wasserhaushaltes im Auenbereich - Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an Flüssen, Bächen und Gräben - Erhalten und Sichern der noch vorhandenen natürlichen Flussabschnitte und Bachläufe in ihrer jetzigen Struktur - Erhalten der vorhandenen Feuchtgebiete - Erschließen mit Rad- und Wanderwegen - Schaffen verschiedener Erholungszonen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 7 LG sowie besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19 - 23 LG festgesetzt.</p> <p>Es wird hier auf die von der Stadt Leverkusen in Auftrag gegebene Erholungsplanung für das Wiehbachtal – „Tageserholungsanlage Wiehbachtal“ – hingewiesen.</p> <p>Planerische Vorhaben dieser Erholungsplanung wie z.B. Fuß- und Radwege sind im Landschaftsplan als Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG unter der entsprechenden Ziffer festgesetzt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Hitdorfer Laach 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Wupperaue südöstliche des Mühlengrabens 	

1.8 Entwicklungsziel 8 (§ 18 Abs. 1 LG)

<p>1.8</p>	<p>Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft“</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nach § 16 FStrG bestimmten A 54 - die nach § 37 LStrG abschließend erörterten L 108 n L 288 n - die im Flächennutzungsplan dargestellte Straße Verlängerter Ostring - das geplante Gewerbegebiet im Osten von Rheindorf - das geplante Gewerbegebiet nördlich des Hemmelrather Hofes das geplante Gewerbegebiet westl. Dynamit Nobel AG - das geplante Wohnbaugebiet in Steinbüchel/Ost (nördl. Lichtenburg) 	<p>Das Entwicklungsziel 8 bezieht sich auf geplante Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen.</p> <p>Nur bei Realisierung dieser geplanten Maßnahmen tritt das Entwicklungsziel 8 in Kraft.</p> <p>Nachfolgend ist dieses Entwicklungsziel mit Aussagen als Vorgabe zur Umweltverträglichkeitsstudie, zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Grünordnungsplan, Bebauungsplan etc. versehen. Es findet als einziges Entwicklungsziel seine Erfüllung nur im Rahmen des § 33 LG.</p> <p>Das Entwicklungsziel wird als Schraffur/Signatur in der Entwicklungskarte dargestellt und überlagert somit als einziges die anderen dargestellten Entwicklungsziele. Die Abgrenzung dieser Schraffur/Signatur ist pauschal entsprechend der planerischen Vorgaben dargestellt. Eine genaue Darstellung des Einflussbereiches der Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft bleibt einer Umweltverträglichkeitsstudie oder einem landschaftspflegerischen Begleitplan, Grünordnungsplan, Bebauungsplan etc. vorbehalten. Die Erfüllung dieses Entwicklungszieles bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist durch entsprechende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zu erreichen. Sollte die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nicht in dem durch Schraffur dargestellten Bereich möglich sein, so sind Ersatzmaßnahmen in anderen geeigneten Bereichen durchzuführen (siehe hierzu §§ 4 - 6 LG). Die vom Entwicklungsziel 8 überlagerten Entwicklungsziele sind zu berücksichtigen.</p>
------------	---	---

		<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 54 Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der geeignete Maßnahmen zur Minderung der Verkehrsbeeinträchtigung insbesondere im Bereich des Laacher Sees vorsieht. - L 108 n (von L 291 – L 293) Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der die landschaftliche Einbindung vorsieht und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegt. - L 288 n (B 8 – nördliche Stadtgrenze) Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der die landschaftliche Einbindung vorsieht und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Optimierung des Naturschutzgebietes Southerberg gemäß 5.8-1 festlegt. - L 288 n (Gezelinkapelle-Fixheide Bürgerbusch) Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund des erheblichen Eingriffs durch die Trasse in ein für die Bevölkerung, die Tier- und Pflanzenwelt bedeutendes Waldgebiet mit dem Ziel der größtmöglichen Schonung der Umwelt und der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. - Ostring
--	--	--

		<p>Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der die landschaftliche Einbindung vorsieht und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiet Solinger Straße Für die Inanspruchnahme von Waldflächen ist ein Ausgleich bzw. Ersatz an anderer Stelle zu leisten. Zur landschaftlichen Einbindung sind breite gestaffelte Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen um das geplante Gewerbegebiet vorzunehmen. - Gewerbegebiet nördlich des Hemmelrather Hofes Zur landschaftlichen Einbindung und zur Minderung von Immissionen sind breite gestaffelte Anpflanzungen im das Gewerbegebiet vorzunehmen. Erhaltung des morphologisch bewegten Kleinreliefs. Erhaltung des hohlwegartigen, mit hervorragendem Feldgehölz eingewachsenen Saumes im Süden des Gebietes Bei dem nördlichen Teilbereich des für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehenen Gebietes handelt es sich um ein Gelände mit bewegtem Kleinrelief. Es ist zu überprüfen, ob der Bedarf an gewerblichen Flächen nicht auf den südlichen Teilbereich zu beschränken ist oder ob durch Flächentausch ein Ausgleich möglich ist. <p>Wohnbaugebiet Steinbüchel/Lichtenburg Zur landschaftlichen Einbindung und Durchgrünung der Wohnbebauung sind Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen. Für die Inanspruchnahme von Obstwiesen ist ein Einsatz bzw. Ausgleich zu schaffen.</p>
--	--	---

1.9 Entwicklungsziel 9 (§ 18 Abs. 1 LG)

1.9	<p>Erhaltung von Grünflächen</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ophover Mühlenbachtal - die Parkanlage an der Alkenrather Straße - den nördlichen Bereich der Wupperaue zwischen der A 59 und der Wupperstraße - das Dhünntal südlich von Schlebusch bis zu Bahnlinie Köln-Düsseldorf sowie westlich der Bahnlinie Köln-Opladen bis Bürrig-West - die Parkanlage nördlich des Südrings an der Bahnlinie Köln-Düsseldorf 	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten des Baumbestandes - extensive Pflege von Rasenflächen - Fördern der Artenvielfalt und des Erlebniswertes durch vermehrtes Einbringen von bodenständigen Gehölzen, Kräutern und Gräsern - Verzicht auf Herbizide <p>Diese Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind schwerpunktmäßig besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 Buchst. b und d LG sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG festgesetzt</p>
-----	---	---

1.10 Entwicklungsziel 10 (§ 18 Abs. 1 LG)

1.10	<p>Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000</p>	
	<p>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden gem. § 48c (1) LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 48c (2) LG).</p>	<p>Zum Schutz des Europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (=FFH-RL)). In diesem Netz Natura 2000 werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen</p>

		<p>Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt.</p> <p>Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 19a (4) BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem FFH-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).</p> <p>Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (=Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).</p>
	<p>Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für die folgenden FFH-Gebiete:</p>	
	<p>DE-4808-301 Wupper von Leverkusen bis Solingen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Fische und Rundmäuler, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) 	<p>Das FFH-Gebiet umfasst den Mittel- und Unterlauf der Wupper von der südlichen Wuppertaler Stadtgrenze bis kurz vor die Mündung in den Rhein mit Ausnahme zweier Abschnitte im Bereich der Städte Leichlingen und Leverkusen. Die Wupper fließt über weite Strecken in einem noch größtenteils naturnahen Flussbett.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) 	<p>Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 2,4% der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst lediglich die zwei letzten Abschnitte des Unterlaufs.</p> <p>(Anmerkung: im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführte und hier nicht genannte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten kommen in dem im Plangebiet gelegenen Teil des FFH-Gebietes nicht vor.)</p>
	<p>DE-4809-301 Dhünn und Eifgenbach, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensräume, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritärer Lebensraum, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), - Hainsimsen-Buchenwald (9110), - Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) - Lachs (<i>Salmo salar</i>) 	<p>Das FFH-Gebiet Dhünn und Eifgenbach umfasst das Dhünntal unterhalb der großen Dhünntalsperre bis Leverkusen sowie das Eifgenbachtal. Die Dhünn ist insgesamt naturnah ausgeprägt und wird von Ufergehölzen und kleinflächigen Auenwäldern begleitet.</p> <p>Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 11,2% der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst lediglich zwei Abschnitte des Unterlaufs der Dhünn.</p> <p>(Anmerkung: im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführte und hier nicht genannte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten kommen in dem im Plangebiet gelegenen Teil des FFH-Gebietes nicht vor.)</p>
	<p>Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, 	

	<p>lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischer Auflage (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge, - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steinen, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Groppenpopulation durch <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher, steiniger Sohle und gehölzreicher Gewässerrändern. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation durch <ul style="list-style-type: none"> - Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnahe Fließgewässer-/ Auenlandschaften, - Renaturierung der Fließgewässer durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung durch Entfernung des Längsverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung, z.B. Anbindung von Altarmen), - Schutz und Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der 	

	<p>gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion (Nahrungsbasis),</p> <ul style="list-style-type: none"> - gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen, - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen, - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse, - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf, - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen, - Vermeidung von Trittschäden, - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen 	<p>Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Wupper und der Dhünn und ihrer Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (Groppe und Neunaugen sowie kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung. Hierbei sind insbesondere die Durchwanderbarkeit der Gewässer in beide Richtungen für die genannten Arten(Gruppen) und das Wanderfischprogramm des Landes NW zu beachten.</p> <p>Eine Überprüfung aller Wehre hinsichtlich ihrer „Durchgängigkeit“ für Fließgewässerorganismen ist durchzuführen, eine ggf. durchzuführende Verbesserung ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung umzusetzen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen), - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist. 	<p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll belassen</p>

		werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gem. § 90 Landeswassergesetz vereinbar ist.
--	--	--

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

	Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:	Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist aus den vorgehefteten Auszügen der Flurkarten, die Schutzfestsetzungen aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete	Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt in der Regel die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet in der Grundlagenkarte II a zugrunde (vgl. auch Biotopkataster NW).
	Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1, 2.1-2, 2.1-4, 2.1-6, 2.1-8, 2.1-10 bis 2.1.12 gemäß § 20 Buchst. a und c LG, für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-3, 2.1-5, 2.1-7 und 2.1-9 gemäß § 20 Buchst. a bis c LG.	Schutzzweck gemäß § 20 LG a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils
	Nach § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	
	Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet,	Die Möglichkeit, dass von den Verboten und den Geboten der Naturschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des

	Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege zu dulden	Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Geldbußen) geahndet werden.
	Verboten ist insbesondere:	
	1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) Sport- und Spielplätze c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
	2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.	
	Ausnahmen können zugelassen werden für: das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen;	Sofern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen entfernt/ beschädigt werden.

	3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,	
	4. Boden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG
	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,	
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,	
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.
	10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,	
	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	

	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,	
	13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen
	14. die Erstaufforstung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalts bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen,	
	15. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	
	16. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,	
	17. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten,	
	18. zu lagern, Feuer zu machen und Hunde frei laufen zu lassen,	
	19. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren	
	20. die Fischerei, ausgenommen der Fischteiche in der Bachaue des Bürgerbuschbaches östlich 2573, 4 R, auszuüben, bauliche Jagdeinrichtungen aufzustellen, Wildäcker anzulegen oder Wild auszusetzen	
	21. Grünland oder Brache in Ackerland umzuwandeln oder in eine andere Nutzung zu überführen,	

	22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und zu lagern,	
	23. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen; Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter u.ä. auszubringen oder zu lagern,	
	24. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	
	25. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	

Unberührt bleiben

	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen,	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen
	4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild)	
	Geboten ist:	
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und

	Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
--	--	---

2.1-1 Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“

Bb	2.1-1 Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“	Kiesgrube in der Niederterrasse östlich von Neujudenhof
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 8,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung des reich strukturierten Kiesgrubengeländes als Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten.	Vergleiche hierzu den Antrag auf die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet vom 10.01.1986.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - den Vegetationsanflug im Bereich der Kiesflächen zu beseitigen, 50 % der Ödlandflächen gehölzfrei zu halten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-4
	einen Pflege- und Entwicklungsplan von der LÖLF in Abstimmung mit der ULB zu erstellen.	

2.1-2 Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife

Be	2.1-2 Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife	In der Wupperschleife östlich der Bahnlinie Opladen-Solingen Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 5, Grundlagenkarte II a
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 3,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes und der artenreichen Hochstaudenfluren.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.

	durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen	
	- Kahlschläge zu betreiben,	
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- eine ausschließlich einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-15
	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren, über die Hiebreife hinaus zu erhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-5 Die Festsetzsetzung bezieht sich auf Waldbestände im städt. Eigentum. *) Erläuterung der Maßnahme: Althölzer stellen wertvolle Lebensräume vieler bedrohter Tierarten dar, wie z.B. für Schwarzspecht, Hohltaube, Hirschkäfer und zahlreiche Insekten usw.
	die Mahd der Brachfläche im Rhythmus von zwei Jahren im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	festgesetzt unter der Ziffer 3.2-3

2.1-3 Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider Bachtal“

AfBef	2.1-3 Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider Bachtal“	
		südlich der Wupper zwischen Imbach und Neuenkamp Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nrn.: 2, 6 und 7 Grundlagenkarte II
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 34,4 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften sowie der Hochstaudenfluren,	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.

	Kleinseggen Sümpfe und der feuchten Wiesen.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- Kahlschläge zu betreiben,	
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen,	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-17 und – 18
	- eine ausschließlich einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-2
	- eine truppweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-2
	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen,	Diese Festsetzung bezieht sich nur auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden. *) siehe 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme.
	- die Entwässerungsgräben zu schließen,	
	- die Mahd der Brachfläche im Rhythmus von zwei Jahren im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	festgesetzt unter der Ziffer 3.2-2

2.1-3 Naturschutzgebiet "Wupper"

Bce	2.1-3 Naturschutzgebiet "Wupper"	
	Flächengröße: 13,6 ha	Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen und umfasst einen Teil des bestehenden Naturschutzgebietes 2.1-3 „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider Bachtal“

	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG insbesondere</p>	<p>Der Schutzzweck bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsbereich. Der Schutzzweck des bestehenden Naturschutzgebietes 2.1-3 bleibt hiervon unberührt</p>
	<p>- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);</p>	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf drei Teilabschnitte des folgenden Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-4808-301 Wupper von Leverkusen bis Solingen <p>Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 2,4% der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst einen knapp 1 km langen Abschnitt der Wupper nördlich von Imbach, einen 1,7 km langen Abschnitt der Wupperschleife westlich von Imbach sowie einen weiteren, etwa 2,5 km langen Abschnitt westlich von Opladen.</p> <p>Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern (außerhalb des Änderungsbereiches), im weiteren Verlauf von einem, dichten, teilweise auch lückigen Ufergehölzbestand begleitet.</p> <p>Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.</p>
	<p>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) 	

	- Bachneunauge (Lampetra planeri)	
	- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und Wiederherstellung deren Lebensräumen:	
	- Eisvogel (Alcedo atthis)	
	- zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
	- zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion als Nahrungsbasis für den Eisvogel,	
	- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	
	- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 25 und die zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote	Diese Verbote gelten nur für das im Änderungsbereich gelegene Naturschutzgebiet.
	1. Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,	
	2. Veranstaltungen jeder Art ohne Abstimmung mit der Unteren	

	Landschaftsbehörde durchzuführen,	
	3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,	
	4. Wasserfahrzeuge aller Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu betreiben,	
	5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,	
	6. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern,	
	7. Die Fließgewässer mit gebietsfremden Fischen zu besetzen und Fütterungen im Gewässer vorzunehmen,	
	8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,	
	9. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen,	
	10. Biozide, Pflanzenbehandlungsmittel- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,	
	11. Ansitzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten und zu erneuern,	
	12. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich	

	Ablenkungsfütterungen und Kirrungen in der aktuellen Fassung der Fütterungsverordnung in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope etc.) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder vorzunehmen,	
	13. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,	
	14. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.	
	15. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,	
	16. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,	
	17. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,	
	18. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle	

	innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken,	
	19. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.	
	Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	1. anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken.	Das Gebot 1. steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 (1,3) Denkmalschutzgesetz. Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.
	unberührt von den gebietsspezifischen Ver- und Geboten bleiben:	
	1. im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen, 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.

	<p>Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die ordnungsgemäße Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild). 5. die ordnungsgemäße Fischerei und die Forstwirtschaft 6. geschützte Baudenkmäler oder Bodendenkmäler (wie Obergraben der Reuschenberger Mühle) 7. die im Sinne § 1 (3) LG ordnungsgemäße und gemäß § 5 (4) BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Ziffern 1, 6, 8-10 und 15 der gebietsspezifischen Verbote. 	
	<p>Befreiungen nach § 69 LG</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ol style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. 	

	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot (Ziff. 2.1-3, 2.1-13) zuwiderhandelt.</p>	<p>Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>
--	---	--

2.1-4 Naturschutzgebiet „Sumpfbereich im Ölbachtal“

Bf	2.1-4 Naturschutzgebiet „Sumpfbereich im Ölbachtal“	
		<p>im Ölbachtal zwischen Ölbach und Grund</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt –Nr. 8, Grundlagenkarte II a</p>
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 4,1 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des Sumpfbereiches mit Schilfröhrichtbeständen, feuchten Wiesen und artenreichen Hochstaudenfluren.</p>	<p>Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.</p> <p>Die geplante Verlegung des durch das NSG verlaufenden Sammlers kann im Wege der Befreiung nach § 69 LG erfolgen. Um die von dem Eingriff ausgehende Beeinträchtigung gering zu halten, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.</p>
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p>	
	<p>- die jährliche Mahd der jeweils halben Gesamtfläche im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht</p>	<p>festgesetzt unter der Ziffer 3.2-7</p>

	andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen,	
	- die Umwandlung der Fichten in bodenständige Gehölze,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-7
	- die sukzessive ersatzlose Entnahme der Pappeln.	

2.1-5 Naturschutzgebiet „Wiehbachaue“ (3 Teilgebiete)“

Cf	2.1-5 Naturschutzgebiet „Wiehbachaue“ (3 Teilgebiete)	
		im Wiehbachtal südlich von Biesenbach Vergleiche Biotopkataster NW. Blatt-Nr. 13, Grundlagenkarte II a
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 12 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des Erlenbruchwaldes, der ausgedehnten Seggen- und Schilfbestände, der Quellsumpfwiesen und artenreichen Brachen.	Die geplante Verlegung des durch das NSG verlaufenden Sammlers kann im Wege der Befreiung nach § 69 LG erfolgen. Um die von dem Eingriff ausgehende Beeinträchtigung gering zu halten, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- Kahlschläge zu betreiben,	
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - den Erlenbruch alle 15 bis 20 Jahre durch sukzessive (einzelstammweises) Auf-den-Stock-setzen zu verjüngen,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-21

	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren, über die Hiebreife hinaus zu erhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-21 Die Festsetzung bezieht sich auf Waldflächen im städtischen Eigentum *) siehe 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme.
	- die horst- und saumweise Nutzung der Baumarten bis zur doppelten Baumlänge	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-44
	- den aufkommenden Gehölzbewuchs in den Rieden und feuchten Wiesen zu beseitigen und zu entfernen,	festgesetzt unter den Ziffern 3.2-9 u. - 10
	- die natürliche Entwicklung der Brachfläche.	festgesetzt unter der Ziffer 3.1-9

2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“

Df	2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“	Vergleiche Biotopkataster NW Blatt-Nr.: 20, Grundlagenkarte II a
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 1 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des „Armen Erlenwaldes“ mit seltenen Tier- und Pflanzenarten	Die forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - den Erlenbruch alle 15 - 20 Jahre durch sukzessives (einzeltammweises) Auf-den-Stock-setzen zu verjüngen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-17

2.1-7 Naturschutzgebiet „Bachaue des Bürgerbuschbaches“

CfgDf	2.1-7 Naturschutzgebiet „Bachaue des Bürgerbuschbaches	im Bürgerbusch Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 22, Grundlagenkarte II a
	Schutzzweck:	Die forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.

	Die Festsetzung des ca. 16 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des natürlich mäandrierenden Bürgerbuschbaches mit naturnahen, bachbegleitenden Waldgesellschaften, kleinem Sumpfgebiet sowie mit einem artenreichen, sich selbst überlassenen Teich.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: - die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.
	- Kahlschläge zu betreiben,	
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.	
	- jegliche Düngung und Kalkung des Gebietes	Das Verbot bezieht sich nur auf Flächen im städtischen Eigentum.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - eine ausschließlich truppweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-61
	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 – 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus zu erhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-33 Diese Festsetzung bezieht sich auf Waldbestände im städtischen Eigentum. *) siehe 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme.
	- Totholz im Bachbett stehen- bzw. liegen zu lassen,	
	- geringfügiges Erhöhen des Wasserspiegels am unteren ehem. Fischteich,	
	- stellenweises Entkrauten des unteren Teiches	

	- keine künstliche Veränderung der Wasserstände von März bis September	
	- die Mahd der Hochstaudenfluren im Rhythmus von drei Jahren im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze; Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-9

2.1-8 Naturschutzgebiet „Groneborner Fischteiche“

Ch	2.1-8 Naturschutzgebiet „Groneborner Fischteiche“	im Leimbachtal nordöstlich der Gronenborner Mühle Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 24, Grundlagerkarte II a
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 1 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der verlandeten ehem. Fischteiche mit reichhaltiger Aquafauna und der im Norden angrenzenden feuchten Talwiesen und flachen Tümpel.	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: - jegliche Düngung und Kalkung des Gebietes	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:	
	- den Leimbach oberhalb der verlandeten Fischteiche zur Sicherstellung des Wasserhaushalts der Nasswiesen und flachen Tümpel geringfügig aufzustauen sowie durch stellenweises Austiefen bzw. Entschlammern der Teiche verschiedene Initialstadien zu schaffen,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-32

- die Talwiesen durch Entfernen des Gehölzaufwuchses freizuhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 4.1-29
- den Müll zu beseitigen	festgesetzt unter der Ziffer 5.3-8

2.1-9 Naturschutzgebiet „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“

Dg	2.1-9 Naturschutzgebiet „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“	Seitentäl des Leimbachtals, südwestlich von Höfen Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 23, Grundlagenkarte II a
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 6 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des Seggen-Erlenbruchs, der Großseggenrieder und artenreichen Hochstaudenfluren.	Die land- und fortwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen. Die geplante Verlegung des durch das NSG verlaufenden Sammlers kann im Wege der Befreiung nach § 69 LG erfolgen. Um die von dem Eingriff ausgehende Beeinträchtigung gering zu halten, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- Kahlschläge zu betreiben,	
	Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen,	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- eine ausschließlich einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-84
	- die ersatzlose Entnahme der Pappeln,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-38
	einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebefe hinaus zu erhalten,	Die Festsetzung bezieht sich auf Waldbestände im städtischen Eigentum*) siehe hierzu 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme
	Aufstauen des Benscheider Baches oberhalb der Feuchtwiesen im Leimbachtal,	

	vorh. Entwässerungsgräben zu schließen,	
	die Deponieböschung mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen	
	- die Mahd der Hochstaudenfluren alle zwei Jahre im Spätherbst, Beseitigung der aufkommenden Gehölze sowie Mahd der Seggenwiesen nach Bedarf (ca. alle 5 – 10 Jahre), Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen	festgesetzt unter der Ziffer 3.2-23
	- die Beseitigung des Mülls im Bachbett	festgesetzt unter der Ziffer 5.3-9

2.1-10 Naturschutzgebiet „ehem. Kiesgrube am Südring“

Ee	2.1-10 Naturschutzgebiet „ehem. Kiesgrube am Südring“	ehem. Kiesgrube südlich des Südrings auf dem Gelände der Dynamit Nobel AG
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 2,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Teilen der ehem. Sand- und Kiesgrube mit Reste von Tümpeln und offenen, sonnenexponierten Stellen als Lebensraum der stark gefährdeten, in diesem Biotop noch zahlreich vorkommenden Kreuzkröte.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:	
	- das Entbuschen der Birken und die regelmäßige Beseitigung des Gehölzanflugs zur Sicherung der offenen Struktur, einschl. Entfernen der Gehölzreste	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-44
	- die Anlage weiterer, dauernd wasserführender Tümpel	

2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“

Cd	2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“	nördlich des Gutes Reuschenberg, zwischen Mühlengraben und Wupper
	Schutzzweck:	

	Die Festsetzung des ca. 5,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 Buchst. a und c LG NW, insbesondere zur Herstellung von Lebensstätten für Wat- und Wasservögel.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Anlage eines Feuchtgebietes Für dieses Gebiet ist ein Biotopmanagementplan durch die Naturschutzverbände Leverkusens in Zusammenarbeit mit der ULB (Untere Landschaftsbehörde) und in Abstimmung mit der LÖLF (Landesanstalt für Ökologie Landschaftsentwicklung Forstplanung) zu erstellen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-19

2.1-12 Naturschutzgebiet „Southerberg“

ABd	2.1-12 Naturschutzgebiet „Southerberg“	im Norden des Stadtgebietes, Dreiecksfläche zwischen der A 3 und der Bahnlinie Opladen-Hilden Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 1, Grundlagenkarte II a
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 16 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung dieses, aus feuchten Laubwäldern, staunassen Wiesen, Gebüsch, Hochstauden und Schilfröhricht vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.
	- Kahlschläge zu betreiben	

	Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen	
	- jegliche Düngung und Kalkung des Gebietes	Das Verbot bezieht sich auf Flächen im städtischen Eigentum.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die horst- und -saumweise Nutzung der Baumarten bis zu doppelter Baumlänge	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-1
	- einen Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen	festgesetzt unter der Ziffer 4.8-1

2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"

Ddef, EfgH	2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN"	
	Flächengröße: 32,1 ha	Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG insbesondere	
	- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);	Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf zwei Teilabschnitte des folgenden Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet): - DE-4908-301 Dhünn und Eifgenbachtal. Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 11,2 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst einen 3,8 km langen Abschnitt der Dhünn bei Hummelsheim und Freudental sowie einen 4,5 km langen Abschnitt vom Klinikum bis nördlich des Stadtzentrums Leverkusen. Der erste Abschnitt weist einengewundenen Verlauf auf und wird von einem meist dichten Ufergehölzsaum begleitet. Bei Hummelsheim sind kleinflächig ein Erlen-Auenwald und ein Hainsimsen-Buchenwald erhalten. Ein weiterer Buchenwaldrest bei Freudental hat sich aus einer ehemaligen Parkanlage entwickelt.

		<p>Der zweite Abschnitt der Dhünn wird zunächst ebenfalls von Ufergehölzen begleitet, während er westlich der Autobahn weitgehend begradigt von Promenaden begleitet im Siedlungsbereich verläuft. Hier ist lediglich ein lückiger Ufergehölzsaum vorhanden. Westlich (außerhalb des Änderungsbereiches) sind umfangreiche Renaturierungsarbeiten im Gange (2003).</p> <p>Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der Autobahn noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.</p> <p>Eine starke Beeinträchtigung für die Fischfauna stellt das Wehr bei Freudental und die hier zeitweise starke Wasserentnahme dar. Diese Beeinträchtigung ist nur im vollständigen Einklang von FFH-Schutz, Naturschutz und den Belangen des Denkmalschutzes des historischen Siedlungsensembles „Freudenthal“ zu lösen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritärer Lebensraum, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), 	

	- Hainsimsen-Buchenwald (9110),	
	- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) - Lachs (<i>Salmo salar</i>) 	
	- zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
	- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	
	- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.	
	sowie des weiteren	
	- zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion als Nahrungsbasis für den Eisvogel und für die Wasseramsel.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 25 und die zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote.	

	Zusätzliche gebietsspezifische Verbote:	Diese Verbote gelten nur für das im Änderungsbereich gelegene Naturschutzgebiet.
	1. Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,	
	2. Veranstaltungen jeder Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,	
	3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,	
	4. Wasserfahrzeuge aller Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu betreiben,	
	5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,	
	6. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern,	
	7. Die Fließgewässer mit gebietsfremden Fischen zu besetzen und Fütterungen im Gewässer vorzunehmen,	
	8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,	
	9. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen,	
	10. Biozide, Pflanzenbehandlungsmittel- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,	

	11. Ansitzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten und zu erneuern,	
	12. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen in der aktuellen Fassung der Fütterungsverordnung in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62 LG-Biotope etc.) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder vorzunehmen,	
	13. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,	
	14. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.	
	15. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,	
	16. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,	
	17. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der	

	Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,	
	18. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,	
	19. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,	
	20. Erlen-Eschenwälder, Auwälder jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln.	
	Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	1. anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken.	
	unberührt von den gebietsspezifischen Ver- und Geboten bleiben:	
	1. im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde	Das Gebot 1. steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 (1,3) Denkmalschutzgesetz. Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier

	angeordnete oder genehmigte Maßnahmen,	zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.
	4. die ordnungsgemäße Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild).	
	5. Die ordnungsgemäße Fischerei und die Forstwirtschaft	
	6. geschützte Baudenkmäler oder Bodendenkmäler (wie Freudenthaler Hammer)	
	7. die im Sinne § 1 (3) LG ordnungsgemäße und gemäß § 5 (4) BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Ziffern 1, 6, 8-10 und 15 der gebietsspezifischen Verbote.	
	Befreiungen nach § 69 LG Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	

	<p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	
	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot (Ziff. 2.1-3, 2.1-13) zuwiderhandelt.</p>	<p>Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „Wiembachtal und Ölbachtal

efCef	2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „Wiembachtal und Ölbachtal	
	<p>Flächengröße: 23,74 ha.</p> <p>Gemarkung: Lützenkirchen Flur 10 und 17, Gemarkung Bergisch Neukirchen Flur 7 sowie Gemarkung Obladen Flur 7.</p>	<p>Das Gebiet besteht aus den Talabschnitten des Ölbaches und Wiembaches am Zusammenfluss der beiden Bäche und den angrenzenden Talabschnitten.</p>
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p>	
	<p>- zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für</p>	<p>Das Gebiet umfasst naturnahe Bachtalabschnitte des Öl- und Wiembaches.</p>

	<p>den Naturraum charakteristischen Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe, alte Hainsimsen- und Perlgras-Buchenwälder, • Erlensumpfwald, • z.T. alte Obstwiesen, • Feuchtwiesen, Sumpfwiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen, • naturnaher See, naturnahe Tümpel und Teiche • naturnaher Bachabschnitt mit Ufergehölzsaum, • blütenreiche Extensivweiden, 	<p>Der östliche Abschnitt des Ölbachtales zeichnet sich durch alten Hangbuchenwald und eine naturnahe Aue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Erlenuengehölzen aus.</p> <p>Die Grünlandflächen im Gebiet („Lensch- und Stöckenwiesen“) liegen am Nordhang des Bachtals und bilden einen strukturreichen, in seiner Ausdehnung im Stadtgebiet einzigartigen Biotopkomplex aus Obstwiesen und blütenreichen Weiden mit Heckenzügen, sowie Sumpf-, Feuchtwiesen, einem Großseggenried und mehreren naturnahen Teichen und Tümpeln. In diesem Bereich kommen mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor.</p> <p>Im östlichen Auenbereich stockt ein Erlensumpfwald, der durch den Sportplatzbau in seiner Ausdehnung reduziert wurde. Am Zusammenfluss der beiden Bäche befindet sich das ehemalige Fabrikgelände Pintsch-Öl, das sich nach Aufgabe der Nutzung und Austausch des kontaminierten Bodens zu einem naturnahen, wertvollen Biotopkomplex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein naturnaher See entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit einem ehemaligen „Kleinbunker“ als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebensraum. Das Gebiet besitzt zusammen mit der angrenzenden, jungen Ruderalfläche ein hohes Entwicklungspotential und eine hohe Bedeutung als Verbindung</p>
--	---	---

		zwischen den naturnahen Talabschnitten des Öl- und Wiembaches.
	- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere (insbesondere Vögel) und deren Lebensgemeinschaften,	
	- zum Schutz von randlichen Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen,	
	- zur Erhaltung eines aussergewöhnlich struktur- und artenreichen Bachtalabschnittes,	
	-- zur Erhaltung des zentralen Bereiches eines ansonsten teilweise als Naturschutzgebiet gesicherten Bachtalsystems,	
	- zur Erhaltung eines in weiten Teilen noch naturnahen, unverbauten Bachtals als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen den Naturräumen „Bergisches Land“ und „Rheinebene“ bildet,	
	- zur weiteren Entwicklung eines ehemaligen Fabrikstandortes am Zusammenfluss der beiden Bäche mit naturnahem See und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 25 und folgende zusätzliche gebietspezifische Verbote	
	1. Geländesportarten einschließlich Mountainbiking auszuüben,	

	2. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,	Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde.
	3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,	Als mögliche Gefährdung der Vogelbrut in den unberührten Bereichen wird hier das Modellbootfahren angesehen.
	4. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben,	Modellboote
	5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,	
	6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,	
	7. Mist- oder Komposthaufen anzulegen,	
	8. Düngemittel, Gülle, und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,	
	9. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen anzulegen oder vorzunehmen,	
	10. die Ausübung der Jagd auf Wasserwild,	
	11. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,	
	12. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,	vgl. auch forstliche Festsetzungen
	13. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,	
	14. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,	
	15. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses	vgl. auch forstliche Festsetzungen

	Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,	
	16. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,	
	17. Bruch- und Auwälder sowie Perlgras- und Hainsimsen-Buchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln.	
	Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	1. Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-19
	2. Pflege und ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-19, 3.2-25.
	3. Entnahme von Pappeln und nachfolgende extensive Grünlandnutzung,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-10.
	4. Einzäunung des ehemaligen Fabrikgeländes Pintschöl zur ungestörten Entwicklung des Lebensraums insbesondere des Lebensraums insbesondere der Tierwelt.	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-50.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

	Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung (s.
--	--	---

	<p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 bis 2.2-5 und 2.2-7 bis 2.2-14 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG, mit der Ziffer 2.2-6 gemäß § 21 Buchst. a und b LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Grundlagenkarte II a), nach landschaftspflegerischen Kriterien (s. Grundlagenkarte II b) sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</p> <p>Sofern sich der Landschaftsschutz auf im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Verkehrsflächen etc. erstreckt, tritt der Schutz bei Verwirklichung des Flächennutzungsplans durch einen Bebauungsplan soweit erforderlich zurück</p>
	<p>1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlage, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem</p>

	<p>bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>	<p>Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege,</p> <p>b) Sport- und Spielplätze,</p> <p>c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</p> <p>Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im LSG ist grundsätzlich verboten. Die Untere Landschaftsbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, - hierunter fallen auch Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb diene-, i.S. § 35 Abs. 1-3 BBauG Befreiungen erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die §§ 4 - 6 LG bezüglich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen finden Anwendung</p>
		<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	<p>2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.</p>	
		<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p>

		Nur temporäre Verlegungen von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur.
	Ausnahmen können zugelassen werden für: das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und den angrenzenden Ban-ketten sowie die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsf lächen auf be-festigten Flächen;	Sofern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine land-schaftsprägenden Vegetationsstrukturen entfernt / beschädigt werden. Ausnahmen für Baustellenein-richtungensf lächen können zugelassen werden sofern diese nicht außerhalb des Schutzgebietes umge-setzt werden können.
	3. Werbeanlagen sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen.	Zulässig sind Schilder oder Beschriftungen, die im Rahmen eines ortsüblichen Verkaufs von Eigenerzeugnissen (Obst, Blumen etc.) aufgestellt werden.
	4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen	Mobile, zeitweise aufgestellt Stände und Verkaufsbuden, die im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte dienen, sind nicht betroffen.
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Es dürfen temporäre Verkaufsanlage aufgestellt werden, dabei dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Es dürfen temporäre Verkaufsanlage aufgestellt werden, dabei dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind

		geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen, dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG. Das Verbot, Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen, betrifft nicht landschaftliche Fahrzeuge.
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,	Das Anlegen von Mieten dient der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und ist von dem Verbot ausgenommen.
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören.	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.
	10. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landschaftsfremden Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies

		gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.
	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindern Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Das Verbot richtet sich gegen das Einleiten bzw. oberflächliche Ableiten von Gülle, nicht aber gegen das Aufbringen von Gülle innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen der Gülleverordnung NW
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine gewässerverschmutzenden oder das Gewässer in der Qualität vermindern Stoffe eingeleitet werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 1 km um das Veranstaltungsgelände.
	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen.	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.
	13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen. Ebenfalls von dem Verbot nicht ausgeschlossen sind hochstämmige Obstbäume (Obststreuwiesen). Obstbäume, die einer erwerbsmäßigen Bewirtschaftung unterliegen, können bei mangelhafter Ertragsfähigkeit durch Neupflanzung ersetzt werden.
		Hinweis für die Bierbörse:

		<p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).</p> <p>Es sind Maßnahmen zum oberirdischen Baumschutz sowie zum Schutz des Wurzelwerks an Bäumen auf dem Veranstaltungsgelände anzubringen“</p>
	14. Wald- oder Forstflächen zu beweiden.	
	15. die Erstaufforstung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig und Baumschulkulturen.	Die Neuanlage von Wald ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 41 LfoG). Nach § 69 LG kann die ULB Befreiung erteilen, wenn der Standort für eine Auf-forstung bzw. landwirtschaftliche Sonderkultur (Weinachts baumkultur, Schmuckreisig etc.) aus landschaftlicher und ökologischer Sicht sowie der Erholung unbedenklich ist.
	16. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen- oder Gewässerränder.

Unberührt bleiben

	Unberührt bleiben, soweit nicht im Folgenden oder gebietsspezifisch weiter festgesetzt:	
	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.

	bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,	
	4. die nicht stationären oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe.	
	5. die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten in Holzbauweise für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Zäunen zur Einfriedung von Weiden, Forst-, Obst- und sonstigen Intensivkulturen	
	6. die Anlegung von Wegen zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

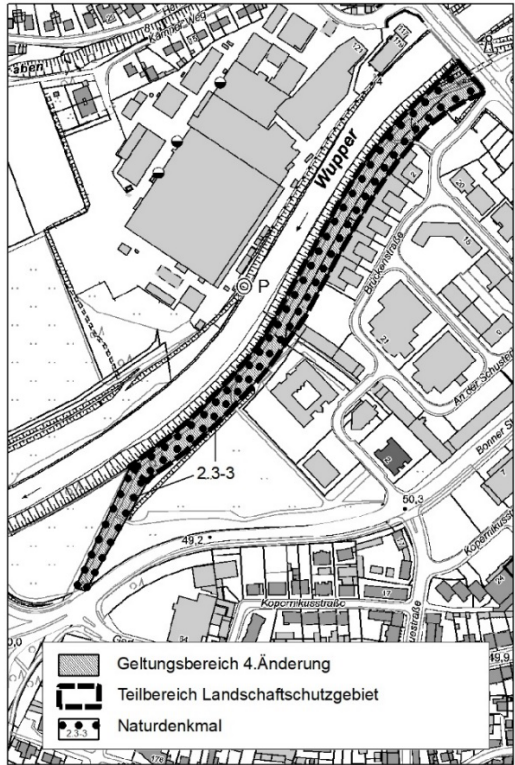
2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“

Afg	2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“	
		<p>Bewaldetes Bachtal mit Seitentälern, großem Stauteich und der Diepentalsperre. Besonders hervorzuheben sind die westlich von Pattscheid bis nördlich von Neuenkamp stockenden Laubwälder mit z.T. sehr alten Buche- und Eichenbeständen.</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 3, Grundlagenkarte II a</p>

	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	
--	--	--

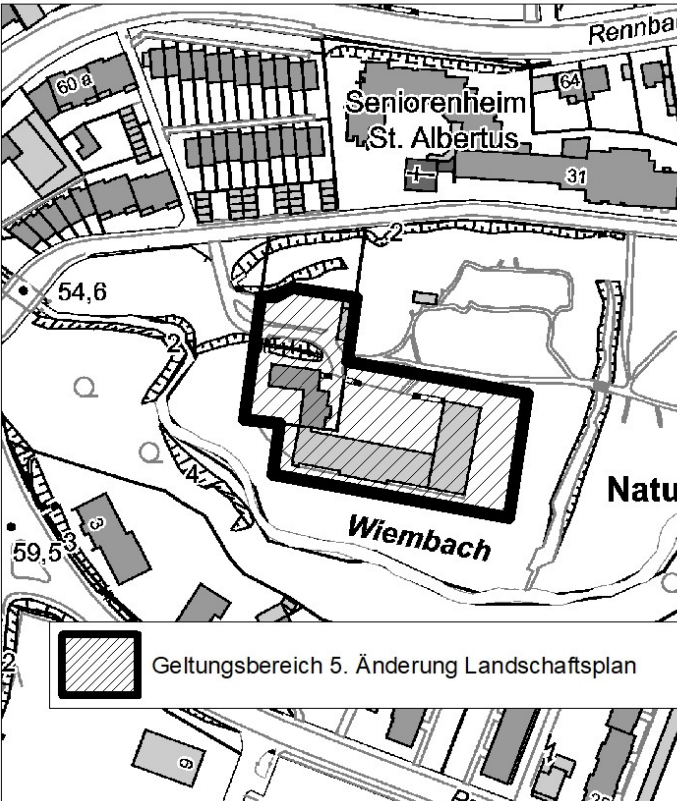
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“

Af, Bdef, Ccd, Dc	2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“	
		<p>Vielfältig strukturiertes Tal der Wupper mit z.T. natürlich überfluteten Auenwiesen und Auwaldresten im Bereich der Wupperschleife und des Pescher Busches. An den Talhängen stocken noch überwiegend naturnahe Hangwälder. Bei Rheindorf und Opladen ist die Wupper eingedeicht und liegt innerhalb von Grünzonen.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst neben dem Tal der Wupper auch Teilflächen der Hochebene bei Imbach, schließt den Friedhof bei Reuschenberg mit dem hervorragenden alten Baumbestand sowie die Terrassenkante südlich von Mehbruch mit ein.</p> <p>Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete in der Wupperschleife, am Wupperprallhang zwischen Imbach und Neuenkamp sowie die Seitentäler der Wupper (Henkensiepen und Hüscheider Bachtal) sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-2 und 2.1-3 festgesetzt.</p>
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	
	<p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für:</p> <p>die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen beschädigt werden. Die Belange des Natur-, Landschafts-, Arten- und</p>	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. Betroffen sind die in Gänze oder in Teilbereichen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ befindlichen Flurstücke der Gemarkung Opladen Flur 19 Flurstücke 108, 123, 126 und</p>

	<p>Alleenschutzes sind zu beachten.</p> <p>In den Antragsunterlagen für die Durchführung der Veranstaltung sind Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen aufzuzeigen.</p>	<p>127, bzw. Flur 23, Flurstücke 105 und 136. (siehe nachfolgende Planskizze)</p>  <p>(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen, Beleuchtung, Beschallung und Absperrern des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.)</p>
--	---	---

2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehbachtal“

<p>ABDf g, BCe</p>	<p>2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehbachtal“</p>	<p>Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Wupper mit Nebentälern und Teilen der Hochfläche.</p> <p>Die Talauen von Wieh- und Ölbach sind deutlich ausgeprägt und offen. Auf den Hängen</p>
----------------------------	--	---

		<p>stocken überwiegend alte, z.T. noch naturnahe Laubwälder, vereinzelt werden die Hänge als Obstwiesen genutzt. Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete bei Grund im Ölbachtal und südlich von Biesenbach im Wiehbachtal sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-4 und 2.1-5 festgesetzt</p>
	<p>Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW</p>	
	<p>Ausnahmen von den Verboten können auf Antrag erteilt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, von Wegen und Stellplätzen, von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen sowie Werbeanlagen, die für den Betrieb des NaturGutes Ophoven erforderlich sind. Dem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb dienenden Aufstellen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und dem Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen (z.B. Container), das Fahren außerhalb von Straßen und Wegen, das temporäre Abladen und Lagern von 	<p>Die 5. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „NaturGut Ophoven“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich des „NaturGutes Ophoven“ an der Talstraße. Betroffen sind der befestigte und bebaute Teilbereich des Flurstück 1196 der Gemarkung Opladen Flur 7 und der unmittelbar in Nachbarschaft zu den bestehenden Gebäuden des Gutes befindliche Teilbereich des Flurstücks 1198 der Gemarkung Opladen Flur 7. (siehe nachfolgende Planskizze). Die baulichen Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Denkmalbehörde umzusetzen.</p>  <p>Die Skizze zeigt eine Straßensituation mit dem 'Wiembach' im Vordergrund. Ein Bereich ist mit schraffierter Füllung hervorgehoben, was den Geltungsbereich der 5. Änderung des Landschaftsplans darstellt. Umgebende Gebäude sind als 'Seniorenheim St. Albertus' (mit den Hausnummern 60a, 64, 31) und 'Natur' (mit der Hausnummer 59,5) beschriftet. Die Talstraße verläuft parallel zum Wiembach. Ein Bereich mit der Nummer 54,6 ist ebenfalls markiert.</p>

	<p>landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, sowie das geringfügige Beschädigen und Beseitigen einzelner Gehölze, sofern diese nicht landschaftsprägend sind. Es dürfen keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.</p>	
	<p>Ausnahmen von den Verboten können auf Antrag erteilt werden für: Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, von Wegen und Stellplätzen, von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen sowie Werbeanlagen, die für den Betrieb der Sportanlage erforderlich sind. Dem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb dienenden Aufstellen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und dem Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen (z.B. Container), das Fahren außerhalb von Straßen und Wegen, das temporäre Abladen und Lagern von landschaftsfremden</p>	<p>Die 6. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Quettingen - Sportplatz - Am Weidenbusch“ ausschließlich auf den durch den Verein TuS Quettingen genutzten Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Opladen, Flur 7, Flurstück 1248. (siehe nachfolgende Planskizze).</p>

	<p>Stoffen und Gegenständen, sowie das geringfügige Beschädigen und Beseitigen einzelner Gehölze, sofern diese nicht landschaftsprägend sind. Es dürfen keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.</p>	 <p>Sportplatz Am Weidenbusch</p> <p>37</p> <p>41</p> <p>3</p> <p>Geltungsbereich 6. Änderung Landschaftsplan</p>
--	---	--

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „In den Dehlen“

BCbc	2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „In den Dehlen“	
		<p>Niederterrassenlandschaft mit Restwaldflächen und wassergefüllten Kiesgruben.</p> <p>Für den Teilraum östlich der A 59 liegt die städtebauliche Rahmenplanung Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ vor. Planerische Vorhaben der Rahmenplanung wie z.B. das Hauptwegenetz (bestehend aus Rad-, Reit- und Gehwegen) sowie einzelne Anpflanzungen sind im Landschaftsplan gemäß § 26 LG unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt.</p>
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“

BCd	2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“	
-----	--	--

		Der Pescher Busch (Waldwinkel) sowie die angrenzenden Wupperwiesen mit Altarmschlingen stellen einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Vogelarten, aber auch für Amphibien und Insekten dar. Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 11, Grundlagenkarte II a
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a und b LG NW	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- das Grünland umzubrechen,	
	auf den Grünlandflächen Biozide anzuwenden und zu lagern,	
	- auf den Grünlandflächen Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen,	
	die Beweidung von mehr als zwei Tieren pro/ha vom 15.03. - 15.06. bzw. mehr als vier Tieren ab 15.06. bzw. intensive Nutzung des Grünlands - mehrmalige Mahd -	
	- Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	
	- die Fischerei auszuüben,	
	- Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten,	
	- zu lagern, Feuer zu machen und Hunde frei laufen zu lassen,	
	- das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen	festgesetzt unter den Ziffern 5.1-36, 5.1-38, 5.1-39, 5.1-40, 5.5-3, 5.8-13 bis 5.8-18

2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße

Cde	2.2-7 Landschaftsschutzgebiet	
Ed	„Grünflächen am Friesenweg, an	

	der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße	
		<p>Die mit Pflanzen (Bäume, Sträucher und Wildkräuter) reich und vielfältig ausgestatteten Grünflächen erfüllen im Stadtgebiet sowohl Erholungsfunktionen als auch ökologische und stadthygienische Funktionen.</p> <p>Als „Inselbiotope“ stellen sie wichtige Refugien für Tiere und Pflanzen in der Stadt dar. Durch Staubbindung, Erhöhung der Luftfeuchte und Temperatursenkung tragen sie zur Verbesserung der Luftverhältnisse bei.</p>
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“

CDef Cg	2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“	
		<p>Größtes Waldgebiet im Leverkusener Stadtgebiet. Auf den nährstoffarmen und z.T. staunassen Böden der Mittelterrasse stocken überwiegend Nadelholzbestände (65 - 70 %), aber auch ökologisch besonders wertvolle, ältere Laubholzbestände. Zahlreiche über den Bürgerbusch verteilte Feuchtwälder und Tümpel, die morphologisch schwach ausgebildeten Bachtäler des Köttel- und Bürgerbuschbaches mit feuchten Randbereichen sowie die Ruderalfläche bei Fixheide begründen die hohe Artenvielfalt besonders der Vögel und Amphibien. Darüber hinaus erfüllt der Bürgerbusch wichtige Erholungs- und stadthygienische Funktionen.</p> <p>Die ökologisch besonders wertvollen Biotope wie der Erlenbruch oder die Bachaue des Bürgerbuschbaches sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-6 und 2.1-7 festgesetzt. Einige Tümpel (wassergefüllte Bombentrichter) sind als Naturdenkmale ausgewiesen.</p>

	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	
--	--	--

2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“

Cg Dfg	2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“	
		<p>Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Teilen der angrenzenden Hochflächen.</p> <p>Landschaftlich geprägter, z.T. parkartig ausgestalteter Hauptgrünzug mit hervorragenden alten Hangwäldern (z.B. Westhang des Driescher Bachtals), einzelnen Teichen und kleinem Feuchtgebiet (Vogelschutzgebiet) im Mittellauf sowie wertvollen Feuchtwäldern am Unterlauf des Ophovener Baches.</p>
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	

2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Köttersbachtal“ und „Hirzenberger Mühlenbachtal“

Cgh	2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Köttersbachtal“ und „Hirzenberger Mühlenbachtal“	
		<p>Nebentäler des Wiehbaches mit schwachwelliger, teils ackerbaulich, teils waldbaulich genutzter Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes.</p> <p>Die Bachtäler sind im Oberlauf größtenteils bewaldet, im Mittel- und Unterlauf z.T. als Wiesentälchen mit Hochstaudenfluren und Feuchtweiden ausgebildet. Kleine, von Obstwiesen umgebene Ortschaften und Hoflagen gliedern zusätzlich das Landschaftsbild.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist das Feuchtgebiet bei Kamp mit großem Insekten- und Vogelreichtum, die Quellfluren am Hirzenberger Mühlenbach sowie einzelne naturnahe Waldbestände.</p>

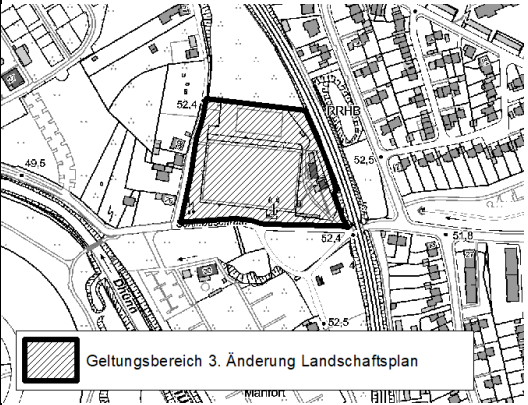
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	
--	--	--

2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“

Cab Dbc Ec	2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“	
		Periodisch überflutete Rheinaue mit wechselfeuchten Stromtalwiesen, bewegtem Kleinrelief, der alten Wuppermündung sowie Altarmrinnen und -schlingen. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Pflanzengesellschaften und die Vogel- und Insektenvielfalt.
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	
	zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- das Grünland umzubrechen,	Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 18, Grundlagenkarte II a
	- auf den Grünlandflächen Biozide anzuwenden und zu lagern,	
	- auf den Grünlandflächen Düngemittel zu lagern und Silagemitteln anzulegen.	
	Zur Erreichung und Erhalten des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter den Ziffern 5.1-26, 5.1-61 bis 5.1-66, 5.8-34

2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“

DcD Edefgh	2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“	
		Dhünntal von Schlebusch bis zur Mündung in die Wupper - städtischer Hauptgrünzug mit vielfältigem Freizeit- und Erholungsangebot. Durch Begradigung und Eindeichung der Dhünn auf einen engen Querschnitt ist die Dhünnzone ökologisch verarmt. Durch extensive Nutzung der Grünflächen würde sich der ökologische Wert erheblich erhöhen.

		<p>Dhünntal von der Stadtgrenze bis Schlebusch</p> <ul style="list-style-type: none"> - weite, offene, ackerbaulich und grünlandgenutzte Talau mit bewaldeten Hängen, bachbegleitender, geschlossener Ufervegetation und randlich kleinen Feuchtgebieten. <p>Die Tageserholungsanlage „Silbersee“ ist in das Schutzgebiet mit einbezogen.</p> <p>Besonders hervorzuheben sind die Parkanlagen im Stadtteil Schlebusch (Wuppermann-Park und Stadtpark) mit hervorragenden Altbaumbeständen, die naturnahen Waldbestände südlich von Uppersberg sowie die Artenvielfalt der Vögel (Eisvogelbrutplatz!) und Insekten im naturnahen Bachabschnitt.</p>
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	
	<p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die für den Sportstättenbetrieb des SSV Alkenrath erforderlich sind, sofern keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze gerodet werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten. 	<p>Die 3. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“ bezieht sich ausschließlich auf den durch den Verein SSV Alkenrath genutzten südlichen Teilbereich des Flurstücks</p>  <p>Gemarkung Schlebusch, Flur 3, Flurstück 50. (siehe nachfolgende Planskizze)</p>

2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“

Chi DEgh	2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“	
-------------	--	--

		<p>Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Seitentälern und Teilen der angrenzenden Hochflächen.</p> <p>Von der Stadtgrenze bis Höfen ist das Leimbachtal als offenes Wiesental mit deutlicher Talaue ausgeprägt, der Westhang ist nahezu auf der gesamten Länge bewaldet, der flachere Osthang dagegen landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Ab Höfen bis zur Einmündung in das Dhünntal ist das Leimbachtal weitgehend bewaldet.</p> <p>Besonders hervorzuheben sind die z.T. noch vorhandenen Buchenhangwälder und der Insektenreichtum der feuchten Talwiesen.</p> <p>Die ökologisch besonders wertvollen Biotope wie die „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“ sowie die „Gronenborner Fischteiche“ sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-9 und 2.1-8 festgesetzt.</p>
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	

2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“ („Nördlicher Dhünnwalder Wald“)

Eefg	2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“	
	Flächengröße: 33,17 ha	
		<p>Das Gebiet umfasst Freiflächen, die vom südlichen Stadtrand ausgehend nach Norden weit in die Siedlungsfläche hineinreichen und einen Frischluft- und Biotopverbundkorridor darstellen. Es handelt sich nördlich des Willy-Brandt-Ringes um weitgehend brachgefallenes Grünland. Die südliche Fläche wird von einer im Gelände als sanfte Geländeerhöhung wahrnehmbare</p>

		Binnendüne eingenommen sowie von Grünland und einem Kiefernwaldreste, der den nördlichen Ausläufer des zusammenhängenden Waldgebietes „Dünnwälder Wald“ auf Kölner Stadtgebiet darstellt.
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist geboten:	
	die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter den Ziffern: 5.3-10, 5.5-16, 5.5-18 und 5.8-51

2.3“ Naturdenkmale (§ 22 LG)

2.3	<p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs .3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 Buchst. b LG</p> <p>zusätzlicher Schutzzweck für die Naturdenkmale mit den Ziffern 2.3-36 und 2.3-40 gemäß § 22 Buchst. a LG</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Grundlagenkarten II b).</p> <p>Schutzzweck gemäß § 22 LG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe</p> <p>oder</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p>
	<p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten:</p>	<p>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Naturschutzdenkmale oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiung erteilt werden können, regelt § 69 LG.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeiten) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</p>

	<p>1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege, b) Sport- und Spielplätze, c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
	<p>2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern</p>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse: Nur temporäre Verlegungen von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur.</p>
		<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse: Nur temporäre Verlegungen von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur..</p>
	<p>3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder der Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hingewiesen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,</p>	
	<p>4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</p>	

		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,	
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben der Bäume dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,	
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch

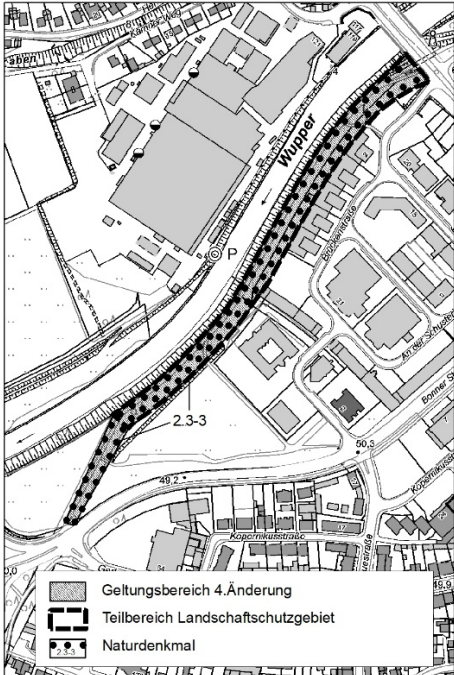
	flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,	im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.
	10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern.	
	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden
	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.
	13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.
	14. Wald- oder Forstflächen zu beweiden,	

	15. die Erstaufforstung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen,	
	16. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen- oder Gewässerränder.
		Hinweis für die Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).
	Über die vorgenannten Verbote hinaus ist zusätzlich insbesondere verboten für	
	I. Naturdenkmale wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen oder -streifen, Hecken, Wäldchen und dergleichen:	
	17. die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten,	
		Hinweis für die Bierbörse: Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.
	18 im Kronen-/Traufbereich Salze oder Chemikalien einschl. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu streuen oder zu spritzen,	
	19. Düngemittel zu lagern,	
	20. an bzw. in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Feuer zu machen,	

	21. das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen,	
		Hinweis für die Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler). Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.
	22. den Waldsaum und/oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,	
	23. Bäume und Gehölze durch Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushaltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen.	
	II. Naturdenkmale wie Gewässer, Feuchtgebiete und dergleichen	
	24. alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern	
	25. zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen,	
	26. die Gewässer zu befahren, darin zu baden oder zu tauchen,	
	27. Fahrzeuge zu waschen,	
	28. die Fischerei auszuüben,	
	29. Düngemittel anzuwenden und zu lagern sowie Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,	
	30. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	
	31. Gewässer- und Ufervegetation zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,	
	32. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen.	

Unberührt bleiben:

	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.
	Geboten ist:	
	Abgängige, unheilbar geschädigte oder entfernte Naturdenkmale - nach Möglichkeit am selben Ort - zu ersetzen.	
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
	Für jedes einzelne festgesetzte Naturdenkmal ist/sind die zusätzlich geltende(n) Verbotgruppe(n) I und II aufgeführt.	
	Die zusätzlichen Verbote der Gruppe I gelten für alle Festsetzungen. Für die Festsetzungen 2.3-26, 2.3-38, 2.3-39 und 2.3-52 gelten die	

	zusätzlichen Verbote der Gruppen I und II.	
Af 2.3-1	1 Stieleiche	an der Nordseite der Fischteichanlage bei Oberölbach im Ölbachtal
Ag 2.3-2	1 Stieleiche	entlang der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße
BdCd 2.3-3	Kastanienallee (ca. 100 Exemplare)	am Ölbach südlich von Bruck
	<p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für: die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten.</p> <p>In den Antragsunterlagen sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen darzustellen.</p>	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. (siehe nachfolgende Planskizze)</p>  <p>(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen, Beleuchtung, Beschallung und Absperrern des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte</p>

		Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.)
Bd 2.3-4	1 Platane	„Auf dem Frankenberg“
Bd 2.3-5	1 Blutbuche	„Auf dem Frankenberg“
Be 2.3-6	Lindenallee	Am Weiher“
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten, - die Pflege der Kopflinden:	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-2
Be 2.3-7	1 Stieleiche	in der Wupperaue in Höhe der Schule an der Haus-Vorster-Straße
Be 2.3-8	1 Stieleiche	am nördlichen Ortsrand von Imbach, oberhalb der Straßenböschung der Wuppertalstraße
Bf 2.3-9	3 Blutbuchen	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-10	1 Mammutbaum	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-11	1 Hemlockstanne	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-12	1 Hängebuche	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-13	2 Blutbuchen	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-14	1 Stieleiche	nördlich von Unterölbach
Bf 2.3-15	1 Nussbaum	bei Schmittenhäuschen
Bf 2.3-16	1 Esche (mehrst.)	auf einer Ackerböschung im Osten von Hüscheid
Bf 2.3-17	1 Stieleiche	an der Nordseite des Höhenweges im Südosten der Grunder Mühle
Bd 2.3-18	1 Linde	im Südosten von Romberg
Bg 2.3-19	1 Stieleiche	an der Nordseite des Höhenweges westlich von Großhamberg
Bg 2.3-20	1 Stieleiche	auf einer Grünlandfläche im Osthang des Hamberger Bachtals
Cb 2.3-21	3 Linden	in der Weinhäuserstraße
Cb 2.3-22	1 Buche	in einem Gartengrundstück an der Langenfelder Straße
Cb 2.3-23	1 Kastanie	in einem Gartengrundstück an der Langenfelder Straße
Cb 2.3-24	1 Kastanie	„In den Dehlen“
Cb 2.3-25	Lindenreihe	an der Wiesenstraße bei Hitdorf

Ccd 2.3-26	kleine Kiesgrube	ehemalige Kiesgrube westlich des Pescher Busches
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-12 und 5.3-7
Cd 2.3-27	2 Esskastanien	
	2 Platanen	im Osten des ehemaligen Hauses Wambach
Cc 2.3-28	Esskastanienreihe (10 Exemplare, 1 Baum stark beschädigt)	am Fuß des Wupperhangs im Süden des ehemaligen Hauses Wambach
Cd 2.3-29	1 Stieleiche	in der Wupperschleife im Nordwesten von Bürrig
Cd 2.3-30	2 Buchen	im Erweiterungsgelände des Friedhofes Reuschenberg
Cd 2.3-31	1 Buche	im Erweiterungsgelände des Friedhofes Reuschenberg
Cd 2.3-32	2 Platanen	auf der Ostseite des Gutes Reuschenberg
Cd 2.3-33	1 Eibe	nordöstlich des Gutes Reuschenberg
Cd 2.3-34	1 Stieleiche	im Friedhof Reuschenberg
Cf 2.3-35	1 Buche	östlich der Fabrik Neukronenberg
Cf 2.3-36	Maurinusquelle	im Wiehbachtal in Höhe des Hummelweges
Cf 2.3-37	1 Stieleiche	im Nordhang des Wiehbachtals nördlich der Lehner Mühle
Cf 2.3-38	wassergefüllter Bombenrichter	im Bürgerbusch, östlich der Jacob-Fröhlen-Straße
Cf 2.3-39	wassergefüllter Bombenrichter	im Bürgerbusch, östlich des Holzer Weges
Cf 2.3-40	Findlingsblock „Teufelsstein“	im Bürgerbusch
Cg 2.3-41	Baumgruppe aus 2 Stieleichen und 1 Esche	im Südhang des Wiehbachtals südlich der Tennisplätze
Cg 2.3-42	1 Stieleiche	im oberen Seitental des Wiembachs westlich von Sporrenberg
Cg 2.3-43	1 Kastanie	im Köttershof
Cg 2.3-44	1 Blutbuche	im Friedhof Steinbüchel
Cg 2.3-45	5 Stieleichen	auf einer Hangkante im Süden des Friedhofs Steinbüchel

CDg 2.3-46	Baumreihe, 8 Stieleichen	am Hangfuß auf einer Grünlandfläche im Süden von Steinbüchel
Ch 2.3-47	1 Stieleiche	am Siefenberg östlich der Hirzenberger Mühle
Ch 2.3-48	2 Linden	an einem Feldkreuz südwestlich von Ropenstall
Ch 2.3-49	1 Stieleiche	im Heidberger Bachtal westlich von Heidberg
Dde 2.3-50	Allee bzw. Baumreihe aus Platanen	an der Dhünn zwischen der Bahnlinie und der Bismarckstraße
Df 2.3-51	1 Platane	am Wanderweg nach Alkenrath an der Dhünn
Df 2.3-52	wassergefüllter Bombentrichter	im Bürgerbusch nördlich der A 1
Df 2.3-53	1 Rotbuche	südlich der Gezelinkapelle
Df 2.3-54	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-55	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-56	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-57	1 Sommerlinde	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-58	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-59	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-60	1 Rotbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-61	1 Rosskastanie	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Dg 2.3-62	1 Stieleiche	auf einer Grünfläche im südlichen Seitental zum Driescher Bach
Dg 2.3-63	1 Stieleiche	auf einer Grünfläche nördlich der Wilmersdorfer Straße
Dg 2.3-64	2 Linden	an dem Feldkreuz Bohofsweg/Wilmersdorfer Straße
Ed 2.3-65	1 Rotbuche	im Stadtpark
Ed 2.3-66	2 Rosskastanien	Im Stadtpark
Ed 2.3-67	1 Rotbuche	Im Stadtpark
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-41
	- die Pflege - und Entwicklungsmaßnahme vorzunehmen	

Ef 2.3-68	1 Blutbuche	Wuppermannpark westl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-69	3 Platanen	Wuppermannpark westl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-70	2 Blutbuchen	Wuppermannpark westl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-71	1 Kastanie	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-72	1 Platane	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-73	2 Platanen	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-74	1 Rotbuche	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-75	1 Rotbuche	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-76	Baumgruppe aus 3 Blutbuchen, 2 Roteichen und 1 Kastanie	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße
Ef 2.3-77	1 Ahorn	in einem Garten östlich des Hornpottweges in Manfort
Ef 2.3-78	3 Kastanien	in einem Garten westlich des Hornpottweges in Manfort
Eg 2.3-79	1 Stieleiche	am Dhünnwehr östlich von Freudenthal
Eg 2.3-80	1 Kastanie	im Hummelsheimer Hof

2.4" Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

2.4	<p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile</p>	<p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Alles bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde (vgl. Grundlagenkarte II b) oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Grundlagenkarte II a und Biotopkataster NW).</p>
	<p>Schutzzwecke für alle geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Buchst. a LG NW</p>	<p>Schutzzwecke gemäß § 23 LG:</p> <p>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,</p>

		<p>b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder</p> <p>c) Abwehr schädlicher Einwirkungen</p>
	<p>Zusätzliche Schutzzwecke für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-1, 2.4-9, 2.4-16, 2.4-19, 2.4-20, 2.4-24, 2.4-26, 2.4-29 und 2.4-30 gemäß § 23 Buchst. b LG NW</p>	
	<p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten</p>	<p>Die Möglichkeit, dass den Verboten und Geboten der geschützten Landschaftsbestandteile oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</p>
	<p>1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt bewegliche ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) Sport- und Spielplätze,</p>

		c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
	2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.	
	3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,	
	4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.
	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,	
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG.
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,	
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.
	10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern.	

	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.
	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen.	
	13. Hecken-, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.
	14. Wald- oder Forstflächen zu beweiden	
	15. die Erstaufforderung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen,	
	16. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen und Gewässerränder.
	Über die vorgenannten Verbote hinaus ist zusätzlich insbesondere verboten für	
	- I. geschützte Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen oder –streifen, Hecken, Wäldchen und dgl.:	
	17. die Flächen unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufenbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen	

	wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten,	
	18. im Kronen-/Traufbereich Salze oder Chemikalien einschließlich Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu streuen oder zu spritzen,	
	19. Düngemittel zu lagern,	
	20. an bzw. in unmittelbare Nähe des Landschaftsbestandteils Feuer zu machen,	
	21. des Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Zweige aufzuasten oder abzubrechen oder das Abbrechen von Zweigen zu beschädigen,	
	22. den Waldsaum und/oder Mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen.	
	23. Bäume und Gehölze durch Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushaltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen,	
	- II. geschützte Landschaftsbestandteile wie Gewässer, Feuchtgebiete und dgl.:	
	24. alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern,	
	25. zu lagern, Feuer zu machen und Hände frei laufen zu lassen,	
	26. das Gewässer zu befahren, darin zu baden oder zu tauchen,	
	27. Fahrzeuge zu waschen,	
	28. die Fischerei auszuüben,	
	29. Düngemittel anzuwenden und zu lagern sowie Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,	
	30. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	
	31. Gewässer- und Ufervegetation zu	

	beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,	
	32. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen,	
	- III. geschützte Landschaftsbestandteile wie Böschungen, Hohlwege, Dämme und sonstige geologische, morphologische oder kulturhistorische bedeutsame Elemente; Gras-, Kräuter- und Staudenfluren und dgl.:	
	33. alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standort Bedingungen zu verändern,	
	34. zu lagern und Feuer zu machen,	
	35. Düngemittel zu lagern, anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen,	
	36. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.	
	In bestimmten Gebieten erstreckt sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Landschaftsbestandteilen wie Wäldchen, Einzelbäume, Baumgruppen, Obstbäume, Hecken, Gewässer, Böschungen. (Ziffern 2.4-5, 2.4-19 und 2.4-27)	
	Unberührt bleiben:	
	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahme zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der	

	bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.	
	Geboten ist:	
	Abhängige, unheilbare geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsbestandteile – nach Möglichkeit am selben Ort – zu ersetzen,	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	
	Für jeden einzelnen festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil sind die zusätzlich geltende(n) Verbotgruppe(n), I., II. und/oder III. aufgeführt.	
	Die zusätzlichen Verbote der Gruppe I gelten für die Festsetzung 2.4-2 bis 2.4-8, 2.4-10 bis -14 und 2.4-24.	
	Für die Festsetzungen 2.4-9, -15, -18, -21, -25, -27 und 2.4-30 gelten die zusätzlichen Verbote der Gruppe II.	
	Für die Festsetzungen 2.4-1, 2.4-16, -19, -29 und -31 gelten die zusätzlichen Verbote der Gruppe I und III.	
	Für die Festsetzungen 2.4-20, -22 und -23 gelten die zusätzlichen Verbote der Gruppe III.	
	Für die Festsetzung 2.4-26 gelten die zusätzlichen Verbote der Gruppen II und III.	

2.4.1 Hohlweg

Af 2.4.1	Hohlweg	Verbindungen zwischen der Burscheider Straße und der Teichanlage im Ölbachtal.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:.	

	- die Pflegemaßnahmen vorzunehmen	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-1
--	-----------------------------------	------------------------------------

2.4.2 Stieleiche

Bf 2.4-2	1 Stieleiche	auf einer Böschung westlich von Hüscheid
-------------	--------------	--

2.4.3 Laubwäldchen

Bb 2.4-3	Laubwäldchen	in der Niederterasse südlich von Schloß Laach
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- Kahlschläge zu betreiben,	
	- Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- eine ausschließlich einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände vorzunehmen	festgesetzt unter der Ziffer 4.5 – 10

2.4.4 Stieleiche

Be 2.4-4	1 Stieleiche	im Wiehbachtal nordöstlich des Strandbades
-------------	--------------	--

2.4.5 Garten mit hervorragendem Baumbestand

Bf 2.4-5	Garten mit hervorragendem Baumbestand	an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofs Einzelne Bäume sind als Naturdenkmale unter den Ziffern 2.3-9 bis -13 festgesetzt.
-------------	---------------------------------------	---

2.4.6 Hainbuchen

Bf 2.4-6	2 Hainbuchen	auf einer Grundstücksgrenze nördlich von Unterölbach
-------------	--------------	--

2.4.7 Stieleiche

Bf 2.4-7	1 Stieleiche	auf der Oberkante es Bahndammes westlich von Unterölbach
-------------	--------------	--

2.4.8 Walnussbäume

Bf 2.4-8	2 Walnussbäume	bei Klaashäuschen nördlich von Biesenbach
-------------	----------------	---

2.4.9 Feuchtgebiete

Bg 2.4-9	Feuchtgebiet	im Hamberger Bachtal bei Klief
-------------	--------------	--------------------------------

2.4.10 Linde

Cb 2.4- 10	1 Linde	an der Langenfelder Straße
------------------	---------	----------------------------

2.4.11 Linde

Cb 2.4- 11	1 Linde	Nördlich des Altenhofs, nordöstlich von Hitdorf
------------------	---------	---

2.4.12 Laubwald

Cb 2.4- 12	Laubwald	„In den Dehlen“
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:	
	- Kahlschläge zu betreiben,	
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:.	
	- eine gruppenweise Entnahme der Laubholzbestände vorzunehmen	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-27
	- Tot- und Altholz in Einzelfällen zu belassen	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-11

2.4.13 Laubwäldchen

Cc 2.4- 13	Laubwäldchen	in der Niederterrasse westlich der A 59
	Zur Erleichterung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	
	- Kahlschlag zu betreiben,	
	- Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- eine ausschließliche Einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen.	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-28

2.4.14 Lindengruppe

Cd 2.4- 14	Lindengruppe	an der Westseite des Gutes Reuschenberg
------------------	--------------	---

2.4.15 Tümpel

Cd 2.4- 15	Tümpel	bei Gut Reuschenberg
------------------	--------	----------------------

2.4.16 bewaldete Hänge und Ruderalflächen

Cd 2.4- 16	bewaldete Hänge und Ruderalflächen	westlich von Opladen an der A 3
------------------	------------------------------------	---------------------------------

2.4.18 Teich

Cg 2.4- 18	Teich	in einer Grünlandmulde südlich von Lützenkirchen am Hufer Weg
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-25

2.4.19 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur

Cg 2.4- 19	Obstbaumbestände und Hochstaudenflur	am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg
	Unberührt bleibt zusätzlich:	
	- die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte)	

2.4.20 Uferbereich mit Kiesgrubenstellwand

De 2.4- 20	Uferbereich mit Kiesgrubenstellwand	Kiesgrube im südöstlichen Bereich der Tageserholungsanlage „Silbersee“
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-35

2.4.21 Feuchtgebiet

Dg 2.4- 21	Feuchtgebiet	im Ophover Mühlenbachtal östlich des Ophover Teiches
------------------	--------------	--

2.4.22 Hochstaudenflur

Dg	Hochstaudenflur	im Leimbachtal nördlich von Neuenhaus
----	-----------------	---------------------------------------

2.4-22		
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Pflegemaßnahme vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-12

2.4.23 Hochstaudenflur

Dg 2.4-23	Hochstaudenflur	im Leimbachtal westlich von Neuenhaus
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten.	
	- Die Pflegemaßnahme vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-11

2.4.24 Obstwiese

Dg 2.4-24	Obstwiese	nordöstlich des Faßbacherhofes
	Unberührt bleibt zusätzlich:	
	- die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflugeschnitt und Ernte)	

2.4.25 Tümpel

Dh 2.4-25	Tümpel	im Engstenberger Bachtal
--------------	--------	--------------------------

2.4.26 Quellenbereich der Horkenbaches

Dh 2.4-26	Quellenbereich der Horkenbaches	südwestlich von Engstenberg
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-42

2.4.27 Feuchtgebiet

Ee 2.4-27	Feuchtgebiet	ehem. Kiesgrube Sonneck am Südring
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	

	- einen Entwicklungs- und Pflegeplan in Abstimmung mit der ULB zu erstellen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-49
--	--	-------------------------------------

2.4-29 Verwilderter Hohlweg

Ef 2.4- 29	Verwilderter Hohlweg	östlich der Dynamit Nobel AG
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-16 und 5.3-10

2.4.30 Feuchtgebiet „Leimbacher Bruch“

Eg 2.4- 30	Feuchtgebiet „Leimbacher Bruch“	im Revier Scherfenbrand auf der Westseite „Am Scherfenbrand“
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-48

2.4.31 verbuschte Brache

Fd 2.4- 31	verbuschte Brache	östlich der Bahnlinie Köln-Düsseldorf,
------------------	-------------------	--

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

3.1 Natürliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG)

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Flächen, die folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
3.1	Natürliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG) Aufgrund § 24 Abs. 1 Buchst. a LG ist festgesetzt: Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	

Af 3.1-1		unterhalb der bewaldeten Ackerterrassenkante von Neuenkamp
Be 3.1-2		in der Wupperschleife südlich der Bahnlinie Opladen-Hilden
Be 3.1-3		im Westen der Fabrik am Mühlenberger Knechtsgraben
Bf 3.1-4		im Klingengraben
Bf 3.1-5		im Ölbachtal westlich von Atzlenbach
Bf 3.1-6		im Ölbachtal nordöstlich von Atzlenbach
Cc 3.1-7		in der Wupperrauhe östlich des ehem. Hauses Wambach
Cd 3.1-8		ehem. Abgrabungsfläche südlich der Solinger Straße
Cf 3.1-9		im NSG „Wiembachau“ östlich der Fabrik Neukronenberg
Cg 3.1-10		im Wiehbachtal östlich der Kapellenstraße
Ch 3.1-11		im Heidberger Bachtal
Dd 3.1-12		nördlich der Schule an der Albert-Einstein-Straße
Eg 3.1-13		im Süden von Edelrath
Eg 3.1-14		im Dhünntal südöstlich von Hummelsheim

3.2 Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)

3.2	<p>Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)</p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 Buchst. b LG ist festgesetzt:</p> <p>Die nachfolgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind zu pflegen:</p>	<p>Die Entscheidung darüber, wer die Pflegemaßnahme durchzuführen hat, trifft die untere Landschaftsbehörde nach § 38 Abs. 3 LG</p>
	<p>Es ist in jedem Einzelfall von der Durchführung der Maßnahme zu</p>	<p>Je nach Erfolg sind weitere Pflegemaßnahmen abzuleiten.</p>

	überprüfen, ob diese im vorgesehenen Umfang sinnvoll erscheint. Die Flächen sind hinsichtlich ihres Pflanzeninventars als Kontrolle für die beabsichtigte Entwicklung der Brachflächen alle zwei Jahre nach pflanzensoziologischen Gesichtspunkten aufzunehmen.	
Af 3.2-1	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Murbachtal nordöstlich des geplanten Gewerbegebietes bei Pattscheid
AfBf 3.2-3	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im NSG „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider-Bachtal“
Be 3.2-3	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in der Wupperschleife nördlich der Bahnlinie Opladen-Hilden
	Bereiche, in denen sich Neophyten (Indisches Springkraut und Spitzblättriger Knöterich) angesiedelt haben, sind bis zu deren endgültigem Verschwinden entsprechend häufiger zu mähen	Erläuterung der Maßnahme: Die Maßnahme dient der Erhaltung der natürlichen Artenzusammensetzung heimischer Pflanzen. Bestimmte Eindringlinge fremder Länder nehmen z. T. bei uns überhand und verdrängt die heimische Flora. Das Indische Springkraut und der hochwüchsige Knöterich „Polygonum cuspidatum“ sind mehrmals im Jahr zu mähen bzw. zu roden, wobei der 1. Schnitt unbedingt vor der Blüte erfolgen muss. Das Mähgut ist zu vernichten. Bezüglich des Knöterichs ist zu empfehlen, da sich dieser sowohl über Samen als auch Rhizome (Ausläufer) verbreitet, den Boden zu schälen.
BCe 3.2-4	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Wiehbachtal östlich des Freibades
Bf 3.2-5	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des	im Ölbachtal südwestlich von Unterölbach

	Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	
Bf 3.2-6	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Ölbachtal südöstlich von Unterölbach
Bf 3.2-7	3 Flächen jährlich Mahd der jeweils halben Gesamtfläche im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im NSG „Sumpfggebiet im Ölbachtal“
	Da die Vegetationsentwicklung sehr unbestimmt ist, ist die Erforderlichkeit der jährlichen Mahd durch die ULB (Untere Landschaftsbehörde) und die Naturschutzverbände zu überprüfen.	
Cb 3.2-8	Beseitigung des Gehölzanfluges alle 5 Jahre	ehem. Abgrabungsgelände an der Hitdorfer Straße Westseite der A 59
Cf 3.2-9	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	Im NSG „Wiembachau“ südöstlich der Fabrik Neukronenberg
Cf 3.2-10	Beseitigung des Gehölzanfluges alle 3 bis 5 Jahre	im NSG „Wiembachau“ südlich von Biesenbach
Cg 3.2-11	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	östlich des Friedhofs Lützenkirchen
Cg 3.2-12	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	
Cg 3.2-13	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Kamper Bachtal westlich der A 1
Ch 3.2-14	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Köttersbachtal westlich der Hirzenberger Mühle
Ch 3.2-15	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Hirzenberger Bachtal unterhalb des Zusammenflusses von Heidelberger und Hirzenberger Bachs

Ch 3.2- 16	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Köttersbachtal östlich von Ropenstall
Dc 3.2- 17	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	an der ehem. Wuppermündung
Dc 3.2- 18	abwechselnde einmalige Jahresmahd der halben Gesamtfläche im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	in der Rheinaue nördlich der ehem. Wuppermannmündung
Dc 3.2- 19	abwechselnde einmalige Jahresmahd der halben Gesamtfläche im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	In der Rheinaue nordwestlich der ehem. Wuppermündung
Dc 3.2- 20	abwechselnde einmalige Jahresmahd der halben Gesamtfläche im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	in der Wupperrauhe südlich des Rheindorfer Deiches
De 3.2- 21	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in der Fixheide am Westrand des Bürgerbusches
Df 3.2- 22	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in der Außenanlage des Schlosses Morsbroich
Dg 3.2- 23	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in NSG „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“
Eg 3.2- 24	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Dhünntal östlich von Hummelsheim
Cf 3.2- 25	Pflege sowie ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände unter Verwendung von regionaltypischen, alten Obstbaumsorten und Hochstämmen;	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Die alte Obstwiesenbrache soll wieder zu einer wertvollen Obstwiese entwickelt werden.

3.3 Anderweitige Sondernutzung (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)

3.3	Anderweitige Sondernutzung (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)	
-----	---	--

	<p>Aufgrund § 24 Abs. 1 Buchst. b LG ist festgestellt:</p> <p>Die im folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind nach Maßgabe folgender Einzelfestsetzungen zu nutzen:</p>	
Cg 3.3-1	<p>Erstellen eines Grünordnungsplans, der folgendes berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelbeziehen des Feuchtgebietes in die geplante Grünzone - Anlage eines ökologisch vielfältigen Kleingewässers am Westrand des Feuchtgebietes - Beseitigung der aufkommenden Gehölze alle 5 Jahre - naturnaher Gestaltung des Baches im unteren Bereich 	<p>Bei Lichtenburg Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt</p>
CDh 3.3-2	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze 	<p>Im Leimbachtal südöstlich von Boddenberg</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von zwei ökologisch vielfältigen Kleingewässern 	
DcdEd 3.3-3	<p>Erstellen eines Grünordnungsplans, der folgendes berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überlassung von 10 % der Fläche der natürlichen Entwicklung - extensive Pflege von 20 % der Wiesen (Park- und Liege-/Spielwiese) durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober 	<p>Zwischen der Albert-Einstein-Straße und der A 1 diese Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt</p>
Dhg 3.3-4	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze 	<p>im Leimbachtal nördlich der Höfer Mühlen</p>

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

4.	<p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG. Zu widerhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LG in Verbindung mit § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p>	<p>Auf § 35 Abs. 1 bis 3 LG wird hingewiesen.</p>
----	---	---

4.1 Untersagung der Erstaufforstung

4.1	<p>Untersagung der Erstaufforstung</p>	<p>Die Festsetzung schließt die Anlage und Entwicklung bachbegleitender Gehölze nicht aus. Die Festsetzung schließt die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ein. Künftig brachfallende Flächen sind alle 1 – 3 Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.</p>
	<p>Aufgrund § 25 Buchst. a LG ist festgesetzt:</p>	
	<p>Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen ist die Erstaufforstung untersagt.</p>	
Af 4.1-2	<p>Talwiese</p>	<p>im Murbachtal nördlich von Neuenkamp</p>
AfgBg 4.1-3	<p>Talwiese</p>	<p>im Ölbachtal südlich von Bruck</p>
Ag 4.1-4	<p>Talwiesen (3 Flächen)</p>	<p>im Murbachtal westlich der Talsperre Diepental (zwei der drei Bereiche werden zz. als landwirtschaftliche Sonderkultur (Weihnachtsbaumkultur) genutzt)</p>
Ag 4.1-5	<p>Talwiese (2 Flächen)</p>	<p>im Ölbachtal südöstlich und östlich vom Romberg</p>
BCe 4.1-6	<p>Talwiese</p>	<p>im Wiehbachtal westlich des Strandbades</p>
Bf 4.1-7	<p>Talwiese</p>	<p>im Ölbachtal „In den Stöckenwiesen“</p>
Bf 4.1-8	<p>Talwiese (2 Flächen)</p>	<p>im Ölbachtal südwestlich von „Flabbenhäuschen“</p>
Bf 4.1-9	<p>Talwiese</p>	<p>im Ölbachtal zwischen Grund und Grunder Mühle</p>

Bf 4.1- 10	Talwiese	im Ölbachtal zwischen Grunder Mühle und Unterölbach
Bg 4.1- 11	Talwiese	im Dierather Bachtal
Bg 4.1- 12	Talwiese	südwestlich von Romberg
Bg 4.1- 13	Talwiese (3Teilflächen)	im Hamberger Bachtal nördlich (1) und südlich (2) der Fischteichanlage
Cf 4.1- 14	Talwiese	Im Wiehbachtal südlich von Biesenbach
Cf 4.1- 15	Talwiese	im Wiehbachtal zwischen dem Biesenbacher Weg und der Lehner Mühlen
Cfg 4.1- 16	Talwiese	im Wiehbachtal östlich der Lehner Mühle
Cg 4.1- 17	Talwiese	im Wiehbachtal östlich der Kappellenstraße bis zur ehem. Pulvermühle
Cg 4.1- 18	Talwiese	im Mündungsbereich des Köttersbaches in den Wiembach
Cg 4.1- 19	Talwiese	im Kamper Bachtal östlich des Hufer Wegs
Cg 4.1- 20	Talwiese	im Kötterbachtal zwischen A 1 und Hirzenberg
Ch 4.1- 21	Talwiese	im Hirzenberger Mühlenbachtal östlich der Hirzenberger Mühle
Ch 4.1- 22	Talwiese	südlich von Heidberg
Ch 4.1- 23	Talwiese	im Köttersbachtal südöstlich der Hirzenberger Mühle
Ch 4.1- 24	Talwiese	im Köttersbachtal zwischen Ropenstall und Schnorrenberg
Ch 4.1- 25	Talwiese	im Köttersbachtal südlich von Schnorrenberg
Ch	Talwiese	im Köttersbachtal südlich von Schnorrenberg

4.1-26		
Ch 4.1-27	Talwiese	im Köttersbachtal östlich von Wüstenhof
Ch 4.1-28	Talwiese	im Leimbachtal südlich von Gronenborn
Ch 4.1-29	Talwiese	im NSG „Gronenborner Fischteiche“
Dh 4.1-30	Talwiese	zwischen Boddenberg und Höfen

4.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Baumarten (§ 25 Buchst. a LG)

4.2	Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Baumarten (§ 25 Buchst. a LG)	Keine Festsetzungen
-----	---	---------------------

4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz

4.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz Aufgrund § 25 Buchst. b LG ist festgesetzt:	
	Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Laubholzbeständen oder Bestände mit überwiegender Laubholzanteil dürfen nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegender Nadelholzanteil umgewandelt werden.	Bei der Wiederaufforstung sollten bodenständige Baumarten verwendet werden.
Af 4.3-2		auf der Ackerterrassenböschung südöstlich von Neuenkamp
Af 4.3-3		im Murbachtal westlich von Neuenkamp
Af 4.3-4		im Murbachtal und Seitental östlich der Wietschermühle
Af 4.3-5		im Murbachtal westlich der Teichanlage an der Muhrgasse
Afg 4.3-6		im Murbachtal östlich der Murhgasse
Afg 4.3-7		im Ölbachtal südlich von Bruck
Ag 4.3-8		im Murbachtal südwestlich von Rosenthal

Ag 4.3-9		im Murbachtal südlich der Diepentalsperre
Bd 4.3-10		östlich der Sandstraße in Höhe von Frischenberg
BCd 4.3-11		im nördlichen Mühlengraben westlich der A 3
Be 4.3-12		in der Wupperschleife südwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden
Be 4.3-13		in der Wupperschleife nordwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden
Be 4.3-14		am Osthang der Wupper in Höhe der Haus-Vorster-Straße
Be 4.3-15		im Osten der Kläranlage „Am Mühlenberger Knechtsgraben“
Bf 4.3-16		an Nord- und Südhang des Ölbachtals zwischen Grundermühle und Fabrik Neukronenberg
Bf 4.3-17		im Ölbachtal zwischen Atzienbach und Grundermühle sowie südlich der Grundermühle
Bf 4.3-18		im Ölbachtal zwischen Oberölbach und Grund
Bf 4.3-19		im Biesenbachsiefen
Bf 4.3-20		im Süden der „Schönen Aussicht“ zwischen der Höhenstraße und „Am Sonnenhang“
Bf 4.3-21		südlich von Romberg
Bf 4.3-22		im Dierather Bachtal
Bg 4.3-23		im Hamberger Bachtal östlich der Fischteichanlage „Forellental“
Cc 4.3-24		auf der Terrassenkante westlich der RWE
Cd 4.3-25		im Pescher Busch
Cd 4.3-26		am Wupperhang westlich des Friedhofs Reuschenberg und im Bereich des Sportplatzes
Cd 4.3-27		zwischen der A 3 und der Bonner Straße
Cd 4.3-28		südlich der Autobahnab/ - auffahrt Opladen
Cd 4.3-29		am Nordhang des Wiehbachtals
Cf 4.3-30		am Nordhang des Wiehbachtals östlich der Fabrik Neukronenberg
CefDe 4.3-31		im Bürgerbusch westlich der Jakob-Fröhlen-Straße

Cf 4.3-32		im Bürgerbusch südlich des Kötterbaches und am Holzer Weg
Cf 4.3-33		im Bürgerbusch nordwestlich des Teufelssteins
Cf 4.3-34		im Bürgerbusch östlich des Teufelssteins
Cf 4.3-35		Bürgerbusch südwestlich des Weierhofes
Cfg 4.3-36		im Bürgerbusch südlich des Weierhofes
Cg 4.3-37		am Hang des Wiehbachtals mit Siefen westlich von Sporrenberg
Cg 4.3-38		im Siefen westlich des Köttershofes
Cgh 4.3-39		am Hang des Köttersbachtals östlich und westlich der A 1
CDg 4.3-40		im Osten des Bürgerbusches an der Heinrich-Lübke-Straße
CDg 4.3-41		im Driescher Bachtal
Ch 4.3-42		nordöstlich der Hirzenberger Mühl
Cg 4.3-43		Bachtal des Hirzenberger Mühlenbache
Ch 4.3-44		im Forstbachtal
Ch 4.3-45		Köttersbachtal, südwestlich von Niederbleche
Ch 4.3-46		an der Berliner Straße nördlich von Gronenborn
Ch 4.3-47		im Leimbachtal östlich von Gronenborn
Ci 4.3-48		südöstlich von Hahenblecher
Def 4.3-49		im Bürgerbusch nördlich und südlich der A 1
Df 4.3-50		im Südteil des Bürgerbusches, nördlich und südlich des NSG
Df 4.3-51		am Südostrand des Bürgerbusches nördlich des Grünen Wege
Df 4.3-52		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.3-53		im Bürgerbusch südwestlich der Hühnerfarm
Df 4.3-54		im Bürgerbusch nordöstlich der Hühnerfarm
Df 4.3-55		nördlich der Dhünn, westlich des Schlosses Morsbroich
Df 4.3-56		südlich der Dhünn, westlich des Schlosses Morsbroich

Df 4.3-57		südlich der Gustav-Heinemann-Straße, östlich und westlich der Dhünn
Df 4.3-58		nördlich von Schloss Morsbroich
Df 4.3-59		südlich der Opladener Straße
Dg 4.3-60		Grünanlage Mathildenhof, südlich der Oulustraße
Dg 4.3-61		Grünanlage Mathildendorf, nördlich der Wilmersdorfer Straße
Dg 4.3-62		südlich der Wilmersdorfer Straße bei Mathildenhof
Dg 4.3-63		Grünanlage Mathildenhof „An der Fускаule“
Dgh 4.3-64		im unteren Leimbachthal
Dh 4.3-65		im oberen Leimbachtal mit Erberlicher, Teitscheider- und Schlinghofer Bachtal
Dh 4.3-66		im Horkenbachtal nördlich von Horkenbach
Dh 4.3-67		südwestlich von Engstenberg
Ef 4.3-68		nordwestlich des städt. Freibades Aermühle
Ef 4.3-69		im Wuppermann-Park, westlich der Mülheimer Straße
Efg 4.3-70		im Dhünntal östlich von Freudental
Eg 4.3-71		im Revier Scherfenbrand an Nordhang des Dhünntals
Eg 4.3-72		Revier Scherfenbrand südwestlich von Hummelsheim
Eg 4.3-73		im Revier Scherfenbrand nördlich der Bensberger Straße
Eg 4.3-74		am Dhünntalhang südlich von Edelrath
Eg/h 4.3-75		am Südhang des Dhünntals mit Siefen des Mittelbuschbaches und des Siefens östlich von Uppersberg
Eh 4.3-76		am Hand des Uppersberger Bachtals
Eh 4.3-77		im Dhünntal südlich von Uppersberg

4.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG)

4.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG)	
	<p>Aufgrund § 25 Buchst. c LG ist festgesetzt:</p> <p>Auf den im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist bei Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von 80 % zu verwenden.</p>	<p>Es sollten bei Wiederaufforstungen bodenständige Baumarten entsprechend der im Anhang zu den Landschaftseinheiten nach Standortgruppen zusammengestellten Pflanzenlisten verwendet werden. In Gewässerrandbereichen sollen bei Wiederaufforstungen mit Laubholz reine bodenständige Laubholzstreifen vorgesehen werden. Entsprechend kann sich der Laubholzanteil auf zurückliegenden Flächen reduzieren.</p>
Af 4.4-1		nördlich von Pattscheid
CeDef 4.4-2		im Westteil des Bürgerbusches nördlich der A 1
Cf 4.4-3		im Bürgerbusch westlich der Jacob-Fröhlen-Straße
Cf 4.4-4		im Bürgerbusch westlich der Jacob-Fröhlen-Straße
Cf 4.4-5		im Bürgerbusch südlich des Köttelbaches
Cf 4.4-6		im Ostteil des Bürgerbusches nördlich der A1
Df 4.4-7		im Südteil des Bürgerbusches
Df 4.4-8		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.4-9		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.4-10		im Bürgerbusch Kreuzbroicher Straße
Df 4.4-11		im Bürgerbusch westlich der Hühnerfarm
Df 4.4-12		südlich der Gezelin-Kapelle
Df 4.4-13	Wiederaufforstung unter Verwendung und entsprechendem Aufbau rauchharter und Lärmindernder Gehölze	südlich der Opladener Straße

Df 4.4-14		westlich von Schloss Morsbroich
Df 4.4-15		im Nordwesten der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Df 4.4-16		im Osten der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Eg 4.4-17		im Revier Scherfenbrand nördlich der Bensberger Straße und östlich der Waldschule

4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.5	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Aufgrund § 25 Buchst. d LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen sind nach den Regeln des naturnahen Waldbaues, Ausschöpfung hohen Nutzungsaltern und einer Förderung von Naturverjüngung und Voranbauten mit dem Ziel der Schaffung stufiger Bestände zu bewirtschaften.</p>	<p>Die Forstbehörde wird die Betriebsinhaber dahingehend beraten, dass durch die Nutzung der Charakter der einzelnen Waldflächen erhalten bleibt und in der besonderen Form der Endnutzung berücksichtigt wird. So kommt es bei den Waldflächen darauf an, dass durch die Bestandsnutzung die prägende, gliedernde und belebende sowie die biologisch-ökologische Wirksamkeit erhalten bleibt.</p>
	<p>Hierzu sind entsprechend dem Lichtbedürfnis der Baumarten horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge gestattet. Bei Fortschreiten der Waldschäden können größere Nutzungen erforderlich werden.</p> <p>4.5-1, -5 bis -7, -9, -13, -14,- 19, -23 bis -26, -29 bis -33, -35 bis -44, -48 bis -54, -56 bis -60, -62 bis -80, - 85 bis -90, -91 bis -99.</p> <p>Die Nutzung der mit den Ziffern 4.5-3, -4, -10, -11, -12, -15 bis -18, -20, -22, -28, -34, -45, -46, -47, -55, -81 bis -84 und -90 gekennzeichneten Flächen soll durch eine</p>	

	stammweise plenterartige erfolgen.	
ABd 4.5-1		im NSG „Southerberg“
AfBef 4.5-2	Gruppenweise Entnahme	Hüschelder Wald, im NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüschelder Bachtal“
Af 4.5-3		auf der Ackerterassenböschung südöstlich von Neuenkamp
Af 4.5-4		im Murbachtal westlich von Neuenkamp
Af 4.5-5		im Murbachtal mit Seitental östlich der Wietschermühle
Af 4.5-6		im Murbachtal westlich der Teichanlage an der Muhrgasse
Af 4.5-7		im Murbachtal östlich der Muhrgasse
Afg 4.5-8		im Ölbachtal südlich von Bruch
Ag 4.5-9		im Murbachtal südlich der Diepentalsperre
Bb 4.5-10		im Südosten von Schloss Laach
Bd 4.5-11		Östlich der Landstraße in Höhe von Frischenberg
BCd4.5-12		am alten Mühlengraben westlich der A 3
Be 4.5-13		am Osthang der Wupper
Be 4.5-14		in der Wupperschleife nordwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden
Be 4.5-15		im NSG „Eichen-Hainbuchenwald“ in der Wupperschleife
Be 4.5-16		in der Wupperschleife südwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden
Be 4.5-17		im NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüschelder Bachtal“
Be 4.5-18		im NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüschelder Bachtal“
BCf 4.5-19		am Nord- und Südhang des Ölbachtals zwischen Grundermühle und Fabrik Neukronenberg
Bf 4.5-20		im Ölbachtal zwischen Atzlenbach und Grundermühle sowie südlich der Grundermühle
Bf 4.5-21		im Ölbachtal zwischen Oberölbach und Grund

Bf 4.5-22		im Biesenbachsiefen
Bf 4.5-23		im Süden der „Schönen Aussicht“ zwischen der Höhenstraße und „Am Sonnenhang“
Bg 4.5-24		südlich von Romberg
Bg 4.5-25		im Dierather Bachtal
Bg 4.5-26		im Hamberger Bachtal östlich der Fischteichanlage „Forellental“
Cb 4.5-27	Gruppenweise Entnahme	„in den Dehlen“
Cc 4.5-28		in der Niederterrasse westlich der A 59
Cc 4.5-30		auf der „Terrassenkante westlich des RWE
Cc 4.5-31		im Pescher Busch
Cc 4.5-33		am Wupperhang westlich des Friedhofs Reuschenberg und im Bereich des Sportplatzes
Ce 4.5-34		zwischen der A 3 und de Bonner Straße
CeDef 4.5-35		südlich der Autobahnauf/ -abfahrt Opladen
Cf 4.5-36		am Nordhang des Wiehbachtals südlich des Strandbades
Cf 4.5-37		im Westteil des Bürgerbusches nördlich der A 1
CefDe 4.5-38		im Bürgerbusch westlich der Jakob-Fröhlen-Straße
Cf 4.5-39		im Bürgerbusch östlich der Jakob- Fröhlen-Straße
Cf 4.5-40		im Bürgerbusch westlich der Jakob-Fröhlen-Straße, am Köttelsbach und Holzer Weg
Cf 4.5-41		im Bürgerbusch östlich des Teufelssteins
Cf 4.5-42		im Ostteil des Bürgerbusches nördlich der A 1
Cf 4.5-43		Nordostbereich des Bürgerbusches südlich der A 1
Cf 4.5-44		Nordhang des Wiehbachtals östlich der Fabrik Neukronenberg
Cg 4.5-45		am Nordhang des Wiehbachtals mit Siefen westlich von Sporrenberg

Cg 4.5-46		im Siefen westlich des Köttershofes
Cgh 4.5-47		am Hang des Köttersbachtals östlich und westlich der A 1
Cfg 4.5-48		Bürgerbusch westlich der von Knoeringen Straße
CDg 4.5-49		im Osten des Bürgerbusches an der Heinrich-Lübke-Straße
CDg 4.5-50		im Driescher Bachtal
Ch 4.5-51		westlich von Hirzenberg
Ch 4.5-52		Bachtal des Hirzenberger Mühlenbaches
Ch 4.5-53		in den Tälern des Kötter- und Forstbaches
Ch 4.5-54		südwestlich von Niederblecher
Ch 4.5-55		an der Berliner Straße nördlich von Gronenborn
Ch 4.5-56		im Leimbachtal östlich von Gronenberg
CeDef 4.5-57		Westrand des Bürgerbusches
Def 4.5-58		am Westrand des Bürgerbusches nördlich und südlich der A 1
Df 4.5-59		am Westrand des Bürgerbusches südlich der A 1
Df 4.5-60		Bürgerbusch östlich von Alkenrath
CDf 4.5-61		im NSG „Bachau des Bürgerbuschbaches“
Df 4.5-62		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.5-63		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.5-64		am Südostrand des Bürgerbusches nördlich des Grünen Weges
Df 4.5-65		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.5-66		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.5-67		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.5-68		im Bürgerbusch am Grünen Weg
Df 4.5-69		im Bürgerbusch am Grünen Weg

Df 4.5-70		nördlich der Dhünn, westlich von Schloss Morsbroich
Df 4.5-71		südlich der Dhünn, westlich von Schloss Morsbroich
DEf 4.5-72		südlich der Gustav-Heinemann-Straße, östlich und westlich der Dhünn
Df 4.5-73		westlich von Schloss Morsbroich
Df 4.5-74		südlich der Gezelin-Kapelle
Df 4.5-75		östlich der Kastanienallee
Df 4.5-76		im Nordwesten der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Df 4.5-77		im Osten der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Df 4.5-78		südlich der Opladener Straße
Df 4.5-79		südlich der Opladener Straße
Df 4.5-80		Grünanlage Mathildenhof, nördlich der Oulustraße
Dg 4.5-81		Grünanlage Mathildenhof, nördlich der Wilmersdorfer Straße
Dg 4.5-82		Grünanlage Mathildenhof, südlich der Wilmersdorfer Straße
Dg 4.5-83		Grünanlage Mathildenhof, „An der Fускаule“
Dg 4.5-84		im NSG „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“
Dgh 4.5-85		im unteren Leimbachtal und südlich von Horkenbach
Dh 4.5-86		im oberen Leimbachtal und südlich von Horkenbach
Dh 4.5-87		nördlich von Horkenbach
Dh 4.5-88		südwestlich von Engstenberg
Ef 4.5-89		nordwestlich des städt. Freibades Aermühle
Ef 4.5-90		im Wuppermann – Park, westlich der Mühlheimer Straße
Efg 4.5-91		im Dhünntal östlich von Freudenthal
Eg 4.5-92		am Nordhang des Dhünntals im Revier Scherfenbrand
Eg 4.5-93		im Revier Scherfenbrand nördlich der Bensberger Straße

Eg 4.5-94		im Revier Scherfenbrand nördlich und südlich der Bensberger Straße
Eg 4.5-95		südlich vom Hummelsheim
Eg 4.5-96		am Südhang des Dhünntals südlich vom Edelrath
Egh 4.5-97		am Südhang des Dhünntals und in den Siefen des Mittelbuschbaches
Eh 4.5-98		in der Dhünnaue südlich von Uppersberg
Eh 4.5-99		am Hang des Uppersberger Bachtals

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG)

	<p>Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6. angegebenen Reihenfolge durchzuführen.</p> <p>Bei allen Pflanzenmaßnahmen sind bodenständige Gehölze entsprechend der im Anhang zu den Landschaftseinheiten nach Standortgruppen zusammengestellten Pflanzenlisten zu verwenden.</p> <p>Soweit nichts anderes festgesetzt ist, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Anlage von Baumreihen ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten; - bei Ergänzung bestehender Baumreihen der vorgegebene Abstand beizubehalten; - bei Anlage von Baumgruppen eine Gruppengröße von 3 – 5 Exemplaren einzuhalten; - bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen mindestens von einer 3-reihigen Pflanzung auszugehen; 	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinigungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) ist in die Dienstanweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht. Welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt.</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - für die Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und –reihen sind Hochstämme oder Solitäre (mind. Stärke 12 – 14 cm) zu verwenden; - für Pflanzungen von Feld- und Ufergehölzgruppen sind mind. 10 % Hochstämme und 25 % Heister oder Sträucher (2 x verpflanzt) zu verwenden; - bei Anlage von Feld- und Ufergehölzgruppen von der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit Signaturen gekennzeichneten Flächen auszugehen; mindestens ist jedoch eine Gruppengröße von 7 – 15 Exemplare einzuhalten. 	<p>Soweit Maßnahmen im Bereich vorhandener Schutzstreifen ober- und unterirdischer Leitungen getroffen sind, stehen diese der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung (Wartung und Beseitigung von Störungen) der Anlagen nicht entgegen.</p>
--	---	---

5.1 Anpflanzung

	<p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.</p>	<p>Die Liste mit dem für die Anpflanzungen zu verwendenden Gehölze befindet sich im Anhang zu den Landschaftseinheiten.</p>
Af 5.1-1	Feldgehölz	auf der Ackerböschung östlich von Neuenkamp
Af 5.1-2	Feldgehölz	auf der Ackerböschung nordwestlich von Pattscheid
Af 5.1-3	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Nordseite des Neuenkamper Weges östlich von Neuenkamp
Af 5.1-4	Ufergehölzgruppe	am Ölbach westlich von Romberg
Bb 5.1-5	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	an der Ostseite der Stöckenstraße
Bb 5.1-6	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	westlich und östlich der Langenfelder Straße sowie im Norden zwischen dem NSG Krapuhlsee und der Hoflage
BbCab 5.1-7	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	an der Südwestseite des NSG Krapuhlsee

BbCb 5.1-8	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	an der Ostseite der Weinhäuser Straße
BbCb 5.1-9	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	an der Ostseite der Bernsteinstraße
BCc 5.1-10	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	auf der Ostseite der Masurenstraße nördlich von Rheindorf
Bd 5.1-11	Baumreihe mit Winterlinde	an der Rothenberger Straße
Be 5.1-12	Feldgehölze	auf der Ackerböschung östlich der Bahnlinie Opladen-Hilden
Bf 5.1-14	Waldmantelgehölz	am Waldrand östlich der Bahnlinie Opladen-Hilden „Am Wupperberg“
Bf 5.1-15	Feldgehölz	auf der Ackerböschung in südöstlicher Verlängerung des Henkensiepen westlich von Hüscheid
Bf 5.1-16	Feldgehölz, Ergänzung der bestehenden Pflanzung	auf der Ackerböschung nordöstlich von Hüscheid
Bf 5.1-17	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	nördlich von Grund
Bf 5.1-18	Baumgruppen	auf der Südseite des Wirtschaftsweges südwestlich von Atzlenbach und der Westseite der südlichen Ortsausgangsstraße
Bf/g 5.1-19	Baumgruppen mit Bergahorn	Auf der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Klaashäuschen und südwestlich von Handerfeld (letzte Teilstücke im Plangebiet nur einreihig möglich, da Südseite des Weges im Rhein.-Berg.-Kreis)
Bf 5.1-20	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	an der Westseite des Wirtschaftsweges südlich der Grunder Mühle
BFg 5.1-21	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	auf der Westseite entlang des Wirtschaftsweges nordöstlich von Atzlenbach
Bg 5.1-22	Ufergehölze	am Ölbach südwestlich von Romberg
Ca 5.1-23	Feldgehölzgruppen	in dem Wegedreieck nördlich „Oben der Mohlen“
Ca 5.1-24	Baumgruppe mit 3 Winterlinden	im Dreieck Hitdorfer Straße/Rheinstraße
Ca 5.1-25	Baumreihe mit Winterlinden	auf der Nordseite der Ringstraße
Cab 5.1-26	Baum- und Strauchgruppen (Weidengebüsch)	an der Rheinaue im Bereich des Spülsaums
Cb 5.1-27	Feldgehölzreihe und kleinkronige Bäume	auf der Westseite der Langenfelder Straße

Cbc 5.1-28	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen den beiden Wäldchen
Cb 5.1-29	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	auf der Ostseite des Verbindungsweges (außerhalb des Werkgeländes) zwischen der Hitdorfer Straße und der Kiesgrube unter Berücksichtigung der gepl. L 293
Cb 5.1-30	Feldgehölzstreifen (2 – 3-reihig)	auf der Nordseite der Hitdorfer Straße zwischen der A 59 und Hitdorf-Ost
Cb 5.1-31	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	auf der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen der Hitdorfer Straße und dem Dehlensee
Cb 5.1-32	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	im Norden von Rheindorf (Ortseingrünung)
Ccd 5.1-34	Feldgehölzstreifen, mehreihig unter Berücksichtigung lärmindernder Gehölze	auf der Westseite der Bahnlinie, östlich von Butterheide
Cc 5.1-35	Feldgehölzstreifen, mehreihig aus Gehölz mit dichter Buschbildung	entlang des Wirtschaftsweges östlich von Butterheide
Ccd 5.1-36	Ufergehölzgruppen	an der Wupper, östlich der L 108 bis zur „Schusterinsel“
CDc 5.1-37	Baumgruppen und Einzelbäume	in der Wupperaue östlich des ehem. Hauses Wambach
Cd 5.1-38	Feldgehölz (Ergänzung des Bestandes)	auf der Geländekante in der Wupperaue
Cd 5.1-39	Kopfweidenreihen	am alten Mühlengraben und der Wupper östlich des Pescher Busches
Cd 5.1-40	Feldgehölzstreifen (mehreihig)	an der Nordseite des neuen Mühlengrabens
Cf 5.1-41	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	auf der Südseite der Wiehbachtalstraße und der Westseite der Lehner Mühle
Cf 5.1-42	Feldgehölz	auf der Ackerböschung im Wiehbachtal nördlich der Lehner Mühle
Cf 5.1-43	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Westseite der Dohrgassen westlich des Sportplatzes Quettingen
Cg 5.1-44	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	auf der Südseite der Wiehbachtalstraße östlich der Kapellenstraße
Cg 5.1-45	Feldgehölzgruppen	auf der Nordseite der Altenberger Straße westlich von Sporenberg

Cg 5.1-46	Baumreihe mit Winterlinde	auf der Nordseite der Altenberger Straße östlich der A 1 bis Kamp
Cgh 5.1-47	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme) auf der westlichen Seite, Feldgehölzgruppen auf der östlichen Seite	Krummer Weg von Neuboddenberg bis Kamp
Cg 5.1-48	Baumreihen mit Winterlinde, teils beidseitig, teils einseitig, stellenweise Gehölzstreifen	auf der Ostseite „Am Steinberg“ zwischen der Albert-Schweitzer-Straße und Krummer Weg
Cg 5.1-49	Baumreihe mit Winterlinde bzw. Gehölzstreifen	auf der Südseite der Albert-Schweitzer-Straße, bzw. Nordseite
Cg 5.1-50	Baumreihe mit Stieleiche	auf der Westseite der von Knoeringen-Straße südlich der A 1
Cgh 5.1-51	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	am Ropenstaller Weg
CghDg 5.1-52	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	auf der Nordseite „In der Wasserkuhl“ westlich von Neuboddenberg
CDg 5.1-53	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Ostseite „Auf'm Berg“ südlich von Steinbüchel
Ch 5.1-54	Feldgehölzgruppen	auf der Hangkante nordwestlich von Hirzenberg im Seitental des Köttersbaches
Ch 5.1-55	Feldgehölzgruppen	an einem Wirtschaftsweg östlich von Heidberg
Chi 5.1-56	Baumreihe mit Stieleiche	auf der Südseite „Am Eichenplätzchen“/Stadtgrenze Burscheid
Ch 5.1-57	Feldgehölzstreifen	an einem Wirtschaftsweg nördlich von Niederblecher
Cgh 5.1-58	Einzelbäume (Hochstämme)	an der Ostseite des Weges zwischen Krummer Weg und Ropenstall
Ch 5.1-59	Feldgehölz	auf der Ackerböschung nordöstlich von Neuboddenberg
Ci 5.1-60	Ergänzung der Baumreihe mit Bergahorn	auf der Westseite der Berliner Straße
Dc 5.1-61	Baum- und Gehölzgruppen (bevorzugt Kopfweiden)	in der Rheinaue zwischen der heutigen und der ehem. Wuppermündung
Dc 5.1-62	Ufergehölze (bevorzugt Kopfweiden)	an der Wupper südlich der A 59
Dc 5.1-63	Feldgehölzstreifen, mehrreihig	auf der Westseite (Straßenböschung) der A 59 zwischen der ehem. Wuppermündung und der A 1
Dc 5.1-64	Baumreihe mit Schwarzpappeln	auf der Ostseite des Rheinuferweges

Dc 5.1-65	Baumgruppen und Einzelbäume mit Stieleiche, Esche und Kopfweiden	in der Rheinaue zwischen der ehem. Wuppermündung und der A 1
DcEce 5.1-66	Ergänzung und Baumreihe mit Stieleiche, Platane, Linde	auf der Westseite (Böschungsoberkante) des Fußweges zwischen der Rheinaue und der Grünanlage westlich der Rheinstraße
Dcde 5.1-67	Ufergehölze und 4 Baumgruppen	an der Wupper von der L 108 bis zu A 59
Dc 5.1-68	Baumgruppen	in der Wupperrau bei Rheindorf südlich der Wupper
Dd 5.1-69	20 Kopfweiden in Gruppen	an der Dhünn von der A 1 bis zur Einmündung in die Wupper
Dd 5.1-70	Baumgruppen	südlich des Sportplatzes Bürrig, am Übergang von der Böschung zur Wiese und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Trasse
Dd 5.1-71	Einzelbaum	in der Dhünnau zwischen der A 1 und dem Ritterweg
Dde 5.1-72	Ufergehölze einschl. Kopfweiden	an der Dhünn zwischen dem Rüttersweg und der Bahnlinie Köln-Wuppertal
Dg 5.1-73	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	auf der Nordseite der Wilmersdorfer Straße
Dg 5.1-74	Ufer- und Feldgehölzgruppen	am Meckhofer Bach und auf der Hangkante im Meckhofer Bachtal nordöstlich von Mathildenhof
Dg 5.1-75	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Ostseite des Bohofsweges westlich von Mathildenhof
Dg 5.1-76	Feldgehölzgruppen	auf der Ostseite des Wirtschaftsweges nördlich von Neuenhaus
Dg 5.1-77	Feldgehölzgruppen	auf der Westseite des Weges von der Neuenhausgasse nach Kursiven
DEg 5.1-78	Allee/Baumreihe mit Bergahorn, stellenweise Feldgehölz (unter Berücksichtigung der Verbreiterung der L 288)	an der Odentaler Straße von der Stadtgrenze bei Nittum bis Schlebusch
Dg 5.1-79	Feldgehölzstreifen bzw. -gruppen	auf der Südseite der Berliner Straße südwestlich von Neuboddenberg
Dh 5.1-80	Feldgehölzgruppen	auf der Westseite des Wirtschaftsweges westlich von Halfenleimbach
Dh 5.1-81	Feldgehölzgruppen	auf der Nordseite des Fußweges im Leimbachtal zwischen Längsleimbach und Höfen
Dh 5.1-82	Feldgehölzgruppen	auf der Westseite des Engstenberger Weges

Dh 5.1-83	Feldgehölz	auf der Ostseite des Teitscheider Weges
Dh 5.1-84	Ufer- und Feldgehölz	am Teitscheider Bach und auf der Hangkante im Teitscheider Bachtal
Dh 5.1-85	Feldgehölzstreifen	westlich von Hafenleimbach
Dh 5.1-86	Feldgehölzstreifen	auf der Ostseite des Engstenberger Weges südlich von Engstenberg
Dh 5.1-87	Feldgehölzstreifen	auf der Nordseite des Edelrather Weges südöstlich von Engstenberg bis zum Siefen des Mittelbuschbaches
DEh 5.1-88	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Westseite „Auf dem Uppersberg“ nördlich von Uppersberg
Ee 5.1-89	Feldgehölzstreifen, mehrreihig	auf der Ostseite der A 3 südlich der Abfahrt Leverkusen
Eg 5.1-90	Ufergehölzgruppen	am Leimbach im Bereich der Dhünnaue
Eg 5.1-91	Ufergehölzgruppe	am Edelrather Bach in der Dhünnaue
Eg 5.1-92	Baumreihe mit Winterlinde	auf der Südseite des Edelrather Weges westlich von Edelrath
Eh 5.1-93	Feldgehölzgruppen	auf der Ostseite des Wirtschaftsweges südwestlich von Uppersberg

5.2 Aufforstung

	Aufforstung Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG ist festgesetzt:	
	Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind aufzuforsten.	es sollen bei Aufforstungen standortgerechte Gehölze entsprechend den im Anhang zu den Landschaftseinheiten nach Standortgruppen zusammengestellten Pflanzenlisten verwendet werden.
BDbc 5.2-1	Aufforstung als Laubmischwald	A 59, westliche Seite
BCc 5.2-2	Aufforstung als Laubmischwald (2 Teilflächen)	im Nordosten von Rheindorf östlich der Autobahnüberfahrt
Bd 5.2-3	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der A 3 zwischen der Solinger Straße
Cb 5.2-4	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der Fährstraße in Hitdorf
Cbc	Aufforstung als Laubmischwald	A 59/Benrather Straße

5.2-5		
Cc 5.2-6	Aufforstung als Laubmischwald	A 59, östliche Seite
Cc 5.2-7	Aufforstung als Laubmischwald	im Dreieck zwischen der Solinger Straße und der Bahnlinie Köln-Düsseldorf
Cd 5.2-8	Aufforstung als Laubmischwald	südlich der Solinger Straße im Bereich der ehem. Abgrabung
Cd 5.2-9	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der A 3 zwischen der Wupper und dem Sportplatz Birkenberg
Cf 5.2-10	Aufforstung als Laubmischwald	im nördlichen Randbereich des Bürgerbusches nördlich des Teufelssteins
Cfg 5.2-11	Aufforstung als Laubmischwald	südlich der A 1 zwischen dem Bürgerbusch und der von Knoeringen-Straße
Cg 5.2-12	Aufforstung als Laubmischwald	nördlich und südlich der A 1 Bei der Durchführung der gepl. Maßnahme ist auf den gepl. Rastplatzbau Rücksicht zu nehmen.
Cg 5.2-13	Aufforstung als Laubmischwald	an der A 1 westlich von Kamp
Cg 5.2-14	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der Deponie bei Kamp
Ch 5.2-15	Aufforstung als Laubmischwald	im Köttersbachtal südwestlich von Schnorrenberg
Dc 5.2-16	Aufforstung als Laubmischwald	am Nordrand der Siedlung im Verkehrsdreieck A 1/Rheinstraße
Dh 5.2-17	Aufforstung als Laubmischwald	im Horkenbachtal südlich von Horkenbach
Dh 5.2-18	Aufforstung als Laubmischwald	Hochfläche um Gut Horkenbach
Dh 5.2-19	Aufforstung als Laubmischwald	im Horkenbachtal südwestlich von Horkenbach
Eh 5.2-20	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der Uppersberger Straße im Uppersberger Bachtal
Eh 5.2-21	Aufforstung als Laubmischwald	auf dem Dhünntalhang südlich von Uppersberg
Eh 5.2-22	Aufforstung als Laubmischwald (unter Berücksichtigung des Sicherheitsstreifens der unterirdischen Leitung)	auf dem Dhünntalhang südwestlich von Uppersberg
Eh 5.2-23	Aufforstung als Laubmischwald	in der Dhünnaue gegenüber von Hoverhof
De 5.2-24	Aufforstung als Laubmischwald	südlich Autobahn Eisholz

5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken

	<p>Aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzung herzurichten</p>	<p>Es sollen bei der Herrichtung geschädigter Grundstücke standortgerechte Gehölze bzw. Pioniergehölze entsprechend den im Anhang zu den Landschaftseinheiten erstellten Pflanzenlisten verwendet werden</p>
Af 5.3-1	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen</p> <p>- Aufforstung als Laubmischwald</p>	<p>Deponie südlich von Neuenkamp</p>
Af 5.3-2	<p>Beseitigung des Mülls</p>	<p>im Quellenbereich des östlichen Zuflusses zur Rentwiese</p>
Be 5.3-4	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen</p> <p>- Aufforstung als Laubmischwald</p> <p>- Anlegen eines Tümpels mit ca. 5 m breitem unbewachsenen Randstreifen</p> <p>- Abstechen der Hangkante und Sicherung des Zufluges durch Freischneiden der Gehölze</p>	<p>ehem. Abgrabung nördlich der Ziegelei am Mühlenberger Knechtsgraben</p>
Bf 5.3-5	<p>Beseitigen des Mülls</p>	<p>im Quellenbereich des Henkenseipen</p>
Cc 5.3-6	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>- Herstellen der ehem. Terrassenkante durch Wiederverfüllung mit Rohboden (umweltunbedenkliches Material)</p> <p>- Ödlandflächen sind selbst überlassen</p>	<p>Mülldeponie nordwestlich des RWE-Umspannwerks Rheindorf</p>
Ccd 5.3-7	<p>Beseitigen des Mülls</p>	<p>ehem. Kiesgrube westlich des Pescher Busches</p>

Ch 5.3-8	Beseitigen des Mülls und Bauschutts	im NSG „Gronenborner Fischeiche“
Dg 5.3-9	Beseitigen des Mülls im Bachbett	im NSG „Gronenbornger Fischeiche“
Ef 5.3-10	Beseitigen der Gartenabfälle	im Hohlweg östlich Manfort

5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger stören- der Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG)

	keine Festsetzungen
--	---------------------

5.5 Pflegemaßnahmen

	Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG ist festgesetzt: Die im nachfolgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu pflegen.	
Af 5.5-1	Sukzessives (einzelstammweißes) Auf-den-Stock-setzen der Gehölze ca. alle 15 – 20 Jahre, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen	Hohlweg südlich von Pattscheid
Be 5.5-2	Jährlicher Pflegeabschnitt der Kopflinden	„Am Weiher“
Ccd 5.5-3	Kopfweiden regelmäßig im Turnus von 10 bis 15 Jahren zwischen Oktober und März schneiden	in der Wupperaue, „Am Durchstich“ westlich von Butterheide und am Mühlengraben im LSG „Waldwinkel“ Erläuterung zur Maßnahme Werden die Äste nicht von Zeit zu Zeit zurückgeschnitten, bilden sich ausladende Kronen, unter deren Last die Bäume häufig auseinanderbrechen. Durch den Kopfbaumschnitt wird die Höhlenbildung (insb. für den Steinkauz) gefördert. Der Kopfbaumschnitt soll möglichst nahe am Kopf und abschnittweise erfolgen, d. h., nicht alle Kopfweiden zugleich. Die

		günstigsten Monate hierfür sind die Herbst- und Wintermonate (Brutvögel)!
Cc 5.5-4	Aufkommenden Gehölzanflug alle 8 – 10 Jahre beseitigen, einzelne Gehölze auf-den-Stock-setzen	Deponie nordwestlich des RWE
Cd 5.5-5	Entfernen von Junggehölzen auf Flächen mit Sandvegetation sowie Freihalten von Stellen mit Pionier- oder Sandvegetation	West- und Osthang der Bonner Straße
Dc 5.5-6q	Extensive Pflege von 20 % der Rasenflächen durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Okttober Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	in der Wupperrau bei Rheindorf Erläuterung zu den Pflegemaßnahmen 5.5-6, -8, -10 bis 5.5-14: Die entsprechenden Teilflächen sind von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Für die Entwicklung von Rasenflächen in Kräuterfluren und Grasgesellschaften geeignete Standorte sind: - Flächen in Waldrandnähe - Steilhänge - Lichtungen - Bachläufe, Zwickel und sonstige Restflächen
Dd 5.5-7	extensive Pflege der Rasenfläche durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	am westlichen Ortsrand von Bürriig
DEde 5.5-8	Extensive Pflege von 20 % der Rasenflächen durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	im Stadtpark
Df 5.5-9	Mahd der Hochstauden im Rhythmus von 3 bis 5 Jahren im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes und Beseitigung der aufkommenden Gehölze	Feuchtgebiet im NSG „ Bachaue des Bürgerbusches“ örtlich der Fischteiche

Dg 5.5-10	Extensive Pflege von 20 % der Rasenflächen durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	Parkanlage Mathildenhof
Dg 5.5-11	Einmalige Mahd der Hochstaudenfluren im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes und Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Leimbachtal westlich von Neuenhaus
Dg 5.5-12	Einmalige Mahd der Hochstaudenfluren im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes und Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Leimbachtal nördlich von Neuenhaus
Eef 5.5-13	Extensive Pflege der Magerrasen durch einmalige Mahd im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	am Südring nördlich der Dynamit Nobel AG
Eg 5.5-15	Verjüngen des Bestandes durch sukzessives (einzelstammweißes) Auf-den-Stock-setzen der Ufergehölze (Erlen)	östlich von Freudenthal bis zum Hummelsheimer Hof
Ef 5.5-16	Verjüngen des Bestandes durch sukzessives Auf-den-Stock-setzen einzelner Gehölze	Hohlweg östlich von Manfort
Df 5.5-17	Verjüngen des Erlenbestandes alle 15 bis 20 Jahre durch sukzessives Auf-den-Stock-setzen	im NSG „Erlenbruch im Bürgerbusch“
Ef 5.5-18	extensive Grünlandbewirtschaftung (Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten oder Mahd zweimalige Mahd pro Jahr, keine Düngung, Entfernen des Mähgutes)	Im LSG „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“: Binnendüne südlich des Willy-Brandt-Ringes zwischen Hornpottweg und Dünnwalder Grenzweg.
BefCef 5.5-19	Jährlich einmalige Mahd oder extensive Beweidung mit 1,4 GVE / ha auf den Hängen, in den feucht-nassen Bereichen Mahd alle zwei Jahre oder extensive Beweidung mit 1,4 GVE / ha,	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Der Bereich Lemschwiese besteht aus einem südexponierten Hang, der am oberen Hangbereich Obstbäume mit blütenreichem Grünland trägt. Die feucht-nassen Auenbereiche zeichnen sich durch das Vorkommen von artenreichem Feucht- und Nassgrünland aus.

	<p>Abtransport des Mähgutes, Beseitigung aufkommender Gehölze</p> <p>und Pflege sowie ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände unter Verwendung von regionaltypischen, alten Obstbaumsorten und Hochstämmen;</p>	
--	---	--

5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen

	keine Festsetzungen
--	---------------------

5.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

	<p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Fortsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen durchzuführen:</p> <p>Die Neuanlage bzw. der Ausbau der nachfolgend aufgeführten Wege ist in wassergebundener Decke auf einer Breite von 1,50 m auszuführen, sofern es sich um reine Wander-, Rad- oder Reitwege handelt. Kombinierte Wege sind auf eine Breite von 2,0 m zu begrenzen, Reitwege sind getrennt zu führen und mit Sand zu befestigen</p>	
Bb 5.7-1	Wanderweg	im Norden des Laacher Sees
Bb 5.7-2	kombinierter Rad- und Wanderweg	auf der Südseite des Laacher Sees
BCb 5.7-3	kombinierter Rad- und Wanderweg	um den geplanten Hitdorfer See
Cd 5.7-4	Reitweg	östlich der Langenfelder Straße im Norden bis zum Friedhof an der Hitdorfer Straße im Süden
BCbc 5.7-5	Reitweg	von Voigtsbach bis zum Wald „In den Dehlen“

Cb 5.7-7	kombinierter Rad- und Wanderweg	südlich des Hitdorfer und Dehlensees zwischen der Grünstraße und der Föhrenstraße
CDc 5.7-8	kombinierter Rad- und Wanderweg	östlich von Butterheide von der Bahnlinie Köln-Düsseldorf bis südlich des ehem. Hauses Wambach
Cd 5.7-9	Wanderweg	in der Wupperaue südlich des Pescher Busches
CdDcd 5.7-10	Radweg	auf dem Bürriger Deich entlang des Mühlengrabens bis Gut Reuschenberg
Cfg 5.7-12	Wanderweg	östlich der Kapellenstraße bis zur ehem. Pulvermühle
Cfg 5.7-13	kombinierter Rad- und Wanderweg	östlich des Biesenbacher Weges entlang der Wiehbachtalstraße bis zur Herbergerstraße
Cg 5.7-15	Wanderweg	im Südwesten des Hauses Steinbüchel
Cg 5.7-16	Wanderweg	im Leimbachtal südlich von Längsleimbach bis Halfenleimbach
Egh 5.7-18	kombinierter Rad- und Wanderweg	nördlich der Bensberger Straße bis zur Dhünn
Efgh 5.7-19	Reitweg	nördlich von Freundental in südöstlicher Richtung durch den Scherfenbrand, in Höhe des Hummelsheimer Hofes in südlicher Richtung durch den Dünnwalder Wald bis zur Stadtgrenze
Egh 5.7-20	Radweg	von der Odentaler Straße bei Hummelsheim bis zur Stadtgrenze südlich von Uppersberg
Êg 5.7-21	Radweg	von der Bensberger Straße nach Süden bis zur Stadtgrenze

5.8 Weitere kombinierte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 LG

	<p>Aufgrund von § 26 Abs. 1 ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage/Abgrenzung festgesetzten Gebiete und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu entwickeln und zu pflegen.</p>	
--	--	--

<p>ABd 5.8-1</p>	<p>Erstellen eines Entwicklungs- und Pflegeplans, der folgendes berücksichtigt:</p> <p>Schließen der Entwässerungsgräben zur Wiedervernässung der Wiesen und feuchten Wälder, abwechselnde, einmalige Jahrsmahd der halben Gesamtfläche der Wiesen und Hochstauden, die Anlage von ökologisch vielfältigen Tümpeln mit unterschiedlicher Wassertiefe, das Anpflanzen einer artenreichen Hecke aus bodenständigen Gehölzen zur Bundesbahnstrecke hin.</p>	<p>im NSG „Southerberg“</p>
<p>AfBef 5.8-2</p>	<p>Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus</p> <p>Schließen der Entwässerungsgräben</p>	<p>im NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Wald“</p> <p>in der Rentwiese (NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Wald“)</p>
<p>Ag 5.8-3</p>	<p>Ersatzloses Entfernen der Fichten und Wiedernutzen der Fläche als Grünland bzw. Brache mit Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.</p>	<p>im Ölbachtal östlich von Romberg</p>
<p>Bb 5.8-4</p>	<p>Beseitigung des Vegetationsanflugs im Bereich der Kiesflächen, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen. Ödlandflächen zu 50 % gehölzfrei halten.</p> <p>Erstellen eines Pflege- und Entwicklungsplans von der LÖLF in Abstimmung mit der ULB</p>	<p>im NSG „Krapuhlsee“</p>
<p>Be 5.8-5</p>	<p>Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus</p>	<p>im NSG „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife“</p>

Be 5.8-6	Anlegen eines Tümpels von ca. 200 qm durch Entschlammung des Knechtgrabens	Knechtgraben südlich der Kläranlage
Bf 5.8-7	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln	im NSG „Sumpfgebiet im Ölbachtal“
Bf 5.8-8	Anlegen eines Feuchtgebietes mit ökologisch vielfältigem Tümpel von einer Gesamtgröße von ca. 2 bis 3 ha	im Ölbachtal östlich von Unterölbach
Bf 5.8-9	Anlage eines ökologisch vielfältigen Kleingewässers	im Ölbachtal „In den Stöckenwiesen“
	Einzäunen mit ortsüblichen Weidezäunen	
	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln	im Ölbachtal nordwestlich von Claashäuschen
Bf 5.8-10	Wiedernutzung der Fläche als Grünland oder Brache mit Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind auch dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	
Cb 5.8-11	Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 – 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebsreife hinaus Totholz liegen bzw. stehen lassen	Wald „In den Dehlen“ Erläuterung zur Maßnahme: Stehendes bzw. liegendes Tot- und Faulholz (Stämme, aber auch dürre Wipfel und Starkäste) sind von großer Bedeutung für holzbewohnende Insektenarten und Höhlenbrüter. Bevorzugt werden einzelne, in lockeren Gruppen oder an Waldrändern stehende, von der Sonne beschienene Totbäume.
Ccd 5.8-12	Entschlammung bzw. stellenweise Vertiefen des Tümpels alle 5 bis 10 Jahre im September oder Oktober Auslichten der Gehölze am Südrand alle 5 Jahre	Ehem. Kiesgrube westlich des Pescher Busches Erläuterung zur Maßnahme: Im Schlamm überwintern Frösche, Kröten, Unken, Molche, Libellen- und Käferlarven. Das Ausbaggern der Teiche soll daher nur in kaulquappenfreien Zeit im

		September und Oktober vorgenommen werden-
Cd 5.8-13	Entschlammten des Mühlengrabens Anlegen von zwei Kleingewässern durch Vertiefen vorhandener muldenartig ausgeprägter Feuchtstellen im Bereich des Mühlengrabens	Pescher Busch, östlich des Weges
Cd 5.8-14	Anlagen eines ökologisch vielfältigen Kleingewässers Einzäunen des Gewässers mit ortsüblichen Weidezäunen	auf der Grünlandfläche südlich des alten Mühlengrabens
Cd 5.8-15	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln nach Abtrieb und Ersetzen durch bodenständige Gehölze	im Bereich des alten Mühlengrabens westlich der A 3
Cd 5.8-16	Anlegen von zwei Kleingewässern durch Vertiefen bzw. Entschlammten temporär wasserführender Feuchtstellen. Entfernen der Pappeln im Bereich der feuchten Rinne nach Hiebreife und Überlassen der Fläche der natürlichen Entwicklung.	Feuchte Rinne im Pescher Busch östlich der Hofanlage
Cd 5.8-17	Entfernen der Pappeln und überlassen der Fläche der natürlichen Entwicklung Aufstellen einer Hinweistafel	im Pescher Busch östlich der Hofanlage zwischen dem Mühlengraben und dem Deich auf dem Deich westlich des Weges über die Wupper Erläuterung zur Maßnahme: Dieses Schild soll auf die ornithologische Bedeutung dieses Gebietes hinweisen und die Bevölkerung davon abhalten, durch Verlassen der Wege die erforderliche Ruhe zu stören und Fluchtdistanzen zu unterschreiten.
Cd 5.8-18	Einzäunen des Tümpels mit ortsüblichen Weidezäunen	im LSG „Waldwinkel“ nördlich der „Pescher Wiese“
Cd 5.8-19	Anlegen eines ca. 1 ha großen Feuchtgebietes mit offener Wasserfläche sowie	im NSG „Wupperinsel“

	Übergangsbereiche aus Sumpf- und Nasswiesen	
Cf 5.8-21	Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 – 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus Sukzessives (einzelstammweißes) Auf-den-Stock-setzen in Teilbeständen des Erlenwaldes alle 15 bis 20 Jahre	im NSG „Wiembachau“
Cf 5.8-22	Wiedernutzung der Fläche als Grünland oder Brache mit Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	in der Wiembachau
Cf 5.8-23	Rückführung des begradigten Köttelbaches in einen naturnahen Zustand durch: - Schaffung einer vielgestaltigen Gewässermorphologie (mäandrierender Lauf, Prall- und Gleitufer, Kies- und Sandbänke) - bodenständige Ufergehölze (Erlen) - Einzäunen mit ortsüblichen Weidezäunen	in den „Holzer Wiesen“ nördlich des Bürgerbusches
Cg 5.8-24	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln Nachfolgend aufkommende Hochstaudenfluren alle 2 Jahre im Spätherbst mähen und Gehölzanflug beseitigen, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	im Kamper Bachtal südöstlich von Lützenkirchen
Dg 5.8-25	Errichten eines Walls (30 – 50 cm hoch) um das Gewässer und Einzäunen mit ortsüblichen Weidezäunen	am Hufer Weg Erläuterung zum Maßnahme: Diese Maßnahme dient dem Schutz des Gewässers vor zu

	Einzäunen des Teiches mit ortsüblichen Weidezäunen	starker Eutrophierung durch eingeschwemmte organische und mineralische Düngemittel
Ch 5.8-26	Einzäunen der Orchideewiesen mit ortsüblichen Weidezäunen	im Kamper Bachtal südöstlich von Lützenkirchen
Cg 5.8-27	Anlegen eines Feuchtgebietes mit Tümpel von einer Gesamtgröße von ca. 100 qm	<p>im Hirzenberger Bachtal</p> <p>Erläuterung zur Maßnahme:</p> <p>Anforderungen an ein Kleingewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst auf wasserstauer Schicht - nicht im Bereich stärker befahrender Straßen (Laichwanderung!) - Schutz vor nährstoffreichen Einschwemmungen - Schaffung von Tief- und Flachwasserzonen (ca. 1,50 m tief ist frostsicher) - langgezogene und vielgestaltige Uferzone - Größe 15 bis 100 qm - die Vegetation stellt sich i. d. R. von alleine ein, ggf. punktuell Initialzündung <p>Zu beachten ist, dass keine wertvollen Lebensräume zerstört werden. Oft werden als Standorte für die Anlage von Kleingewässern feuchte, vernässte Kuhlen ausgewählt, die aber oft ebenso wertvoll sind wie Tümpel.</p>
Ch 5.8-28	<p>Ersatzloses Entfernen der Pappeln</p> <p>Einzaunen der Quellmulde und Überlassung der natürlichen Entwicklung</p>	Seitental des Köttersbaches nördlich von Kump
Ch 5.8-29	Anlegen von vier Feuchtgebieten mit kleinen Tümpeln von einer	im Köttersbachtal südöstlich von Ropstall

	Gesamtgröße von jeweils 80 bis 100 qm	
Ch 5.8-30	Anlegen eines Feuchtgebietes mit Tümpel mit einer Gesamtgröße von 80 bis 100 qm	im Köttersbachtal zwischen Schnorrenberg und Wüstenhof
Ch 5.8-31	Ersatzlose Entnahme der Pappeln nach Hiebreife	„Auf der Nölle“ östlich von Ropenstall
Ch 5.8-32	Sicherstellen des Wasserhaushaltes der Nasswiesen und flach Tümpel durch geringfügiges Aufstauen Schaffung verschiedener Initialstadien durch stellenweise Austiefen bzw. Entschlammten der Teiche alle 5 bis 10 Jahre im September und/oder Oktober Beseitigen des Gehölzaufwuchses auf der Talwiese mit Ausnahme am Bachlauf	NSG „Gronenborner Fischteiche“
CDf 5.8-33	Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln Totholz im Bachbett liegen bzw. stehen lassen Geringfügiges Erhöhen des Wasserspiegels am unteren ehem. Fischteich Stellenweises Entkrauten des unteren Teiches Keine künstliche Veränderung der Wasserstände von März bis September	NSG „Bachau des Bürgerbuschbaches“ Am unteren ehem. Fischteich in der Bachau des Bürgerbuschbaches
Dc 5.8-34	Sukzessive Entnahme der Pappeln Ersatz der nicht bodenständigen Gehölze durch Arten des Silberweidenwaldes	in der Rheinaue westlich der ehem. Wuppermündung
De 5.8-35	Neuschaffung einer Steilwand und Instandsetzen durch Abstechen	Kiesgrube nördlich der A 1 (Gleisdreieck)

	<p>Schaffung eines gehölzfreien Streifens von ca. 5 cm durch Beseitigung des aufkommenden Gehölzanfluges auf der Oberkante der Steilwand Absichern der Steilwand durch Einzäunen</p>	
Dfg 5.8-36	<p>Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus</p> <p>Wiedervernässen der Feuchtwälder und –wiesen durch Aufstau des Ophover Baches am Unterlauf</p> <p>Anlegen eines Tümpels in der Feuchtwiese</p> <p>Extensive Pflege der Talwiese durch einmalige Mahd im Spätherbst, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu enternen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.</p>	am Unterlauf es Ophover Mühlenbaches
Dg 5.8-38	<p>Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln</p> <p>Aufstauen des Benscheider Baches oberhalb der Feuchtwiese im Leimbachtal</p> <p>Deponieböschung mit standortgerechten Gehölzen bepflanzen</p> <p>Ersatzlose Entnahme der Pappeln</p>	Im NSG „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“
DEg 5.8-39	Ersatzloses Entfernen der Nadelgehölze nach Hiebreife	am Nordosthang des Leimbachtals zwischen Neuenahaus und Faßbacherhof
Dh 5.8-40	Anlegen eines Feuchtgebietes mit ökologisch vielfältigem Tümpel	im Leimbachtal zwischen Halfenleimbach und Höfen

	von einer Gesamtgröße von ca. 80 bis 100 qm	
Ed 5.8-41	Freistellen der Rotbuche durch Entfernen der Kiefer im Traufbereich	im Stadtpark
Dh 5.8-42	Ersatzlose Entnahme der Pappeln Einzäunen der Quellmulde mit ortsüblichen Weidzäunen Überlassen der Fläche der natürlichen Entwicklung	Quellmulde des Horkenbaches
Ee 5.8-43	Ersatz der Wacholder durch bodenständige Gehölze	am Südring/Autobahnauffahrt zur A 3 in Richtung Köln
Ee 5.8-44	Entbuschen der Birken und regelmäßiges Beseitigen des Gehölzanflugs zur Sicherung der offenen Struktur Anlegen weiterer ökologisch vielfältiger Tümpel	im NSG „ehem. Kiesgrube am Südring“ auf dem Gelände der Dynamit Nobel AG auf die Kanalisierung der Straßenabwässer ist zu achten (siehe hierzu auch NSG-Schutzverordnung)
Eg 5.8-45	Anlegen eines Feuchtgebietes von ca. 1 ha Größe mit mehreren kleinen, ökologisch vielfältigen Tümpeln und nassen Wiesen Einzäunen des Feuchtgebietes mit ortsüblichen Weidezäunen	auf einer Grünlandfläche in der Dhünnaue westlich des Hummelsheimer Hofes
Eg 5.8-46	Anlegen eines Feuchtgebietes mit ökologisch vielfältigen Tümpel von einer Gesamtgröße von ca. 400 qm	in der Leimbachau zwischen Faßbacherhof und Leimbacherhof
Egh 5.8-47	Umwandlung der Fichten nach Hiebreife und Ersetzen durch bodenständige Gehölze	in der Dhünnaue östlich des Hummelsheimer Hofes
Eg 5.8-48	Anlegen weiterer Tümpel	im Leubecker Bruch, Revier Scherfenbrand westlich des Waldfriedhofes
Ee 5.8-49	Erstellen eines Entwicklungs- und Pflegeplans in Abstimmung mit der ULB, der u. a. nachfolgende Maßnahmen zur Sicherung der Lebensansprüche der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zum Ziel hat:	ehem. Kiesgrube „Sonneneck“ am Südring vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 25, Grundlagenkarte II a Dieses Gebiet zeichnet sich besonders durch seinen Reichtum an Reptilien und Amphibien aus.

	<ul style="list-style-type: none"> - Entbuschen eines Teils der stark in Vormarsch sich befindenden Birken sowie regelmäßige Beseitigung aufkommenden Gehölz- bewuchses zur Erhaltung der Ruderalfluren und Sandtrockenrasen - Vertiefen des flachen, temporär wasserführenden Gewässers an einzelnen Stellen zur Erreichung der ganzjährige Wasserführung an diesen Stellen - Befestigen der Böschungen mit bodenständigen, möglichst buschartige wachsenden Gehölz - Erhaltung bzw. Schaffung und Sicherung von sonnenexponierten Gelände mit fehlender oder schütterer Vegetation und grabbarem Substrat aus Kies oder Sand - Errichten von Steinhaufen - randliche, nicht in den Kern des Gebietes eindringende Erschließung 	
BCf 5.8-50	Einzäunung des Bereiches zur ungestörten Entwicklung.	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Der ehemalige Fabrikstandort wird zu eine großen Teil von einem naturnahen Stillgewässer mit bedeutenden Vogelvorkommen eingenommen. Fledermäuse nutzen das Gelände als Nahrungshabitat.
Ef 5.8-51	Anpflanzungen von Baum- und Strauchgruppen und Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen	Im LSG „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“: Anpflanzungen zur Anreicherung der Grünflächen und Einbindung der neuen Bebauung in die

		Landschaft sowie zur Begrünung der vorgesehenen Fußwege südlich des Willy-Brandt-Ringes und Anlage von Wegen zur Erschließung der Freiflächen südlich des Willy-Brandt-Ringes zur Naherholung.
--	--	--

6.0 Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG)

Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG)			Die angegebene Reihenfolge der Maßnahmen stellt keine Rangfolge dar.
I	II	III	
5.1-1			Die Reihenfolge der Maßnahmen wird in drei Dringlichkeitsstufen angegeben.
5.1-2			
5.1-3			
	5.1-5	5.1-4	I = Vordringliche Maßnahmen (in max. 5 Jahren)
5.1-6		5.1-7	
5.1-8			II = Mittelfristige Maßnahmen (in max. 10 Jahren)
5.1-9			
		5.1-10	III = Langfristige Maßnahmen (in max. 15 Jahren)
		5.1-11	
		5.1-12	
		5.1-14	
		5.1-15	
		5.1-16	
		5.1-17	
5.1-19		5.1-18	Können Maßnahmen der II. und III. Dringlichkeitsstufe früher durchgeführt werden, so steht dem nichts entgegen.
		5.1-20	
		5.1-21	
5.1-22			5.1-24
5.1-23			
		5.1-25	5.1-26
5.1-27			5.1-28
5.1-34			5.1-35
5.1-36			5.1-37

	5.1-38	
	5.1-39	
	5.1-40	
	5.1-41	
	5.1-42	
	5.1-43	
	5.1-44	
	5.1-45	
	5.1-46	
5.1-47		
5.1-48		
5.1-49		
	5.1-50	
	5.1-51	
	5.1-52	
	5.1-53	
5.1-54		
	5.1-55	
5.1-56		
	5.1-57	
	5.1-58	
5.1-59		
	5.1-60	
	5.1-61	
	5.1-62	
	5.1-63	
	5.1-64	
	5.1-65	
	5.1-66	
5.1-67		
	5.1-68	
	5.1-69	
	5.1-70	
	5.1-71	
	5.1-72	
	5.1-73	
	5.1-74	
	5.1-75	
	5.1-76	
	5.1-77	
5.1-78		
	5.1-79	
	5.1-80	
	5.1-81	
	5.1-82	
	5.1-83	
	5.1-84	
	5.1-85	
	5.1-86	
	5.1-87	
	5.1-88	

		5.1-89	
		5.1-90	
5.1-91			
		5.1-92	
		5.1-93	
		5.2-1	
		5.2-2	
		5.2-3	
		5.2-4	
		5.2-5	
		5.2-6	
		5.2-7	
5.2-8			
		5.2-9	
		5.2-10	
		5.2-11	
		5.2-12	
		5.2-13	
		5.2-14	
5.2-15			
		5.2-16	
5.2-17			
5.2-18			
		5.2-19	
5.2-20			
		5.2-21	
		5.2-22	
5.2-23			
		5.2-24	
		5.3-1	
		5.3-2	
		5.3-4	
		5.3-5	
5.3-6			
5.3-7			
5.3-8			
5.3-9			
5.3-10			
5.5-1			
5.5-2			
5.5-3			
		5.5-4	
5.5-5			
5.5-6			
5.5-7			
5.5-8			
		5.2-9	
		5.2-10	
		5.2-11	

		5.2-12	
		5.2-13	
		5.2-14	
	5.2-15		
		5.2-16	
	5.2-17		
	5.2-18		
		5.2-19	
	5.2-20		
		5.2-21	
		5.2-22	
	5.2-23		
		5.2-24	
		5.3-1	
		5.3-2	
		5.3-4	
		5.3-5	
	5.3-6		
	5.3-7		
	5.3-8		
	5.3-9		
	5.3-10		
	5.5-1		
	5.5-2		
	5.5-3		
		5.5-4	
	5.5-5		
	5.5-6		
	5.5-7		
	5.5-8		
	5.5-9		
	5.5-10		
	5.5-11		
	5.5-12		
	5.5-13		
		5.5-15	
		5.5-16	
		5.5-17	
		5.7-1	
		5.7-2	
		5.7-3	
		5.7-4	
		5.7-5	
		5.7-7	
		5.7-7	
		5.7-8	
		5.7-9	
		5.7-10	
		5.7-12	

		5.7-13 5.7-15 5.7-16 5.7-18 5.7-19 5.7-20 5.7-20 5.7-21	
	5.8-1 5.8-2 5.8-3		
		5.8-4	
			5.8-5
	5.8-6 5.8-7 5.8-8 5.8-9 5.8-10 5.8-11 5.8-12 5.8-13 5.8-14 5.8-15		
		5.8-16	
	5.8-17 5.8-18		
		5.8-19	
			5.8-21
	5.8-22 5.8-23 5.8-24 5.8-25 5.8-26 5.8-27 5.8-28 5.8-29 5.8-30		
			5.8-31
	5.8-32 5.8-33 5.8-34 5.8-35 5.8-36 5.8-38		
			5.8-39
	5.8-40 5.8-41 5.8-42		
			5.8-43
	5.8-44		

	5.8-45 5.8-46	5.8-47	
	5.8-48 5.8-49		